

17. Nov. 2014



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Prospekt für
das öffentliche Angebot
der TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014
ISIN AT0000A10B73

der

TiH GmbH (FN 402576 z)

Die TiH GmbH, FN 402576 z, mit dem Sitz in Amstetten, Österreich und der Geschäftsanschrift Wienerstraße 26, 3300 Amstetten, (die "Emittentin") beabsichtigt eine Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis EUR 10.000.000,00, die in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen (die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Anleihe") im Nennbetrag von EUR 1.000 je Stück eingeteilt ist, zu begeben und in der Republik Österreich öffentlich anzubieten. Der Emissionskurs (Ausgabekurs) wird 100% des Nennbetrags betragen.

Die Teilschuldverschreibungen werden als Daueremissionen begeben. Die Teilschuldverschreibung ist erstmals am 01.04.2014 ("Erstvalutatag") zahlbar, danach jeweils an jedem 01. eines jeden Monats (jeweils ein "weiterer Valutatag"). Erwerben Anleger Teilschuldverschreibungen an einem vom 01.04. eines Jahres abweichenden Valutatag, erhalten sie für den davorliegenden Zeitraum Zinsen nur anteilig. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren, wobei in diesem Fall ein Nachtrag erstellt, veröffentlicht und bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Billigung eingereicht werden wird.

Die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte ergeben sich aus den Anleihebedingungen, die diesem Prospekt als Anlage 1 angeschlossen sind (die "Anleihebedingungen"). Die Teilschuldverschreibungen werden ab 01.04.2014 mit jährlich 5,00 % vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 01.04. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein Zinszahlungstag), erstmals am 01.04.2015. Die Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Zeichnet ein Anleger Teilschuldverschreibungen während der Zinsperiode, erhält er nur die Zinsen für den anteiligen Zeitraum in dieser Zinsperiode.

Anleger müssen sich bewusst sein, dass Zinsen von der Emittentin nur dann ausbezahlt werden, wenn (i) eine Dividende (Ausschüttung eines Bilanzgewinns) oder eine andere Ausschüttung an die Gesellschafter beschlossen wird oder (ii) andere Nachrangige Verbindlichkeiten oder Gesellschafterdarlehen (wie nachstehend definiert) getilgt werden oder (iii) Zinsen auf Gesellschafterdarlehen gezahlt werden. "Nachrangige Verbindlichkeiten" und "Gesellschafterdarlehen" im Sinne dieser Bestimmung sind solche, deren Tilgung oder Zinszahlung durch die Emittentin einer Zustimmung durch die Generalversammlung der Emittentin bedürfen. Es ist daher möglich, dass Anleger KEINE ZINSEN auf die Teilschuldverschreibungen erhalten.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist unbegrenzt ("Perpetual Bond"). Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") sind berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen durch Abgabe einer Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin zu verlangen, falls ein Kündigungsgrund, wie in den Anleihebedingungen, die diesem Prospekt als Anlage 1 angefügt sind ("Anleihebedingungen"), beschrieben, vorliegt. **AUFGRUND DER UNBEGRENZTEN LAUFZEIT DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN IST ES MÖGLICH, DASS ANLEGER DAS KAPITAL NIEMALS ZURÜCKBEZAHLT ERHALTEN.**

Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Teilschuldverschreibungen im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Punkt 8. der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mittels Brief an die Zahlstelle mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung mittels Bekanntmachung gemäß Punkt 13. der Anleihebedingungen erfolgt.

Die Teilschuldverschreibungen stehen untereinander im Rang gleich und stehen im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Die Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der

Billigung dieses Prospekts, jedoch innerhalb einiger Monate nach Billigung dieses Prospekts, entweder einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) zu stellen, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird. Die ISIN lautet AT0000A10B73.

ANLEGER SOLLEN BEDENKEN, DASS EINE VERANLAGUNG IN DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN RISIKEN BEINHALTET UND DASS, WENN BESTIMMTE RISIKEN, INSBESONDERE DIE IM KAPITEL "RISIKOFAKTOREN" BESCHRIEBENEN, EINTRETEN, DIE ANLEGER DIE GESAMTE VERANLAGUNGSSUMME ODER EINEN WESENTLICHEN TEIL DAVON VERLIEREN KÖNNEN. EIN ANLEGER SOLLTE SEINE ANLAGEENTSCHEIDUNG ERST NACH EINER EIGENEN GRÜNDLICHEN PRÜFUNG (EINSCHLIEBLICH EINER EIGENEN WIRTSCHAFTLICHEN, RECHTLICHEN UND STEUERLICHEN ANALYSE) TREFFEN, BEVOR ER ÜBER EINE VERANLAGUNG IN DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN ENTSCHIEDET, DA JEDE BEWERTUNG DER ANGEMESSENHEIT EINER VERANLAGUNG IN DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN FÜR DEN JEWEILIGEN ANLEGER VON DER ZUKÜNFTIGEN ENTWICKLUNG SEINER FINANZIELLEN UND SONSTIGEN UMSTÄNDE ABHÄNGT.

DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN STELLEN EINE SEHR RISKANTE VERMÖGENSVERANLAGUNG DAR. ES SOLLTE VON ANLEGERN DAHER NUR EIN KLEINER TEIL DES FREI VERFÜGBAREN VERMÖGENS IN DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN INVESTIERT WERDEN, KEINESFALLS JEDOCH DAS GANZE VERMÖGEN ODER PER KREDIT AUFGENOMMENE MITTEL. DIE TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN SIND NUR FÜR ANLEGER GEEIGNET, DIE FUNDIERTE KENNTNIS VON SOLCHEN ANLAGEFORMEN HABEN UND DEREN RISIKEN ABSCHÄTZEN KÖNNEN.

Gemäß § 6 KMG hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt bekannt zu machen.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Teilschuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 ("Securities Act") registriert.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in der geltenden Fassung ("**Prospekt-VO**") erstellt. Dieser Prospekt wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Prospekts zuständige Behörde gemäß dem KMG gebilligt. Er wurde in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter "www.tih.co.at" veröffentlicht.

DIE INHALTLICHE RICHTIGKEIT DER IN DIESEM PROSPEKT GEMachten ANGABEN IST NICHT GEGENSTAND DER PRÜFUNG DES PROSPEKTS DURCH DIE FINANZMARKTAUFSICHTS-BEHÖRDE ("FMA") IM RAHMEN DER DIESEBEZÜGLICHEN GESETZLICHEN VORGABEN. DIE FMA PRÜFT DEN PROSPEKT NUR IM HINBLICK AUF SEINE VOLLSTÄNDIGKEIT, KOHÄRENZ UND VERSTÄNDLICHKEIT IM SINNE DES § 8a KMG.

Gemäß § 6 KMG wird jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Anleihe beeinflussen könnten und die ab der Billigung dieses Prospekts auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt veröffentlicht.

Amstetten, am 17.11.2014

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die TiH GmbH, FN 402576 z, mit dem Sitz in Amstetten und der Geschäftsanschrift Wienerstraße 26, 3300 Amstetten, ("**Emittentin**"), übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewandt zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

HINWEISE

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung der Anleihen an Personen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot abzugeben, unzulässig wären.

Gemäß § 6 KMG wird jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Anleihe beeinflussen könnten und die ab der Billigung dieses Prospekts auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt veröffentlicht. Jeder Nachtrag gemäß § 6 KMG (ändernde oder ergänzende Angaben) ist von der Emittentin (§ 8a Abs 1 KMG) unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospektes galten. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ist der Nachtrag von der Emittentin bei der FMA zur Billigung einzureichen. Im Falle, dass das Ergebnis des Billigungsverfahrens zu einem geänderten Nachtragstext führt, ist auch dieser samt einem die bereits erfolgte Veröffentlichung richtigstellenden Hinweis zu veröffentlichen. Auch die Zusammenfassung und etwaige Übersetzungen davon sind erforderlichenfalls durch die im Nachtrag enthaltenen Informationen zu ergänzen.

In diesem Prospekt sind alle Erklärungen und Informationen enthalten, die von der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot gemacht werden. Niemand ist ermächtigt, irgendwelche Angaben zu machen oder irgendwelche Erklärungen abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt über das Angebot enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Erklärungen trotzdem gemacht oder gegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese Angaben oder Erklärungen von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Entscheidung der Anleger, die Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Teilschuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Teilschuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, oder gar beabsichtigen, den Erwerb der Teilschuldverschreibungen durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, sollten sie zuvor jedenfalls fachkundige Beratung einholen und erst dann über diese Art der Vermögensveranlagung entscheiden.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Anleihen in Österreich zu ermöglichen. Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb von Österreich veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in welchem betreffend die Anleihen Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Zeichnungsangebot bestehen oder bestehen könnten. Die Anleihen dürfen in keinem

Land direkt oder indirekt verkauft werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Landes gewährleistet ist. Bei der Erstellung dieses Prospektes wurden die Rechtsordnungen einer anderen Jurisdiktion mit Ausnahme von unmittelbar in Österreich anwendbarem Recht der Europäischen Union nicht berücksichtigt. Die Angaben in diesem Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Teilschuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge XXII (Zusammenfassung), IV (Teil 1), V (Teil II) und XXX (Teil 3) der Prospekt-VO, in der geltenden Fassung, erstellt und steht im Einklang mit den Bestimmungen des KMG. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt und bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft gemäß § 12 KMG hinterlegt.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin ist für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Teilschuldverschreibungen durch potenzielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers nicht verantwortlich. Potenzielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Teilschuldverschreibungen nicht auf die Emittentin verlassen

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Abs 3 Z 3 KMG auf der Internetseite der Emittentin, erreichbar unter "www.tih.co.at", Unterseite "Investieren" veröffentlicht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN	8
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	12
RISIKOFAKTOREN	29
TEIL 1: REGISTRIERUNGSFORMULAR FÜR SCHULDITITEL	52
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	52
1.1 Für die Angaben in diesem Prospekt verantwortliche Personen	52
1.2 Erklärung der verantwortlichen Personen	52
2. ABSCHLUSSPRÜFER.....	52
2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den historischen Finanzinformationen abdeckenden Zeitraum zuständig war (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft zu einer Berufsvereinigung	52
2.2 Änderung des Abschlussprüfers	52
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	52
3.1 Ausgewählte historische Finanzinformationen	52
3.2 Finanzinformationen für Zwischenberichtszeiträume	54
4. RISIKOFAKTOREN	55
5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	55
5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin	55
5.2 Investitionen	57
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK	58
6.1 Haupttätigkeitsbereiche	58
6.2 Wichtigste Märkte	60
6.3 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zur Wettbewerbsposition.....	61
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR	61
7.1 Allgemeines.....	61
8. TRENDINFORMATIONEN	61
8.1 Erklärung hinsichtlich wesentlich nachteiliger Veränderungen in den Aussichten der Emittentin	61
8.2 Bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.	62
9. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN	62
10. VERWALTUNGS- GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	62
10.1 Namen und Geschäftsadressen der Geschäftsführung	62
10.2 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management/Interessenkonflikte	62
11. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	62
11.1 Prüfungsausschuss.....	62
11.2 Corporate-Governance Regelung	63
12. GESELLSCHAFTER.....	63
12.1 Sofern dem Emittenten bekannt, Angabe, ob an dem Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.....	63

12.2 Sofern dem Emittenten bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte.....	63
13. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	64
13.1 Historische Finanzinformationen	64
13.2 Jahresabschluss.....	64
13.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	64
13.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen.....	64
13.5 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	64
13.6 Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren.....	64
13.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten	65
14. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	65
14.1 Grundkapital, Geschäftsanteile.....	65
14.2 Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft.....	65
15. WICHTIGE VERTRÄGE.....	66
16. ANGABEN VON SEITEN DRITTER.....	66
17. EINSEHBARE DOKUMENTE.....	66
TEIL 2: WERTPAPIERBESCHREIBUNG FÜR SCHULDTITEL.....	67
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	67
2. RISIKOFAKTOREN	67
3. WICHTIGE ANGABEN.....	67
3.1 Interessen von Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	67
3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	67
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE	67
4.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden Wertpapiere, einschließlich der ISIN	67
4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	68
4.3 Inhaberpapiere	68
4.4 Währung der Wertpapieremission.....	69
4.5 Rang der Wertpapiere.....	69
4.6 Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind	69
4.7 Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld.....	70
4.8 Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren.....	71
4.9 Angabe der Rendite.....	71
4.10 Vertretung der Inhaber der Anleihen.....	71
4.11 Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Emission bilden.....	72
4.12 Erwarteter Emissionstermin	72
4.13 Übertragbarkeit der Anleihen.....	72
4.14 Steuern.....	72
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT.....	79
5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	79
5.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung.....	80
5.3 Preisfestsetzung.....	80
5.4 Platzierung und Übernahme (<i>Underwriting</i>).....	81
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	81
6.1 Zulassung zum Handel	81

6.2 Bestehende Börsenotierungen von Anleihen.....	81
6.3 Intermediäre im Sekundärhandel.....	82
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	82
7.1 An der Emission beteiligte Berater	82
7.2 Weitere geprüfte Informationen	82
7.3 Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	82
7.4 Angaben von Seiten Dritter	82
7.5 Angabe von Ratings	82
TEIL 3: ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN	83
ANLAGE 1: ANLEIHEBEDINGUNGEN	84
ANLAGE 2: BUSINESS-PLAN.....	91
ANLAGE 3: JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2013	98
ANLAGE 4: ZWISCHENINFORMATIONEN ZUM 30.06.2014.....	
ERKLÄRUNG GEMÄSS VO (EG) 809/2004 VOM 29.4.2004, IN DER GELTENDEN FAS- SUNG, UND FERTIGUNG GEMÄSS KAPITALMARKTGESETZ, IN DER GEL- TENDEN FASSUNG.	

ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

- actual/actual**..... bedeutet eine kalendergenaue Zinsberechnung gemäß ICMA.
Hierbei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 365 dividiert. Wenn ein Teil einer Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, werden (i) die tatsächliche Anzahl von in das Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von in das Nicht-Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 365, addiert.
- Anleihe oder Teilschuldverschreibungen**..... bedeutet die von der Emittentin ausgegebenen, auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 gemäß den Anleihebedingungen im Nennwert von je EUR 1.000,00.
- Anleihebedingungen**..... bedeutet die Anleihebedingungen der TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014, die diesem Prospekt als Anlage 1 angeschlossen sind.
- Anleihegläubiger**..... ist eine natürliche oder juristische Person, die eine oder mehrere Anleihen zeichnet.
- Bankarbeitstag**..... bezeichnet einen Tag, an dem Kreditinstitute in Wien, Österreich, zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind.
- BBG 2011** Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr 2010/111.
- BBG 2012** Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl I Nr 2011/112.
- BGBI** Bundesgesetzblatt.
- BörseG**..... Bundesgesetz vom 08.11.1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG), BGBl Nr 1989/555, in der geltenden Fassung.
- Business-Plan** Business-Plan zum Geschäftsmodell der Emittentin gemäß Anlage 2 dieses Prospekts.
- Clearingsysteme**..... Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank und außerhalb Österreichs gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, Belgien
- DBA** Doppelbesteuerungsabkommen.
- Emissionskurs**..... bezeichnet den Kurs (Ausgabekurs) je Anleihe, zu dem die angebotenen Anleihen potenziellen Anlegern zur Zeichnung angeboten werden, nämlich 100% des Nennbetrags.

- Emittentin oder Gesellschaft.** Die TiH GmbH, mit dem Sitz in Amstetten und der Geschäftsanschrift Wienerstraße 26, 3300 Amstetten, FN 402576 z (Registergericht: Landesgericht St. Pölten). (Die Verlegung des Sitzes der Emittentin von Persenbeug nach Amstetten wurde bereits von der Generalversammlung beschlossen, die Eintragung im Firmenbuch wird jedoch erst im Lauf des November 2014 erfolgen. Im Firmenbuch ist derzeit noch Persenbeug als Sitz und Dr. Hamon-Gasse 2, 3680 Persenbeug als Geschäftsanschrift eingetragen.)
- EStG**..... Bundesgesetz vom 07.07.1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), BGBl Nr 1988/400, in der geltenden Fassung.
- EUR** Euro; die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
- FMA**..... Finanzmarktaufsichtsbehörde.
- ISIN**..... Internationale Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number).
- KMG**..... Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz – KMG), BGBl Nr 1991/625, in der geltenden Fassung.
- KStG**..... Bundesgesetz vom 07.07.1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988), BGBl Nr 1988/401 in der geltenden Fassung.
- OeKB** Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 85749 b (Registergericht: Handelsgericht Wien).
- Perpetual Bond** Anleihe ohne Endfälligkeit.
- Prospekt**..... Dieser Prospekt samt seinen Anlagen.
- Prospekt-VO** Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29.04.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung, ABl L 149 vom 30.04.2004, in der geltenden Fassung.
- Rundschreiben der FMA** das Rundschreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom

04.12.2012 zu Fragen des Prospektrechts.

- Specialist Issuer** die in Anhang XIX der Prospekt-VO aufgezählten Arten Kategorien von Emittenten.
- Start-up Unternehmen** Gesellschaft, die in ihrem derzeitigen Geschäftsfeld weniger als drei Jahre tätig ist und daher gemäß Artikel 23 iVm Anhang XIX der Prospekt-VO unter den Begriff der "Specialist Issuer" fällt.
- TEUR**..... Eintausend Euro.
- TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014**..... Die gemäß diesem Prospekt von der Emittentin begebenen Teilschuldverschreibungen.
- UGB** Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), BGBl I 2005/120, in der geltenden Fassung.
- Valutatag** jener Tag, an dem die Verzinsung der TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 beginnt, und der mit 01.04.2014 festgelegt wurde.
- Zahlstelle** S.S.I.F. Blue Rock Financial Services S. A. mit dem Sitz in Bukarest und der Geschäftsanschrift Str. Dr. Iacob Felix, nr. 28, et. 4, sector 1, 011038 Bukarest, Rumänien.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren", "Business-Plan" und an weiteren Stellen Aussagen des Managements der Emittentin, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen durch zukunftsgerichtete Formulierungen, wie etwa "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen des Managements der Emittentin enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen oder gar Zusagen dar. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen der Geschäftsführung der Emittentin schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, der Ausblick, das Wachstum und die Strategien sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen des Managements der Emittentin bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, weil sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen des Managements der Emittentin sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die Zukunft zu. Potenzielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen des Managements der Emittentin ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Viele dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzkennzahlen zum Geschäft der Emittentin wurden, soweit nichts anderes angegeben ist, dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) (Anlage 3) sowie den ungeprüften Zwischeninformationen (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zum 30.06.2014 (Anlage 4) entnommen. Der Business-Plan der Emittentin ist diesem Prospekt als Anlage 2 angefügt.

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen von Prospekten bestehen aus Veröffentlichungspflichten, die als "geforderte Angaben" bezeichnet werden. Diese geforderten Angaben sind in den nachfolgenden Abschnitten A - E (A.1 - E.7) aufgezählt und entsprechen den Vorgaben der Prospekt-VO. Jede Zusammenfassung besteht gemäß Anhang XXII der Prospekt-VO aus fünf Tabellen. Die Reihenfolge der Abschnitte A - E ist verbindlich.

Diese Zusammenfassung enthält alle geforderten Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten enthalten sein müssen. Da einige geforderte Angaben nicht gemacht werden müssen, können Lücken in der Aufzählungsreihenfolge der geforderten Angaben bestehen.

Auch wenn eine geforderte Angabe in der Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass keine relevante Information im Hinblick auf die geforderte Angabe gemacht werden kann. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der geforderten Angabe mit dem Hinweis "entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise
	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Prospekt verstanden werden.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung, in die Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der im Prospekt enthaltenen Angaben vor einem Gericht Ansprüche geltend machen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Teilschuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts
	<p>Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen in Österreich ab dem Bankarbeitstag, welcher der Billigung und Veröffentlichung dieses Prospekts folgt. Dies ist voraussichtlich der 18.11.2014.</p> <p>Ab diesem Zeitpunkt können Finanzintermediäre spätere Weiterveräußerungen oder</p>

	<p>endgültige Platzierungen vornehmen.</p> <p>Die Angebotsfrist beginnt voraussichtlich am oder um den 18.11.2014 und endet am 16.11.2015, dem Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts (vorbehaltlich allfälliger Nachträge). An diesem Tag endet auch die ausdrückliche Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung.</p> <p>Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Emittentin erklärt, die Haftung für den Inhalt des Prospekts und seiner Nachträge gemäß § 6 KMG auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre zu übernehmen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Haftung. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts ist an keine sonstigen Bedingungen gebunden, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wobei ein Widerruf oder eine Einschränkung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.</p> <p>Macht ein Finanzintermediär ein Angebot hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen, ist er verpflichtet, Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--

Abschnitt B - Emittentin und etwaige Garantiegeber	
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin
	Die Emittentin führt die Firma "TiH GmbH". Eine kommerzielle Bezeichnung der TiH GmbH hat sich aufgrund des erst geplanten Neueintritts in den niederösterreichischen Immobilienmarkt noch nicht entwickelt.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin
	<p>Die Emittentin hat ihren Sitz in Amstetten, Österreich und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht.</p> <p>Die Emittentin ist unter FN 402576 z im Firmenbuch der Republik Österreich eingetragen. Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht St. Pölten.</p> <p>Die Emittentin wurde am 02.09.2013 in Österreich gegründet, am 24.09.2013 im Firmenbuch eingetragen und seither in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt.</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
	Nach Einschätzung der Geschäftsführung der Emittentin hält die wirtschaftlich unsi-

	chere Lage auf dem niederösterreichischen Immobilienmarkt auch im Jahr 2014 an.																								
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.																								
	Entfällt, weil die Emittentin nicht Teil einer übergeordneten Gruppe ist.																								
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen																								
	Entfällt, weil die Emittentin weder Gewinnprognosen oder -schätzungen abgibt.																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.																								
	Entfällt, weil es keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen gibt.																								
B.12	Ausgewählte historische Finanzinformationen																								
	<p>Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) und stellen lediglich die Finanz- und Vermögenslage der Emittentin nach Gründung und ohne Aufnahme der ordentlichen Geschäftstätigkeit dar, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Projekts noch nicht aufgenommen wurde:</p> <table border="1" data-bbox="335 1126 1361 1550"> <thead> <tr> <th>Bilanz</th> <th></th> </tr> <tr> <th>(in EUR)</th> <th></th> </tr> <tr> <th>Aktiva</th> <th>zum 31.12.2013</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anlagevermögen</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td> <td>9.926,21</td> </tr> <tr> <td>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Summe Aktiva</td> <td>9.926,21</td> </tr> <tr> <th>Passiva</th> <th></th> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>2.944,96</td> </tr> <tr> <td>Rückstellungen</td> <td>1.900,00</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten</td> <td>5.081,25</td> </tr> <tr> <td>Summe Passiva</td> <td>9.926,21</td> </tr> </tbody> </table> <p>(Quelle: Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013)</p> <p>Die Bilanz der Emittentin weist auf der Aktivseite Umlaufvermögen in Höhe von EUR 9.926,21 auf. Bei diesem Wert handelt es sich im Wesentlichen um ein Darlehen gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer der Emittentin in Höhe von EUR 8.220,49 zum Bilanzstichtag. Dieses Darlehen mit endfälliger Verzinsung hat sich nach dem Bilanzstichtag auf einen Betrag von EUR 10.200,00 erhöht und ist bis spätestens 30.06.2019 zurückzuzahlen. Der ehemalige Geschäftsführer der Emittentin ist zwar insolvent, auf die Forderung der Emittentin hat dies aber keinen Einfluss, weil die Forderung mit einer Ausfallbürgschaft von Dritter Seite besichert ist.</p>	Bilanz		(in EUR)		Aktiva	zum 31.12.2013	Anlagevermögen	0,00	Umlaufvermögen	9.926,21	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	Summe Aktiva	9.926,21	Passiva		Eigenkapital	2.944,96	Rückstellungen	1.900,00	Verbindlichkeiten	5.081,25	Summe Passiva	9.926,21
Bilanz																									
(in EUR)																									
Aktiva	zum 31.12.2013																								
Anlagevermögen	0,00																								
Umlaufvermögen	9.926,21																								
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00																								
Summe Aktiva	9.926,21																								
Passiva																									
Eigenkapital	2.944,96																								
Rückstellungen	1.900,00																								
Verbindlichkeiten	5.081,25																								
Summe Passiva	9.926,21																								

Die in der Bilanz mit einem Betrag von EUR 5.081,25 ausgewiesenen Verbindlichkeiten stellen Darlehen von drei an der Geschäftstätigkeit der Emittentin interessierten potentiellen Anlegern dar. Die Emittentin hat von diesen drei potentiellen Anlegern EUR 1.018,75, EUR 2.037,50 sowie EUR 2.025,00 aus dem Titel des Darlehensvertrages angenommen. Die Darlehensbeträge werden in erster Linie zur Vorbereitung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der erfolgreichen Platzierung gegenständlicher Anleihe dienen, an welcher die genannten Darlehensgeber maßgeblich interessiert sind.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt in dem im Jahresabschluss zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) angegebenen Zeitraum folgendes Bild:

Gewinn- und Verlustrechnung	02.09.2013 bis 31.12.2013
(in EUR)	
Umsatzerlöse	0,00
Betriebsergebnis	- 1.900,00
Finanzergebnis	- 155,04
Geschäftsergebnis	- 2.055,04
Bilanzverlust	2.055,04

(Quelle: Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013)

Das negative Betriebsergebnis in Höhe von EUR 1.900,00 ergibt sich ausschließlich aus Aufwendungen für Steuerberatungsleistungen, die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) sowie Aufwendungen für Leistungen des Abschlussprüfers der Emittentin.

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sind der Emittentin keine Ereignisse bekannt, die zu einer wesentlichen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage führen könnten.

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen stammen aus dem nicht geprüften Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.06.2014 und stellen lediglich die Finanz- und Vermögenslage der Emittentin nach Gründung und ohne Aufnahme der ordentlichen Geschäftstätigkeit dar, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Projekts noch nicht aufgenommen wurde:

Bilanz	
(in EUR)	
Aktiva	zum 30.06.2014
Anlagevermögen	0,00
Umlaufvermögen	32.582,16
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Aktiva	32.582,16
Passiva	
Eigenkapital	29.871,55
Rückstellungen	1.900,00
Verbindlichkeiten	5.810,61
Summe Passiva	37.582,16

	(Quelle: Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.06.2014)														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewinn- und Verlustrechnung</th> <th>01.01.2014 bis 30.06.2014</th> </tr> <tr> <th>(in EUR)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td>- 3.043,06</td> </tr> <tr> <td>Finanzergebnis</td> <td>- 3.073,23</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsergebnis</td> <td>-3.073,41</td> </tr> <tr> <td>Bilanzverlust</td> <td>3.073,41</td> </tr> </tbody> </table>	Gewinn- und Verlustrechnung	01.01.2014 bis 30.06.2014	(in EUR)		Umsatzerlöse	0,00	Betriebsergebnis	- 3.043,06	Finanzergebnis	- 3.073,23	Geschäftsergebnis	-3.073,41	Bilanzverlust	3.073,41
Gewinn- und Verlustrechnung	01.01.2014 bis 30.06.2014														
(in EUR)															
Umsatzerlöse	0,00														
Betriebsergebnis	- 3.043,06														
Finanzergebnis	- 3.073,23														
Geschäftsergebnis	-3.073,41														
Bilanzverlust	3.073,41														
	(Quelle: Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.06.2014)														
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.														
	Im Lauf des Jahres 2014 wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt, sodass das Stammkapital der Emittentin nunmehr EUR 35.000,00 beträgt.														
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe.														
	Entfällt, weil die Emittentin nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist.														
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.														
	<p>Die Emittentin beabsichtigt, im Bereich der Immobilienentwicklung und Immobilienverwertung tätig zu werden. Die Geschäftstätigkeit der Immobilienentwicklung besteht im Wesentlichen darin, Immobilien zu erwerben, diese Immobilien zu entwickeln und in der Folge zu veräußern. Das Geschäftsmodell der Emittentin wird daher im Wesentlichen aus dem Ankauf, der Renovierung und Aufbereitung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen, Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten sowie dem anschließenden Verkauf und/oder die Vermietung dieser Immobilien bestehen. Zusätzlich überlegt die Emittentin auch im Bereich der Haus- und Liegenschaftsverwaltung tätig zu werden.</p> <p>Geografisch beabsichtigt die Emittentin im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit sich insbesondere auf den Immobilienmarkt in der nach Westen und/oder nach Süden ausgerichteten Peripherie des Bundeslandes Wien, insbesondere in Niederösterreich, zu konzentrieren. Je nachdem, wie rasch und in welchem Umfang das Geschäftsmodell der Emittentin umgesetzt werden kann, wird für die Zukunft, allerdings erst in einigen Jahren, erwogen, auch in andere Märkte, wie etwa ganz Österreich, zu expandieren.</p> <p>Die Emittentin wird daher insbesondere in der Anfangsphase der Geschäftstätigkeit ausschließlich im Bundesland Niederösterreich tätig werden. Auch im Falle einer Expansion in andere geografische Märkte (wie etwa ganz Österreich) wird der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin weiterhin im Bundesland Niederösterreich</p>														

liegen.

Die Emittentin geht davon aus, dass insbesondere im ländlichen Bereich Niederösterreichs hohes Entwicklungspotenzial und die Erreichung einer im Vergleich zu anderen Regionen Österreichs hohe Rendite möglich ist. Eine den Erwartungen der Emittentin entsprechende Rendite wäre nach Ansicht der Emittentin in großen Ballungszentren, wie etwa in den Landeshauptstädten St. Pölten, Graz, Linz oder Salzburg, sowie in der Bundeshauptstadt Wien, bei der derzeitigen und nach Ansicht der Emittentin auch zukünftigen Marktlage nicht erreichbar.

Künftige Geschäftsfelder der Emittentin (Segmente)

Der Tätigkeitsbereich der Emittentin kann im Wesentlichen in vier Geschäftsfelder eingeteilt werden:

- **Segment 1:** Ankauf, Entwicklung von Immobilien und langfristiges Halten von Immobilienobjekten im Eigenbestand.
- **Segment 2:** Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf als Vorsorgewohnung oder an Eigennutzer.
- **Segment 3:** Ankauf von geeigneten Grundstücken und Neubau von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftslokalen und anschließende Verwertung oder langfristiges Halten der Immobilienobjekte im Eigenbestand.
- **Segment 4:** Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf im Rahmen von Immobilienbeteiligungsmodellen (Beteiligungen an Gesellschaften, die Immobilien halten und entwickeln).

Ankauf, Entwicklung von Immobilien und langfristiges Halten von Immobilienobjekten im Eigenbestand

Die Emittentin beabsichtigt in diesem Segment im mittleren und unteren Preissegment tätig zu werden, diese Immobilien zu entwickeln und anschließend zu vermieten und langfristig im Immobilienportfolio zu halten.

Die Emittentin strebt daher in einem ersten Schritt bevorzugt den Erwerb von Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment mit einem Flächenausmaß zwischen 30 und 70 Quadratmeter an. Im Bereich der Entwicklung von Geschäftsräumlichkeiten wird sich die Emittentin am Wohnungseigentumsmarkt orientieren und in maßgeschneiderte Entwicklungsprojekte investieren. Abhängig vom konkreten Potenzial der jeweiligen Immobilie werden auch Wohnungseigentumsobjekte im höheren Preissegment erworben und entwickelt.

Die Ankaufsentscheidung von Immobilienobjekten wird von der Emittentin stets auf Basis eines Bewertungsgutachtens und der zu erwartenden Rendite entschieden werden.

Die Emittentin beabsichtigt, als Kunden im Bereich der Vermietung von Wohnungseigentumsobjekten überwiegend alleinstehende Personen (Einpersonenhaushalte), junge Familien oder Studenten anzusprechen, insbesondere also eine Zielgruppe, für die ein

	<p>kostengünstiges Immobilienobjekt ein maßgebliches Kriterium für den Abschluss eines Mietvertrages darstellt.</p> <p>Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf als Vorsorgewohnung oder an Eigennutzer</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Emittentin in diesem Segment besteht darin, Anlageobjekte (Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten) zu erwerben, zu entwickeln und anschließend weiter zu veräußern.</p> <p>Sofern sich die Immobilie auf Basis des jeweiligen Bewertungsgutachtens als Anlageobjekt private oder institutionelle Investoren oder als Eigentumswohnung für Interessenten eignet, wird die Emittentin versuchen, diese gewinnbringend zu veräußern. Dies wird von der Emittentin insbesondere auch aus Gründen einer dynamischen Entwicklung ihres zukünftigen Immobilienportfolios angestrebt.</p> <p>Zwischen dem Ankauf und der Entwicklung der Immobilie sowie dem Verkauf als Anlage- oder Eigentumswohnung erzielt die Emittentin auch Gewinne aus der zwischenzeitlichen Vermietung des jeweiligen Objekts.</p> <p>Ankauf von geeigneten Grundstücken und Neubau von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftslokalen und anschließende Verwertung oder langfristiges Halten der Objekte im Eigenbestand</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt, neben der klassischen Immobilienentwicklung in den Segmenten 1 und 2 zusätzlich auch im Neubau von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftsräumlichkeiten tätig zu sein.</p> <p>Im Rahmen des Neubaus von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftslokalen strebt die Emittentin das Prinzip der Vorverwertung an, wonach Neubauobjekte erst bei Erreichen einer jeweils zu definierenden Schwelle der vor Baubeginn erfolgten Verwertung (in der Regel zwischen 10% und 30%) realisiert werden.</p> <p>Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf im Rahmen von Immobilienbeteiligungsmodellen (Beteiligungen an Gesellschaften, die Immobilien halten und entwickeln)</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt in diesem Segment Erträge durch den Verkauf von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen an Immobiliengesellschaften und durch Mieteinnahmen während der Zeit zwischen Ankauf und Verkauf sowie das Entgelt für die Übernahme des Projektmanagements für die Beteiligungsgesellschaft für die Beteiligungsdauer zu erzielen.</p> <p>Durch dieses Geschäftssegment werden auch Anlegern Investitionsmöglichkeiten geboten, die Kapital für den Kauf einer Wohnung oder eines Geschäftslokals nicht zur Verfügung haben (etwa Kleinanleger) oder ihr Anlageportfolio durch Aufnahme von Anteilen an einer Beteiligungsgesellschaft und die damit verbundene Risikostreuung ergänzen möchten.</p>
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält

	bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.															
	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt wurde. Die Gesellschafterstruktur sieht aus wie folgt: <table border="1" data-bbox="336 394 1362 685"> <thead> <tr> <th>Gesellschafter</th> <th>Geschäftsanteil (Nominale)</th> <th>Anteil in Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Manuel Röska</td> <td>EUR 11.655,00</td> <td>33,30%</td> </tr> <tr> <td>Dietmar Helm</td> <td>EUR 11.655,00</td> <td>33,30%</td> </tr> <tr> <td>Bernhard Radinger</td> <td>EUR 11.690,00</td> <td>33,40%</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>EUR 35.000,00</td> <td>100,00%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine wie immer gearteten Beherrschungsverhältnisse.</p>	Gesellschafter	Geschäftsanteil (Nominale)	Anteil in Prozent	Manuel Röska	EUR 11.655,00	33,30%	Dietmar Helm	EUR 11.655,00	33,30%	Bernhard Radinger	EUR 11.690,00	33,40%	Summe	EUR 35.000,00	100,00%
Gesellschafter	Geschäftsanteil (Nominale)	Anteil in Prozent														
Manuel Röska	EUR 11.655,00	33,30%														
Dietmar Helm	EUR 11.655,00	33,30%														
Bernhard Radinger	EUR 11.690,00	33,40%														
Summe	EUR 35.000,00	100,00%														
B.17	Ratings.															
	Entfällt, weil für die Emittentin keine Ratings erstellt werden.															
Abschnitt C - Wertpapiere																
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung															
	<p>Gegenstand dieses Prospekts sind Teilschuldverschreibungen der Emittentin im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00, eingeteilt in bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen mit einem Nennwert von je EUR 1.000,00.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden als Daueremissionen begeben. Die Teilschuldverschreibungen sind erstmals am 01.04.2014 zahlbar. Danach ist die Teilschuldverschreibung jeweils am 01. eines jeden Monats zahlbar. Das bedeutet, dass Anleger, die Teilschuldverschreibungen zu zeichnen beabsichtigen, den hierfür erforderlichen Nominalbetrag jeweils am Monatsersten bei der Emittentin einzuzahlen haben. Zeichnet ein Anleger Teilschuldverschreibungen am einem Monatsersten, der nicht der 01.04. ist, erhält er nur die Zinsen für den anteiligen Zeitraum in dieser Zinsperiode.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen haben eine unbegrenzte Laufzeit.</p> <p>Die ISIN lautet AT0000A10B73.</p>															
C.2	Währung der Wertpapieremission.															
	Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Euro.															
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.															

	Entfällt, weil keine Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit bestehen.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sowie Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.
	<p>Bezug von Zinsen. Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearingsysteme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Als Zahlstelle wurde gemäß separatem Zahlstellenabkommen die S.S.I.F. Blue Rock Financial Services S. A. bestimmt.</p> <p>Beschränkung der Zinszahlungspflicht. Zinsen müssen von der Emittentin nur dann ausbezahlt werden, wenn (i) eine Dividende (Ausschüttung eines Bilanzgewinns) oder eine andere Ausschüttung an die Gesellschafter beschlossen wird oder (ii) andere Nachrangige Verbindlichkeiten oder Gesellschafterdarlehen (wie nachstehend definiert) getilgt werden oder (iii) Zinsen auf Gesellschafterdarlehen gezahlt werden. "Nachrangige Verbindlichkeiten" und "Gesellschafterdarlehen" im Sinne dieser Bestimmung sind solche, deren Tilgung oder Zinszahlung durch die Emittentin einer Zustimmung durch die Generalversammlung der Emittentin bedürfen. Es ist daher möglich, dass Anleger keine Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erhalten.</p> <p>Keine Rückzahlung des Kapitals – kein Laufzeitende. Es handelt sich um einen sogenannten "Perpetual Bond", somit um eine Ewige Anleihe" und das eingesetzte Kapital wird somit – außer im Fall einer Kündigung – nie zurückgezahlt.</p> <p>Rangordnung und Nachrangigkeit. Die Teilschuldverschreibungen stehen untereinander im Rang gleich und gehen im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin werden sämtliche anderen Forderungen anderer Gläubiger vor den Forderungen der Anleihegläubiger und anderen nachrangigen Gläubigern aus den zum Liquidationserlösen befriedigt.</p> <p>Kündigungsrechte. Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Teilschuldverschreibungen im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mittels Brief an die Zahlstelle mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung mittels Bekanntmachung erfolgt. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der</p>

	<p>Emittentin begründenden Umstände darlegt.</p> <p>Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener anteiliger Zinsen zu verlangen, falls</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht binnen 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; b) die Emittentin eine sonstige Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder den Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung länger als 30 Tage fort dauert; c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wird und – sofern der Antrag von dritter Seite erfolgte – ein solcher Antrag nicht binnen 60 Tagen zurückgezogen oder aus anderen Gründen als mangels kostendeckenden Vermögens (oder dem jeweiligen Äquivalent einer anderen Rechtsordnung) abgewiesen wird; d) die Emittentin in Liquidation tritt, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder wesentliche Teile ihres Vermögens veräußert oder anderweitig abgibt.
<p>C.9</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nominaler Zinssatz • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine • Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt • Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren • Angabe der Rendite • Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber
	<p>Die Teilschuldverschreibungen werden ab 01.04.2014 mit jährlich 5,00% vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 01.04. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein Zinszahlungstag), erstmals am 01.04.2015. Die Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Zeichnet ein Anleger Teilschuldverschreibungen während der Zinsperiode, erhält er nur die Zinsen für den anteiligen Zeitraum in dieser Zinsperiode.</p> <p>Die Zinsen werden auf der Grundlage Actual / Actual gemäß ICMA-Regelung be-</p>

	<p>rechnet. Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr. Dies gilt auch für den Fall der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach dem Valutatag.</p> <p>Die Rendite bestimmt sich nach der Behaltedauer der Teilschuldverschreibungen und dem Zeitpunkt der Zeichnung. Zeichnet ein Anleger eine Anleihe während eines Zinsjahrs, so berechnet sich die Rendite nach der folgenden Formel: Rendite = Nominalbetrag multipliziert mit dem Zinssatz (5,00%), dividiert durch die tatsächliche Anzahl an Tagen in einem Zinsjahr, multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl jener Tage, während der ein Anleger die Teilschuldverschreibungen gehalten hat. Hält ein Anleger die Teilschuldverschreibungen durchgehend während eines ganzen Zinsjahres, so beträgt die Rendite 5,00% p.a. Dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zinsen zu zahlen. Werden für ein Zinsjahr keine Zinsen bezahlt, beträgt die Rendite Null. Etwaige Provisionen oder Depotgebühren von Kreditinstituten sowie Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>Es handelt sich um einen sogenannten "Perpetual Bond", somit um eine Ewige Anleihe" und das eingesetzte Kapital wird somit – außer im Fall einer Kündigung – nie zurückgezahlt.</p> <p>Das österreichische Recht sieht im Fall der Insolvenz der Emittentin die Vertretung der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen durch einen gerichtlich bestellten Kurator (KuratorenG, RGBI 1874/49 und Kuratoren-ErgänzungsG, RGBI 1877/111, in der gegebenen Fassung) vor. Darüber hinaus findet keine Vertretung der Anleihegläubiger statt.</p>
C.10	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>
	<p>Entfällt, weil die Teilschuldverschreibungen keine derivative Komponente beinhalten.</p>
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>
	<p>Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der Billigung dieses Prospekts, jedoch innerhalb einiger Monate nach Billigung dieses Prospekts, entweder einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) zu stellen, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird.</p>

Abschnitt D - Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.
	<p>MARKTBEZOGENE RISIKEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die allgemeine Konjunktur beeinflusst die Nachfrage nach Immobilien. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko der negativen Entwicklung des Immobilienmarktes im Allgemeinen sowie des Immobilienmarktes in Bezug auf einzelne Marktbereiche, wie etwa in Bezug auf Eigentumswohnungen, Einfamilienhäusern oder anderen, dem Geschäftsfeld der Emittentin entsprechenden Entwicklungsprojekten. • Die niederösterreichische Immobilienbranche ist durch intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Weiters zeichnet sich durch einen gesättigten Markt eine Stagnation ab. Dies kann zu einer geringen Profitabilität und zunehmender Konsolidierung führen. <p>UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin hat als Start-Up Unternehmen keine Erfahrung am Immobilienmarkt und noch keine Immobilienprojekte verwirklicht oder auch nur gestartet. • Das Geschäftsmodell der Emittentin ist duplizierbar. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko, nicht genügend Kapital für die geplante Geschäftstätigkeit aufbringen zu können. • Die Emittentin unterliegt dem unternehmerischen Risiko. • Die Emittentin unterliegt einem Kalkulationsrisiko sowie Planungs-, Finanzierungs- und Verwertungsrisiken im Zusammenhang mit der Entwicklung ihrer Immobilien. Weiters besteht das Risiko, dass die Emittentin als Start-up neu in den Immobilienmarkt eintritt und daher keine Erfahrung im Bereich der Planung, Finanzierung und Verwertung mitbringt. • Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen Akquisitionsrisiko, das mit dem Erwerb von Immobilien verbunden ist. • Die Emittentin steht in ihrem Kerngeschäft im Wettbewerb zu anderen Unternehmen, die bereits länger auf dem Immobilienmarkt etabliert sind. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass nicht genügend oder keine geeigneten Immobilien gefunden werden können. Dieses Risiko wird dadurch verschärft, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch über gar keine Immobilien verfügt und der Start der Geschäftstätigkeit wesentlich vom Aufbau eines Immobilienportfolios abhängt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko des Ausbleibens einer Wertsteigerung trotz kostenintensiver Entwicklungsmaßnahmen. • Die Emittentin unterliegt Risiken beim Einsatz von Unternehmen und Subunternehmen bei Bauaufträgen. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer negativen Wertentwicklung der zukünftig im Anlage- oder Umlaufvermögen der Emittentin befindlichen Immobilien. • Im Zusammenhang mit der Auslagerung bestimmter Funktionen können sich Risiken ergeben. • Die Emittentin unterliegt insbesondere einem mit der Auslagerung der Hausverwaltung an Dritte einhergehenden Risiko. • Die Emittentin unterliegt Risiken bei Verzögerungen oder Mängeln in der Ausführung von Bauvorhaben, die im Zusammenhang mit der Projektentwicklung stehen und Belastungen, insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen, Vertragsstrafen und Verlust an Reputation, nach sich ziehen können. • Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem Abverkauf von Bestandsobjekten, sofern diese von der Emittentin akquiriert werden können. • Die Emittentin unterliegt Risiken in Bezug auf negative Auswirkungen aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder aufgrund der Verletzung von Schutzrechten der Emittentin durch Dritte. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko von rechtlichen Auseinandersetzungen mit Kunden, Behörden und Lieferanten. Da die Emittentin als Start-up Unternehmen erstmals auf dem Immobilienmarkt tätig wird, wurden bislang keine Erfahrungen mit behördlichen Genehmigungen oder dem Umgang mit Kunden und Lieferanten in der Immobilienbranche gemacht. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Emittentin Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten (Kontaminierungen) oder sonstigen Umweltbeeinträchtigungen ergreifen muss oder aufgrund sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften Kosten auf sich nehmen muss. • Die Emittentin unterliegt negativen Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie das Geschäftsergebnis aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko der Unsicherheit des ihrem Geschäftsmodell zugrunde gelegten Business-Plans. • Die Emittentin ist abhängig von der Rekrutierung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Liquiditätsengpässen oder Finanzie-
--	---

	<p> rungsschwierigkeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin unterliegt dem Risiko des sich ändernden Zinsniveaus. • Die Emittentin unterliegt den Risiken im Zusammenhang mit der Immobilienbewertung. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko, die mit ihrer Geschäftstätigkeit oder der Anleihe verbundenen Kosten und Ansprüche der Anleger auf Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals im Falle berechtigter Kündigungen bei einer negativen Entwicklung ihres Immobilienportfolios oder des daraus generierten Cash-Flow nicht (rechtzeitig) decken oder befriedigen zu können. • Die Emittentin beabsichtigt, überwiegend in bereits bestehende Immobilien zu investieren. Die Erhaltung, Renovierung und Modernisierung dieser Immobilien kann die budgetierten Kosten erheblich übersteigen. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Mieteinnahmen aus ihrem künftigen Immobilienportfolio sinken und ein allfälliger Veräußerungserlös einzelner, mehrerer oder aller Immobilien geringer ausfällt. • Die Emittentin trägt das Risiko im Zusammenhang mit der Ausmietung und der Vermietung der künftig bestehenden Bestände ihres Immobilienportfolios. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass der bestehende Versicherungsschutz nicht zur Deckung sämtlicher denkbarer Schäden ausreicht. • Es bestehen IT-Risiken hinsichtlich der Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten. • Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen Risiko eines Forderungsausfalles. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko des Ausfalls der Forderung gegen den ehemaligen Geschäftsführer. • Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen. <p>RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER KAPITALSTRUKTUR DER EMITTENTIN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit ihrer Kapitalausstattung und der Finanzkraft ihrer Gesellschafter. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass im Fall der Platzierung der Anleihe ihr Verschuldungsgrad in hohem Ausmaße ansteigt.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.
	<ul style="list-style-type: none"> • Anleger sind dem Risiko einer unzutreffenden Anlageentscheidung ausge-

setzt.

- Die Zahlstelle ist kein österreichisches Kreditinstitut und unterliegt somit nicht der unmittelbaren Aufsicht der FMA.
- Die Anleihegläubiger sind dem Risiko der Nachrangigkeit der Anleihe gegenüber anderen von der Emittentin aufgenommenen Finanzierungen ausgesetzt.
- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, keine Zinsen zu erhalten.
- Anleger unterliegen im Hinblick auf die Emittentin dem Kreditrisiko.
- Die Emittentin und/oder die Zahlstelle können Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenskonflikten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern kommen.
- Anleger erhalten Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.
- Dritte können Ratings der Emittentin erstellen, auch ohne Wissen der Emittentin, die sich negativ auf den Preis der Teilschuldverschreibungen auswirken oder ein unzutreffendes Bild der Teilschuldverschreibungen geben können.
- Anleger sind dem Risiko der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit auf die Emittentin ausgesetzt.
- Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder zum Handel in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden. In diesem Fall kann es unmöglich sein, die Anleihen zu verkaufen.
- Anleger sind dem Risiko des Funktionierens des Clearingsystems ausgesetzt.
- Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.
- Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.
- Anleihegläubiger können gegenüber anderen Gläubigern der Emittentin aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsvereinbarungen schlechter gestellt sein.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Anlage verringern.
- Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies

	<p>die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben. • Anleger unterliegen dem Risiko der Rechtswidrigkeit des Anleiherwerbs. • Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass andere Anleihegläubiger ihre Teilschuldverschreibungen kündigen. • Anleger unterliegen dem Risiko wechselseitiger Risikoverstärkung. • Die Anleihen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung. • Anleger unterliegen dem Risiko der beschränkten Geltendmachung ihrer Rechte. • Anleger unterliegen ohne Beratung dem Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen für sie nicht geeignet sein können.
--	---

Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse.
	<p>Die Emittentin nimmt an, dass der Bruttoemissionserlös der Emission bis zu EUR 10.000.000,00 betragen wird. Die Emittentin trägt die Gesamtkosten der Emission, die mit rund 2% des Emissionsvolumens geschätzt werden. Daher nimmt die Emittentin an, dass der Nettoemissionserlös der Emission bis zu EUR 9.800.000,00 betragen wird.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen für die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, somit den Erwerb und die Entwicklung von Liegenschaften zu verwenden.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.
	<p>Der Emissionskurs (Ausgabekurs) wird 100% des Nennbetrags betragen.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden ab 01.04.2014 mit jährlich 5,00% vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 01.04. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein Zinszahlungstag), erstmals am 01.04.2015. Die Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).</p> <p>Es handelt sich um einen sogenannten "Perpetual Bond", somit um eine "Ewige An-</p>

	leihe" und das eingesetzte Kapital wird somit – außer im Fall der Kündigung – nie zurückgezahlt.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen und Interessenkonflikte.
	<p>Die Emittentin hat das Interesse, am Kapitalmarkt zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen, um diese der in diesem Prospekt beschriebenen Verwendung zuzuführen.</p> <p>Die S.S.I.F. Blue Rock Financial Services S. A. hat das Interesse, durch die Übernahme der Position als Zahlstelle entsprechende Einnahmen zu generieren. Die Emittentin trägt die Gesamtkosten der Emission, die mit rund 2% des Emissionsvolumens geschätzt werden.</p> <p>Nach Ansicht der Emittentin bestehen darüber hinaus keine Interessenskonflikte.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.
	<p>Die Emittentin stellt Anlegern keine Kosten in Rechnung. Anleger können die Teilschuldverschreibungen zum Emissionskurs (Ausgabekurs), der 100% des Nennbetrags entspricht, zeichnen.</p> <p>Anlegern, die Teilschuldverschreibungen zeichnen, können übliche Spesen und Gebühren von ihren jeweiligen Kreditinstituten vorgeschrieben werden.</p>

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei jeder Entscheidung über einen Erwerb von Wertpapieren der Emittentin zusätzlich zu allen sonstigen Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, insbesondere die nachfolgenden Sachverhalte und Darstellungen gesondert in Betracht ziehen und sorgfältig abwägen. Diese Sachverhalte und Darstellungen könnten dazu führen, dass in künftigen Berichtsperioden die Ergebnisse der Emittentin hinter den Erwartungen der Analysten und Anleger zurückbleiben. **Auch ein vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.** Die nachfolgenden Risikofaktoren sind die wesentlichsten Risikofaktoren, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Alle zukunftsgerichteten Aussagen in diesem Kapitel und in diesem Prospekt sind mit Risiken und Unsicherheiten verbunden. Sie basieren auf den der Emittentin zum Datum dieses Prospekts zugänglichen Informationen und bestimmten, nach Ansicht der Emittentin, vertretbaren Annahmen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser zukunftsgerichteten Aussagen. Die tatsächlichen Ergebnisse der Emittentin könnten aufgrund unterschiedlicher Risikofaktoren wesentlich von den in diesen zukunftsgerichteten Aussagen in Aussicht gestellten Ergebnissen abweichen. Der Eintritt eines oder mehrerer der in diesem Teil des Prospekts oder an anderen Stellen des Prospekts enthaltenen Risikofaktoren und -hinweise kann einzeln oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der TiH GmbH wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren enthält weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten die Geschäftstätigkeit der TiH GmbH beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Bevor die Entscheidung, in Anleihen zu investieren, gefällt wird, sollte ein zukünftiger Anleger eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere auch eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse durchführen, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Anleihen für den potenziellen Anleger sowohl von seiner eigenen Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Anleihen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, soll der potenzielle Anleger in jedem Falle fachmännischen Rat bei seinem Finanz-, Rechts- und Steuerberater einholen, bevor er eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in die Anleihe fasst. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen.

MARKTBEZOGENE RISIKEN

Die allgemeine Konjunktur beeinflusst die Nachfrage nach Immobilien.

Die Emittentin beabsichtigt in den Bereichen Entwicklung, Verwaltung und Verwertung von Immobilien tätig zu werden. Die Entwicklung dieser Bereiche wird von der allgemeinen konjunkturellen Lage in den Regionen bestimmt, in denen die Emittentin tätig zu werden beabsichtigt. Wirtschaftliche Krisen an den nationalen Finanzmärkten und die Staatsschuldenkrise haben in der Vergangenheit zu einer deutlichen Erhöhung der Nachfrage in der Immobilienbranche geführt, weil Anleger Immobilien als Wertanlage betrachten, die ihnen oftmals sicherer als

Wertpapiere erscheint. Dies hat einerseits zu teilweise erhöhten oder überhöhten Immobilienpreisen geführt, andererseits zu einer verringerten Verfügbarkeit von Immobilien. Sollte sich die aktuelle Konjunktursituation weiter fortsetzen oder sogar noch verschärfen, kann dies zukünftig zu einer weiteren Erhöhung der Nachfrage nach Immobilien und den damit verbundenen Folgen führen, sodass die Emittentin eventuell nicht in der Lage sein kann, geeignete Immobilienobjekte zu finden oder diese zu solchen Konditionen zu erwerben, die eine profitable Entwicklung ermöglichen. Gleichzeitig kann eine Konjunkturerholung zu einem Preisverfall und einer sinkenden Nachfrage nach Immobilien führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko der negativen Entwicklung des Immobilienmarktes im Allgemeinen sowie des Immobilienmarktes in Bezug auf einzelne Marktbereiche, wie etwa in Bezug auf Eigentumswohnungen, Einfamilienhäusern oder anderen, dem Geschäftsfeld der Emittentin entsprechenden Entwicklungsprojekten.

Die Emittentin plant überwiegend auf dem Immobilienmarkt in der nach Westen und Süden ausgerichteten Peripherie von Wien, insbesondere in Niederösterreich, tätig zu werden. Die Emittentin ist daher maßgeblich von dem volkswirtschaftlichen Umfeld sowie der Wertschätzung und der Wertentwicklung von Immobilien in Niederösterreich abhängig. Die insoweit relevanten Größen sind von zahlreichen, sich gegenseitig beeinflussenden Faktoren abhängig und unterliegen dementsprechend vielfältigen Schwankungen. Zu den beeinflussenden Faktoren zählen etwa:

- Höhe und/oder Anpassung des Richtwertmietzinses und andere Mietzinsbeschränkungen,
- Investitionsbereitschaft seitens potenzieller Erwerber sowie deren finanzielle Mittelverfügbarkeit,
- gesetzliche und steuerliche Rahmenbedingungen,
- allgemeine Investitionstätigkeit der Unternehmen,
- Kaufkraft der Bevölkerung,
- Attraktivität des Standortes Niederösterreich im Vergleich zu anderen Bundesländern Österreichs,
- Angebot an und Nachfrage nach Immobilienprojekten an den jeweiligen Standorten sowie Sonderfaktoren in den lokalen Märkten,
- gesamtwirtschaftliche Entwicklung, insbesondere das Zinsniveau für die Finanzierung von Immobilienakquisitionen,
- die Entwicklung des österreichischen sowie des internationalen Finanzmarktumfelds,
- die zyklischen Schwankungen des Immobilienmarktes selbst,
- die demographische Entwicklung, insbesondere in Niederösterreich, aber auch Gesamtösterreichs,

- die Entwicklung der Energiekosten,
- die Entwicklung der mit Immobilien verbundenen verbrauchsabhängigen wie auch nicht verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist von diesen, sich fortlaufend ändernden Faktoren abhängig und stets von den betreffenden Schwankungen und Entwicklungen beeinflusst, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Durch die Konzentration auf Wohnimmobilien in einem regional begrenzten Bereich verfügt die Emittentin zudem über eine sehr eingeschränkte Diversifizierung der Risiken mit anderen Immobiliensegmenten. Die Emittentin muss die fortlaufenden Änderungen ihres wirtschaftlichen Umfelds und die sich ändernden Entscheidungsgrößen kontinuierlich beobachten, neu bewerten und entsprechende Entscheidungen treffen.

Eine negative gesamtwirtschaftliche Entwicklung, eine negative Entwicklung des Immobilienmarktes oder eine Fehleinschätzung der Marktanforderungen seitens der Emittentin oder ein Einbruch der Nachfrage oder ein Rückgang der Immobilienpreise auf dem Markt, auf dem die Emittentin tätig werden möchte, können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie den erzielbaren Erlös im Falle der Verwertung einzelner oder aller allenfalls als Sicherheit dienenden Liegenschaften auswirken.

Die Emittentin beabsichtigt, nach erfolgreicher Etablierung der Marktposition auf dem niederösterreichischen Immobilienmarkt auch in andere Regionen zu expandieren. Die Emittentin hält eine Expansion auf das gesamte Territorium der Republik Österreich denkbar. Sollte die geplante Expansion, bedingt durch die erfolgreiche Etablierung auf dem niederösterreichischen Immobilienmarkt, erfolgreich umgesetzt werden, wird die Emittentin dem Risiko der negativen Entwicklung des Immobilienmarktes im Allgemeinen sowie des Immobilienmarktes in Bezug auf einzelne Marktbereiche auf einer europäischen Ebene ausgesetzt sein: Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wäre von diesen Risikofaktoren maßgeblich abhängig. Eine negative Entwicklung kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie den erzielbaren Erlös im Falle der Verwertung einzelner oder aller allenfalls als Sicherheit dienenden Liegenschaften auswirken.

Die niederösterreichische Immobilienbranche ist durch intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Weiters zeichnet sich durch einen gesättigten Markt eine Stagnation ab. Dies kann zu einer geringen Profitabilität und zunehmender Konsolidierung führen.

Der Immobilienmarkt in Niederösterreich, in welchen die Emittentin vorwiegend tätig zu werden beabsichtigt, ist von einem intensiven Wettbewerb geprägt, der in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat. Der erhöhte Wettbewerb führt regelmäßig zu signifikantem Preisdruck und zu für Auftragnehmer ungünstigen Vertragsbedingungen, etwa bei Gewährleistung oder Zahlungsmodalitäten. Der harte Wettbewerb hat am niederösterreichischen Markt zu einer Marktkonsolidierung geführt, der zu besonders aggressiven Geschäftspraktiken der Immobilienunternehmen geführt hat, was es sowohl kleineren als auch größeren Mitbewerbern erheblich erschwert, Aufträge zu erhalten oder erhaltene Aufträge profitabel abzuwickeln.

Verschärft sich der Preiswettbewerb weiter und gelingt es der Emittentin nicht, durch Wachstum, Kosteneffizienz und Entwicklung technisch anspruchsvoller und dem Preisdruck weniger ausgesetzter Immobilienentwicklungsprojekte konkurrenzfähig in den Markt einzusteigen, kann die Profitabilität der Emittentin und die Erlangung ihrer Marktposition nicht gesichert werden.

Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN

Die Emittentin hat als Start-Up Unternehmen keine Erfahrung am Immobilienmarkt und noch keine Immobilienprojekte verwirklicht oder auch nur gestartet.

Die Emittentin wurde erst im Jahr 2013 gegründet. Die Emittentin beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit mit den aus der Anleihe aufgenommenen Finanzmitteln zu finanzieren, allerdings wurden die Anleihe bisher noch nicht öffentlich angeboten. Aus diesem Grund hat die Emittentin noch kein einziges Immobilienprojekt verwirklicht oder auch nur gestartet. Die Emittentin hat daher als Start-Up Unternehmen auch keine Erfahrung mit dem von ihr angestrebten Geschäftsmodell. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Das Geschäftsmodell der Emittentin ist duplizierbar.

Die Emittentin beabsichtigt, Immobilien zu erwerben, diese zu entwickeln und in der Folge entweder zu veräußern oder zu vermieten und daraus einen Gewinn zu erzielen. Dieses Geschäftsmodell ist nicht der Emittentin vorbehalten, sondern kann von juristischen und natürlichen Personen ebenfalls verfolgt werden. Sollten sich die geografischen Märkte der Emittentin und ihrer möglichen Mitbewerber überschneiden, kann es sein, dass die Emittentin bei Immobilienprojekten nicht zum Zuge kommt oder den angestrebten Erfolg nicht erreicht. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, nicht genügend Kapital für die geplante Geschäftstätigkeit aufbringen zu können.

Die Emittentin beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit mit den aus der Anleihe aufgenommenen Finanzmitteln zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, dass die durch die Anleihe generierten Mittel zu gering sind oder es zu wenige Anleger gibt, die sich für die Anleihe interessieren, um damit die Geschäftstätigkeit beginnen zu können. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass Zinsen mangels geschäftlicher Tätigkeit durch die Emittentin nicht erwirtschaftet werden können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt dem unternehmerischen Risiko.

Eine Investition in Anleihen ist mit Risiken verbunden, die sich unter anderem aus der unternehmerischen Entwicklung der Emittentin, insbesondere dem Aufbau und der Entwicklung ihrer Vermögens- Finanz- und Ertragslage ergeben. Anleihegläubiger investieren in das Unternehmen der Emittentin und übernehmen somit einen Teil des unternehmerischen Risikos der Emittentin. Dies erfordert eine Entscheidung, bei der alle Gesichtspunkte, die für oder gegen eine Kapitalanlage sprechen, wohlüberlegt abgewogen werden sollten. Insbesondere sollte die Kapitalanlage eines Anlegers in Anleihen seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Anlagehöhe nur einen Teil seines verfügbaren Vermögens ausmachen, da diese Anlageform auch

Risiken birgt. Das Risiko der Anleihen liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin und der von ihr getätigten Investitionen, insbesondere hinsichtlich der Vermietung, Vermietbarkeit sowie Verwertbarkeit von zukünftig der Emittentin gehörigen Liegenschaften und der darauf befindlichen Gebäude, Wohnungen, Büros und sonstigen Bestandsobjekten.

Die ausschließlich zukunftsgerichteten Aussagen im Business-Plan der Emittentin stellen keine Garantie für zukünftige Entwicklungen dar. Änderungen der Verhältnisse am niederösterreichischen Immobilienmarkt, sei es hinsichtlich des Preisniveaus, der Nachfrage oder sonstiger Änderungen (etwa Verlagerung der sehr guten oder guten Lagen in andere Bezirke oder Regionen von Bezirken, etc) können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie den erzielbaren Erlös im Falle der Verwertung einzelner oder aller allenfalls als Sicherheit dienenden Liegenschaften auswirken.

Die Emittentin unterliegt einem Kalkulationsrisiko sowie Planungs-, Finanzierungs- und Verwertungsrisiken im Zusammenhang mit der Entwicklung ihrer Immobilien. Weiters besteht das Risiko, dass die Emittentin als Start-up neu in den Immobilienmarkt eintritt und daher keine Erfahrung im Bereich der Planung, Finanzierung und Verwertung mitbringt.

Bei der Projektentwicklung bestehen besondere Risiken. Dazu gehören Planungs-, Finanzierungs-, Verwertungs- und in manchen Fällen auch Betriebsrisiken. Im Rahmen der Projektentwicklung kann die Emittentin auch eine zusätzliche finanzielle Verantwortung im Hinblick auf den Betrieb und die Rentabilität des Immobilienobjekts und gegebenenfalls auch für dessen Vermarktung an Investoren treffen. Dadurch übernimmt die Emittentin ein zusätzliches betriebswirtschaftliches Risiko, das sich von den traditionellen Risiken im Immobiliengeschäft unterscheidet und erhebliche und langfristige finanzielle Mehrbelastungen für die Emittentin verursachen kann.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Emittentin neu in den niederösterreichischen Immobilienmarkt eintreten wird, daher mit den spezifischen Marktgegebenheiten und den damit verbundenen Planungs-, Finanzierungs- und Verwertungserfordernissen nicht vertraut ist und diesbezüglich kaum praktische Erfahrung aufweist, weshalb ein erhöhtes Risiko besteht, dass diese von der Geschäftsführung nicht richtig eingeschätzt werden können.

Darüber hinaus können unerwartete Hindernisse und Terminverzögerungen bei der Durchführung der geplanten Projekte zur Entwicklung von Immobilien auftreten und selbst bei fachgerechter Planung und Kalkulation zu einer erheblichen Steigerung der Projektkosten führen. Im Falle der Realisierung eines oder mehrerer dieser Risiken kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen Akquisitionsrisiko, das mit dem Erwerb von Immobilien verbunden ist.

Die Akquisition von Immobilien ist mit einer Vielzahl an Risiken verbunden. Vor dem Ankauf von neuen Immobilien wird die Emittentin eine umfangreiche Prüfung des Akquisitionsobjekts durchführen. Mitunter kann eine Prüfung des Akquisitionsobjekts nur eingeschränkt oder unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden. Trotz einer Prüfung besteht keine Gewissheit, dass sämtliche erheblichen Risiken im Zusammenhang mit einem Ankauf der Immobilien rechtzeitig und vollständig erkannt werden. Die Beseitigung von derartigen Risiken

kann mit erheblichen Kosten verbunden sein oder nur zu unwirtschaftlichen Bedingungen möglich sein.

Um gesamte Immobilienportfolios erwerben zu können, kann es sein, dass die Emittentin auch Immobilien erwerben muss, die zu diesen Immobilienportfolios gehören, die aber nicht ihrer Kern-Strategie entsprechen oder kein Entwicklungspotenzial bieten. Sollte die Emittentin derartige Immobilien nicht zu marktüblichen Preisen verkaufen können, würden diese für einen längeren Zeitraum als geplant im Portfolio der Emittentin verbleiben.

Fehleinschätzungen der Geschäftsführung können das operative Geschäft ebenfalls negativ beeinflussen. Dabei können auch spezielle, branchentypische Risiken dadurch eintreten, dass sich beispielsweise durch Konkurrenzprojekte der Standort für eine Immobilie negativ entwickelt.

Sollten sich die oben beschriebenen Risiken verwirklichen, können diese allein oder gemeinsam die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin steht in ihrem Kerngeschäft im Wettbewerb zu anderen Unternehmen, die bereits länger auf dem Immobilienmarkt etabliert sind.

Die Emittentin ist als Start-up Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Projekts noch nicht im Immobilienmarkt tätig und hat als neu einsteigender Wettbewerbsteilnehmer erhebliche Nachteile gegenüber erfahrenen, bekannteren und bereits etablierten und markterprobten Konkurrenzunternehmen. Das Wettbewerbsrisiko der Emittentin besteht insbesondere hinsichtlich der Akquisitionsmöglichkeiten und der anschließenden Verwertbarkeit der freien (oder sanierten) Bestände am relevanten Immobilienmarkt. Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation mit anderen Anbietern und Nachfragern freier Immobilienbestände kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass nicht genügend oder keine geeigneten Immobilien gefunden werden können. Dieses Risiko wird dadurch verschärft, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch über gar keine Immobilien verfügt und der Start der Geschäftstätigkeit wesentlich vom Aufbau eines Immobilienportfolios abhängt.

Die Emittentin ist von dem verfügbaren Angebot an geeigneten Immobilien und anderen am Markt auftretenden Mitbewerbern abhängig. Es ist möglich, dass keine oder nicht genügend für eine Investition geeignete Immobilien gefunden werden können. Dieses Risiko wird dadurch verschärft, dass die Emittentin als Start-up Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts über keine Immobilien verfügt und sich erst ein Immobilienportfolio erwirtschaften muss, dessen erfolgreicher und rascher Aufbau erheblich von den am Markt angebotenen und verfügbaren Immobilien abhängt. Die Verwirklichung dieses Sachverhaltes kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus der Anleihe beeinträchtigen, weil das Risiko besteht, dass die Ergebnisse einer allenfalls notwendigen Zwischenveranlagung nicht ausreichen, um die Zinsen der Anleihen (vollständig) zu decken.

Es besteht das Risiko des Ausbleibens einer Wertsteigerung trotz kostenintensiver Entwicklungsmaßnahmen.

Die Erhöhung der Verkaufserlöse wird von der Emittentin durch eine aktive Entwicklung der Immobilien, insbesondere durch Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten zur Erhöhung der Attraktivität der Immobilien und damit der Verkaufseinnahmen, angestrebt. Es besteht keine Gewissheit, dass derartige Entwicklungsmaßnahmen, die mit erheblichen Kosten verbunden sein können, erfolgreich sind. Die Emittentin setzt Entwicklungsmaßnahmen aufgrund von bestimmten Annahmen, insbesondere über die Präferenzen von Mietern, erzielbaren Verkaufspreisen, Leerstehungsraten oder Renovierungskosten. Sollten sich diese Annahmen als unzutreffend herausstellen, würden für die Emittentin erhebliche Kosten anlaufen, ohne dass die angestrebten Vorteile erreicht werden können. Dasselbe gilt für die Mieteinnahmen aus einer etwaigen Vermietung der Bestandsobjekte durch die Emittentin.

Bei der Immobilienentwicklung treten häufig Kostenüberschreitungen und zeitliche Verzögerungen bei der Fertigstellung aufgrund von Faktoren auf, die außerhalb der Kontrolle des Projektentwicklers liegen und trotz sorgfältiger Planung und Ausführung nicht verhindert werden können. Sollten sich die oben beschriebenen Risiken verwirklichen, können diese allein oder gemeinsam die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt Risiken beim Einsatz von Unternehmen und Subunternehmen bei Bauaufträgen.

Bei der Ausführung von Bauarbeiten fungiert die Emittentin als Bauträger und wird Generalunternehmer beauftragen. Diese Generalunternehmer arbeiten ihrerseits oftmals mit Subunternehmern und anderen Vertragspartnern zusammen. Dabei besteht die Gefahr, dass der Generalunternehmer, aber auch einzelne Subunternehmer und Vertragspartner die übertragenen Arbeiten mangelhaft oder nicht rechtzeitig ausführen. Zudem besteht das Risiko, dass ein Generalunternehmer, Subunternehmer oder Vertragspartner etwa aufgrund von Insolvenz, ausfällt. Maßnahmen zur Ersatzbeschaffung sind regelmäßig mit hohen Kosten verbunden, die – soweit es Subunternehmer betrifft – in der Regel jedoch zu Lasten des Generalunternehmers gehen, und führen zu Bauverzögerungen. Derartige Probleme mit General-, Subunternehmern und Vertragspartnern können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer negativen Wertentwicklung der zukünftig im Anlage- oder Umlaufvermögen der Emittentin befindlichen Immobilien.

Die Emittentin beabsichtigt die Einnahmen aus der gegenständlichen Anleihe zum Aufbau eines Immobilienvermögens zu verwenden und als Start-up Unternehmen auf dem Immobilienmarkt tätig zu werden.

Der Wert der zukünftig im Anlage- oder Umlaufvermögen der Emittentin gehaltenen Immobilien ist kein Indikator für die mit diesen Immobilien erzielbaren Umsätze. Es besteht das Risiko, dass ein Entwicklungsprojekt scheitert oder die Emittentin nicht den kalkulierten Ertrag erwirtschaftet. In beiden Fällen bliebe der tatsächlich erwirtschaftete Ertrag hinter dem aufgrund der Bewertung erwarteten Ertrag zurück. Aus diesem Grund können insbesondere größere Projektausfälle negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Im Zusammenhang mit der Auslagerung bestimmter Funktionen können sich Risiken ergeben.

Es ist möglich, dass die Emittentin eine oder mehrere Funktionen ihrer Geschäftstätigkeit an andere Unternehmen auslagert. Hierbei besteht das Risiko, dass einzelne Vertragspartner die an sie übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen. Es besteht die Gefahr, dass ein Vertragspartner etwa auf Grund von Insolvenz ausfällt und die an ihn übertragenen Aufgaben nicht mehr ausführen kann. Eine kurzfristige Ersatzbeschaffung ist für die Emittentin mit Mehraufwendungen verbunden. Die Verwirklichung eines oder mehrerer der beschriebenen Sachverhalte kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin unterliegt insbesondere einem mit der Auslagerung der Hausverwaltung an Dritte einhergehenden Risiko.

Das Geschäftsmodell der Emittentin sieht unter anderem vor, dass die Erträge, die mit den erworbenen Immobilien erwirtschaftet werden, zur Bedienung der Kuponzahlungen und zur Bezahlung möglicher Sanierungskosten herangezogen werden. Das Inkasso und die Abrechnung der Mietzinseinnahmen und die Einnahmen der Betriebs- und Nebenkosten, die von der Emittentin im Rahmen ihrer Tätigkeit der Vermietung und Verpachtung (neben der Haupttätigkeit der Entwicklung und Verwertung von Immobilien) verrechnet werden, erfolgt durch eigens beauftragte Hausverwaltungen, auf deren Konten die Mieter die monatlichen Mietzinsvorschriften überweisen. Durch die Auslagerung der Hausverwaltungen kann es zu möglichen Verzögerungen bei der zeitgerechten Überweisung etwaiger Mietenkontozahlungen an die Emittentin kommen. Bei den nicht im unmittelbar direkten Einflussbereich der Emittentin stehenden Hausverwaltungen kann es zu Risiken wie z.B. Personalrisiko kommen.

Ein Verlust des Datenbestands oder der längere Ausfall der von den Hausverwaltungen genutzten IT-Systeme kann zu erheblichen Störungen des Geschäftsbetriebs der Hausverwaltungen und somit mittelbar der Emittentin führen. Ein Verlust von wesentlichen Daten oder eine längere Störung der IT-Systeme der Hausverwaltungen könnte sich mittelbar negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt Risiken bei Verzögerungen oder Mängeln in der Ausführung von Bauvorhaben, die im Zusammenhang mit der Projektentwicklung stehen und Belastungen, insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen, Vertragsstrafen und Verlust an Reputation, nach sich ziehen können.

Bauprojekte sind zeitkritisch und müssen zumeist innerhalb eines vom Auftraggeber vorgegebenen engen zeitlichen Rahmens durchgeführt werden. Insbesondere bei ungünstiger Witterung, unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Schadensfällen bei der Bauausführung oder Verzögerungen des Baubeginns besteht das Risiko, dass der vertraglich vorgegebenen zeitlichen Rahmen für die Fertigstellung eines Projekts nicht eingehalten werden kann. Unter Umständen erfolgt die Abnahme erst nach Durchführung umfangreicher Nachbesserungen, die nicht gesondert vergütet werden. Mitunter wird die Abnahme insgesamt verweigert. In diesen Fällen sehen Vertragsbedingungen im Allgemeinen eine Haftung für den Ausführenden vor, die zum Teil verschuldensunabhängig eintritt. Zusätzlich werden häufig Konventionalstrafen für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung vereinbart. Konventionalstrafen stellen einen pauschalierten Schadenersatz dar, der oftmals nicht oder nicht zur Gänze an mitverantwortliche Subunternehmer und Lieferanten überwältzt werden kann. Eine Häufung derartiger, von der Emittentin nicht

oder nur teilweise zu beeinflussender Sachverhalte kann negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem Abverkauf von Bestandsobjekten, sofern diese von der Emittentin akquiriert werden können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in den mit den Erwerbern abgeschlossenen Kaufverträgen Haftungen und/oder Gewährleistungen übernehmen muss. Sollten dann Haftungs- und/oder Gewährleistungsfälle eintreten, können diese zu erheblichen nichtkalkulierten Leistungen oder Kaufpreisminderungsansprüchen oder zu einer Rückabwicklung des gesamten Rechtsgeschäftes führen, wobei die Emittentin auch schadenersatzpflichtig werden kann. Eine Häufung derartiger, von der Emittentin nicht oder nur teilweise zu beeinflussender Sachverhalte kann negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Emittentin unterliegt Risiken in Bezug auf negative Auswirkungen aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter oder aufgrund der Verletzung von Schutzrechten der Emittentin durch Dritte.

Sollte die Emittentin oder ein von ihr beauftragter General- oder Subunternehmer Schutzrechte Dritter verletzen, etwa Marken oder Patente, könnte dies zu (außer)gerichtlichen Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüchen der Rechteinhaber gegen die Emittentin oder gegen einen beauftragten General- oder Subunternehmer führen. Dies hätte zur Folge, dass die Baugeräte und -stoffe, Technologien oder Prozesse, die Gegenstand von Schutzrechten sind, künftig nicht mehr oder nur gegen Zahlung einer Lizenzgebühr genutzt werden dürfen. Umgekehrt ist denkbar, dass Schutzrechte der Emittentin durch Dritte verletzt werden, was sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin auswirken und/oder kostspielige rechtliche Schritte erfordern kann. Der Eintritt einer oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko von rechtlichen Auseinandersetzungen mit Kunden, Behörden und Lieferanten. Da die Emittentin als Start-up Unternehmen erstmals auf dem Immobilienmarkt tätig wird, wurden bislang keine Erfahrungen mit behördlichen Genehmigungen oder dem Umgang mit Kunden und Lieferanten in der Immobilienbranche gemacht.

Die Emittentin ist als Start-up Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch nicht auf dem Immobilienmarkt tätig und hat als neuer Wettbewerbsteilnehmer gegenüber Behörden und Kunden den Nachteil, dass sie noch nicht bekannt ist und die entsprechende Reputation erst aufbauen muss. Sollte sich dieser Nachteil etwa in einem erhöhten Zeitaufwand im geschäftlichen Verkehr mit Behörden und der Einholung von baubehördlichen Bewilligungen niederschlagen, kann dies negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Im Rahmen der Abrechnung erbrachter Leistungen kann es zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen, insbesondere wenn Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Auftragsausführung auftreten und unklar ist, wer diese zu verantworten hat. Ähnliche Auseinandersetzungen können entstehen, wenn etwa ein als General- oder Subunternehmer beauftragtes Bauunternehmen zusätzliche Leistungen erbringt, ohne dass diese Leistungen vertraglich im Einzelnen geregelt sind. Teilweise wird die vereinbarte Vergütung aufgrund mangelnder Zahlungsmoral oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nicht oder nur verzögert geleistet. Darüber hinaus kann es

zu rechtlichen Problemen und Verzögerungen im Zusammenhang mit behördlichen Bewilligungen kommen, wie z.B. durch Anrainerbeschwerden in Baubewilligungsverfahren.

Umgekehrt kann es vorkommen, dass die Emittentin von einem Auftraggeber auf Schadenersatz oder Zahlung vertraglich vereinbarter Vertragsstrafen geklagt wird. Die Emittentin kann daher im üblichen Geschäftsverlauf in eine Reihe von Rechtstreitigkeiten mit zum Teil hohen Streitwerten verwickelt werden, deren Ausgang oftmals nur schwer einzuschätzen ist, die nicht selten lange Zeit in Anspruch nehmen und nicht in allen Fällen erfolgreich für die Emittentin enden. Daraus resultierende Aufwendungen oder Forderungsausfälle können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Emittentin Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten (Kontaminierungen) oder sonstigen Umweltbeeinträchtigungen ergreifen muss oder aufgrund sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften Kosten auf sich nehmen muss.

Es ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft bei Immobilienprojekten Umweltschäden, Verunreinigungen und Altlasten festgestellt werden. Die Fähigkeit der Emittentin, Liegenschaften zu verkaufen, zu vermieten oder zu verpfänden, kann durch derartige Belastungen erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang könnten auch Schäden an Personen, angrenzenden Liegenschaften oder der Umwelt verursacht worden sein. Die Beseitigung solcher Beeinträchtigungen durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten General- oder Subunternehmer verursacht erhebliche zusätzliche Kosten.

Eine Haftung der Emittentin könnte sich außerdem aus der Verunreinigung von Grundstücken ergeben, die nicht der Emittentin gehören, etwa bei der Ausführung von Bauarbeiten auf den Liegenschaften Dritter. Außerdem könnte die Emittentin aufgrund sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften eine zusätzliche Kostenlast treffen, zum Beispiel aufgrund immissions-, emissions- oder abfallrechtlicher Bestimmungen. Zukünftige Gesetzesänderungen, verschärfte Umweltauflagen oder die Entdeckung und Entsorgung von (allenfalls aus der Vergangenheit und/oder von Voreigentümern stammenden) Altlasten (einschließlich von Vorbesitzern) und allenfalls nicht durchsetzbare Regressansprüche gegen andere Verursacher oder Voreigentümer können erhebliche zusätzliche Kosten verursachen. Von der Emittentin zu tragende Kosten für eine Grundstückssanierung oder sonstige umweltrechtlich notwendige Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin unterliegt negativen Auswirkungen auf die Geschäfts- und Finanzlage sowie das Geschäftsergebnis aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Emittentin geht bei der strategischen Planung ihrer Geschäftstätigkeit davon aus, dass die Gesetze und die Rechtsprechung hinsichtlich der Entwicklung, Veräußerung, Vermietung und Besteuerung von Immobilien im Wesentlichen unverändert bleiben. Politische, demographische und wirtschaftliche Veränderungen können zu einer Änderung der Gesetzeslage oder Rechtsprechung im Mietrecht, Baurecht, Umweltrecht, Steuerrecht oder anderen Rechtsgebieten führen, die sich negativ auf den Besitz, die Entwicklung oder die Vermietung von Immobilien auswirkt. Miet- und Pachtverhältnisse unterliegen einer strengen Regulierung zugunsten der Mieter.

Gesetzliche Beschränkungen bestehen insbesondere für die Höhe der Miete, die Möglichkeit der Mietzinserhöhung oder Kündigungsrechte des Vermieters. Änderungen in der Gesetzeslage zugunsten der Mieter können zu einer Verringerung der erzielbaren Mietzinserlöse und einem Ab-

sinken der Immobilienpreise führen und daher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der Emittentin nachteilig beeinflussen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko der Unsicherheit des ihrem Geschäftsmodell zugrunde gelegten Business-Plans.

Die Emittentin beabsichtigt als Start-up Unternehmen erstmals auf dem Immobilienmarkt tätig zu werden und die Einnahmen aus der Begebung gegenständlicher Anleihe für den Aufbau und die Entwicklung eines Immobilienportfolios als Geschäftsgrundlage zu verwenden. Die Emittentin hat zur Umsetzung ihrer Geschäftsidee einen Business-Plan erstellt, der in diesem Prospekt enthalten ist. Bei dem Business-Plan handelt es sich um rein zukunftsbezogene Angaben. Die Geschäftsführung der Emittentin hat für die Zukunft bestimmte Ziele festgelegt. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen oder gar Zusagen dar. Sollten sich die zukunftsbezogenen Aussagen im Business-Plan der Emittentin nicht realisieren, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin ist abhängig von der Rekrutierung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen.

Die Emittentin hat derzeit weder Angestellte noch freiberuflich tätige Mitarbeiter. Sollte sich das Geschäftsmodell jedoch so wie von der Emittentin angestrebt entwickeln, wird der künftige Erfolg der Emittentin zu einem erheblichen Teil von noch aufzunehmenden Schlüsselpersonen mit langjähriger Erfahrung in Geschäftsbereichen der Emittentin abhängen. Die Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzunehmen, in das Unternehmen zu integrieren und langfristig an sich zu binden, wird von hoher Bedeutung für die Emittentin sein.

Der Umstand, dass die Emittentin erstmals auf dem Immobilienmarkt tätig wird, betont die Notwendigkeit qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, die über jahrelange und fundierte Erfahrung in der Immobilienbranche verfügen.

Schwierigkeiten bei der Gewinnung und dem Erhalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere im Bereich von Facharbeitern, können sich negativ auf den Erfolg der Emittentin auswirken und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Liquiditätsengpässen oder Finanzierungsschwierigkeiten.

Die Verfügbarkeit von mittel- und langfristigen Finanzierungen ist für die Akquisition von Immobilien erforderlich. Die Emittentin unterliegt in Finanzierungsverträgen marktüblichen Beschränkungen ihrer Geschäftspolitik, wie etwa bei der Aufnahme weiterer Fremdmittel und der Nutzung von Vermögensgegenständen als Sicherungsmittel. Insbesondere die Tatsache, dass die Emittentin erst in ihrem Geschäftsbereich als Start-up Unternehmen Fuß fassen muss, birgt erhebliche Finanzierungsrisiken, zumal nicht gesichert ist, dass sich die Emittentin zur Aufnahme weiterer Fremdmittel qualifizieren oder die nötigen Sicherheiten bieten kann.

Die Verfügbarkeit von Finanzierungen ist von Marktgegebenheiten und der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin abhängig. Die mangelnde Verfügbarkeit von Finanzierungen

kann erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Akquisition von Liegenschaften und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Daher kann die mangelnde Verfügbarkeit von Finanzierungen die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Schulden- und Finanzkrise sowie die in diesem Zusammenhang neuen Vorschriften für Kreditinstitute ("Basel III") schränken die Verfügbarkeit sowohl von Bank- als auch Kapitalmarktfinanzierungen, insbesondere im Langfristbereich, ein. Eine weitere Verschärfung der derzeitigen Situation kann die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin erheblich beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko des sich ändernden Zinsniveaus.

Im Rahmen der Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere zum Ankauf von Liegenschaften, werden regelmäßig auch variable Zinssätze vereinbart. In diesem Zusammenhang besteht ein Zinsänderungsrisiko. Zinsänderungen können erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Fremdfinanzierungskosten, die Fähigkeit zum Erwerb neuer Liegenschaften und daher auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Auch Fehleinschätzungen beim Abschluss von Zinssicherungskontrakten können erhebliche finanzielle Belastungen verursachen. Zinsänderungen können daher die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt den Risiken im Zusammenhang mit der Immobilienbewertung.

Immobilienbewertungen basieren auf Annahmen und Erwägungen, die Veränderungen ausgesetzt sind. Die in den Prospekt aufgenommenen Bewertungsgutachten könnten den Wert der Immobilie, die Gegenstand des Bewertungsgutachtens ist, nicht präzise widerspiegeln. Für die Bewertung der Projekte, in welche die Emittentin investiert, werden externe Sachverständige beauftragt. Die Bewertung einer Immobilie ist von den vom Sachverständigen erwogenen Faktoren und der von ihm angewandten Bewertungsmethode abhängig. Neben der Berücksichtigung der zu erwartenden Mieterlöse, des Zustandes der Immobilie und der Leerstände können unter anderem folgende Faktoren mit einbezogen werden: Grundsteuersätze, Renovierungskosten, Betriebskosten, Ansprüche aufgrund von Altlasten und Risiken in Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Baumaterialien.

Es gibt keine Gewissheit, dass die in den Bewertungsgutachten ermittelten Immobilienwerte bei einem Verkauf tatsächlich als Kaufpreis erzielbar sind und zwar selbst dann nicht, wenn ein solcher Verkauf unmittelbar nach Erstellung des Bewertungsgutachtens erfolgt. Sollte sich ein Bewertungsgutachten als unrichtig oder nicht der Realität entsprechend herausstellen, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, die mit ihrer Geschäftstätigkeit oder der Anleihe verbundenen Kosten und Ansprüche der Anleger auf Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals im Falle berechtigter Kündigungen bei einer negativen Entwicklung ihres Immobilienportfolios oder des daraus generierten Cash-Flow nicht (rechtzeitig) decken oder befriedigen zu können.

Die Kosten der Emittentin bestehen zum Wesentlichen aus den jährlichen Kuponzahlungen, Instandhaltungs- oder Leerstellungskosten sowie den Kosten für den betrieblichen Aufwand.

Diese Kosten sollen aus den jährlichen Mieteinnahmen und Verkaufserlösen der Immobilien und somit aus dem laufenden Cash-Flow gedeckt werden. Der Wert und die Wertentwicklung von Immobilien unterliegen auch externen und nicht beeinflussbaren Faktoren, wie beispielsweise:

- ein sinkendes Mietzinsniveau, vor allem im Falle der Neuvermietung;
- eine geringere Mietnachfrage, vor allem im Falle der Neuvermietung;
- eine negative Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Mieter;
- nachträgliche Veränderungen der Steuergesetzgebung und den damit verbundenen Auflagen;
- Veränderungen in der demographischen Entwicklung.

Realisieren sich einzelne oder mehrere der vorstehend angeführten Faktoren, kann dies zu einer Verringerung des Cash-Flows bei der Emittentin führen. Die Realisierung einzelner oder mehrerer dieser Faktoren können negative Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Emittentin, und damit auf deren Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe haben.

Die Emittentin beabsichtigt, überwiegend in bereits bestehende Immobilien zu investieren. Die Erhaltung, Renovierung und Modernisierung dieser Immobilien kann die budgetierten Kosten erheblich übersteigen.

Die Emittentin beabsichtigt, überwiegend in bereits bestehende, zum Teil ältere Immobilien zu investieren. Aufgrund des Alters der Immobilien, der beim Bau verwendeten Materialien und/oder potenzieller Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können die tatsächlichen Kosten für die Erhaltung, Renovierung und Modernisierung die budgetierten Kosten erheblich übersteigen.

Sollten eine oder mehrere Immobilien mit gefährlichen Stoffen (z.B. Asbest) kontaminiert sein, können erhebliche Kosten für deren Entfernung und Entsorgung anfallen. Weiters müssen der Zustand und die Ausstattung der Immobilien den sich verändernden Erwartungen der Mieter und Marktstandards entsprechen, was erhebliche Kosten für die Modernisierung bedeuten kann. Sollten sich die oben beschriebenen Risiken verwirklichen, können diese allein oder in Summe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Mieteinnahmen aus ihrem künftigen Immobilienportfolio sinken und ein allfälliger Veräußerungserlös einzelner, mehrerer oder aller Immobilien geringer ausfällt.

Die Akquisitionsstrategie der Emittentin sieht unter anderem vor, Immobilien mit hohen Leerstehungsraten zu kaufen und nach erfolgreicher Entwicklung der Immobilie den Leerstand zu senken und höhere Mieterlöse zu erzielen. Diese Leerstehungsrate setzt sich aus tatsächlichem und strategischem Leerstand zusammen. Zum tatsächlichen Leerstand zählen alle Wohnungen oder sonstigen Wohneinheiten, die verfügbar sind und vermietet werden können. Zum strategischen Leerstand zählen jene Wohnungen oder sonstigen Wohneinheiten, die derzeit renoviert

oder modernisiert werden oder unvermietet zum Verkauf angeboten werden, um dadurch höhere Verkaufserlöse erzielen zu können. Es besteht keine Gewissheit, dass die Emittentin den Leerstand erfolgreich senken kann. Insbesondere besteht keine Gewissheit, dass zum strategischen Leerstand zählende Wohnungen erfolgreich verkauft oder nach Abschluss der Renovierungs- oder Modernisierungsarbeiten erfolgreich vermietet werden können.

Sollte der Leerstand über einen längeren Zeitraum hoch sein, könnte es zu einem Rückgang der durchschnittlichen Gesamtmietzinslöse der jeweiligen Objekte führen. Ein zukünftiger Veräußerungserlös (oder Erlös im Falle der gerichtlichen Verwertung) von Immobilien hängt unter anderem vom Marktumfeld zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Verwertung, vom Zustand, Lage sowie dem Vermietungsgrad der Immobilien und der erzielten Rendite ab. Veränderungen beim Verkehrswert können unter anderem durch geänderte Bedürfnisse von Mietern oder geänderte Renditeerwartungen von potenziellen Käufern entstehen. Dadurch kann es zu geringeren zukünftigen Verkaufs- oder Verwertungserlösen als aus heutiger Sicht erwartet kommen.

Sollten sich die oben beschriebenen Risiken verwirklichen, können diese allein oder in Summe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin trägt das Risiko im Zusammenhang mit der Ausmietung und der Vermietung der künftig bestehenden Bestände ihres Immobilienportfolios.

Der Mietertrag einer Immobilie kann sich während der Haltedauer der Immobilie verringern. Es kann sogar zum Totalausfall von Mieteinnahmen kommen. Werden beispielsweise Verlängerungsoptionen seitens gewerblicher Mieter nicht wahrgenommen oder bleiben Mieterträge wegen Bonitätsverschlechterung von Mietern ganz oder teilweise aus oder scheiden Mieter aus und bleiben neue Mietinteressenten aus, kann es zu einer Verringerung des Mietertrages kommen. Im Falle von Neuvermietung kann der zum Zeitpunkt der Neuvermietung geltende Mietspiegel oder eine geringere Nachfrage die Emittentin zur Reduzierung der Mieten oder dazu zwingen, nicht alle Nebenkosten umzulegen, oder auf Sicherheiten zu verzichten, sodass die Mietrendite sinkt oder gefährdet ist.

Es ist auch nicht sichergestellt, dass sich alle übernommenen oder vertraglich vereinbarten Mietvertragsbedingungen – z.B. Laufzeit, Wertsicherungsklauseln, Übernahme von Nebenkosten durch Mieter, Rückbauverpflichtungen bei Auszug des Mieters etc. – tatsächlich durchsetzen lassen, sodass Zusatzkosten für die Herstellung eines vermietungsfähigen Zustandes von der Emittentin aufzubringen sind. Solche zusätzlichen Aufwendungen reduzieren das Ergebnis der Emittentin. Mit dem Eigentum an der Immobilie sind regelmäßig Nebenkosten verbunden, die auch dann zu tragen sind, wenn die Immobilie nicht vermietet oder benutzt wird oder auch dann, wenn der Mieter grundsätzlich umlagefähige Nebenkosten tatsächlich nicht zahlt. Es kann also der Fall eintreten, dass von der Emittentin Kosten zu tragen sind, ohne dass entsprechende oder darüber hinausgehende Einnahmen erzielt werden, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt.

Der tatsächliche Vermietungsaufwand kann höher als kalkuliert ausfallen, z.B. durch mietfreie Zeiten, vermietenseitige Ausbaurückstellungen, Sonderausstattungen, höhere Makler- oder Marketingkosten, häufige Mieterwechsel etc. Diese Kosten können sich soweit summieren, dass die Immobilien keine Erträge erwirtschaften und auch nur sehr schwer am freien Markt zu veräußern wären.

Realisieren sich solche Risiken während der Haltedauer der Immobilie, so wirken sich die Verschlechterung der Rendite und der Vermarktungsmöglichkeit negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aus und beeinträchtigt ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen aus der Anleihe nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine insbesondere für laufende Instandhaltungsmaßnahmen gebildete Instandhaltungsrückstellung oder Rücklage nicht ausreicht, um die tatsächlich anfallenden Kosten zu decken. Erhöhte Instandhaltungsaufwendungen können sich beispielsweise dadurch ergeben, dass zu einem späteren Zeitpunkt Mängel entdeckt werden oder auftreten, die beseitigt werden müssen, oder aber Behördenauflagen erfüllt oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Vermietbarkeit der Immobilie sicherstellen zu können. Sind höhere Aufwendungen zu tätigen oder höhere Instandhaltungsrückstellungen zu bilden als geplant, so beeinflusst dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ und beeinträchtigt ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen aus der Anleihe nachzukommen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass der bestehende Versicherungsschutz nicht zur Deckung sämtlicher denkbarer Schäden ausreicht.

Die von der Emittentin gehaltenen Immobilien können durch Feuer oder aufgrund anderer Umstände Schaden erleiden oder sogar zerstört werden. Für derartige Schäden (einschließlich Mietentgang) könnte nur unzureichender Versicherungsschutz bestehen. Darüber sind gewisse Schäden, insbesondere aufgrund von Naturkatastrophen wie Erdbeben, Flut, Betriebsunterbrechungen, Krieg oder Terrorismus nicht oder nur zu unwirtschaftlichen Bedingungen versicherbar. Änderungen der bau- oder umweltrechtlichen Vorschriften können dazu führen, dass die Versicherungsleistungen nicht für die Renovierung oder den Neubau von beschädigten Gebäuden ausreichen. Generell bestehen in den Versicherungspolice übliche Selbstbehalte, Ausschlüsse und Obergrenzen. Das grundsätzliche unternehmerische Risiko der Emittentin ist nicht versichert. Sollten Schäden entstehen oder Ansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht werden, für die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe wesentlich beeinträchtigen.

Es bestehen IT-Risiken hinsichtlich der Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten.

Die Emittentin ist typischen IT-Risiken in Bezug auf die Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und elektronischen Systemen ausgesetzt. Fehler oder technische Defekte können die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen Risiko eines Forderungsausfalles.

Die Emittentin ist dem Risiko des Zahlungsausfalls von Kunden ausgesetzt. Die Kreditwürdigkeit neuer und bestehender Kunden wird laufend geprüft. Durch den Einsatz von Treuhandabwicklungen wird das Risiko eines Forderungsausfalles minimiert. Bei Projektentwicklungen strebt es die Emittentin an, das Risiko des Zahlungsausfalls von Käufern dadurch zu begrenzen, dass mit Bau-, Renovierungs- oder Modernisierungsarbeiten erst nach Zahlungseingang begonnen wird (Bauherrenmodelle). Ein erhöhtes Risiko besteht insbesondere bei Projekten, bei denen die Emittentin in Vorlage treten muss. Der Ausfall von oder ein Wertberichtigungsbedarf bei Forderungen sowie die mangelnde Verfügbarkeit oder hohe Kosten einer Ausfallsversicherung können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

der Emittentin haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko des Ausfalls der Forderung gegen den ehemaligen Geschäftsführer.

Die Emittentin ist dem Risiko des Zahlungsausfalls einer Forderung gegen den ehemaligen Geschäftsführer ausgesetzt. Die Emittentin hat dem ehemaligen Geschäftsführer Herrn Alexander Haider ein Darlehen mit endfälliger Verzinsung gewährt, das mit einem Betrag von EUR 10.200,00 ausständig ist und bis spätestens 30.06.2019 zurückzuzahlen ist. Der ehemalige Geschäftsführer der Emittentin ist insolvent, ein entsprechender Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde aber mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen. Aus diesem Grund wird der ehemalige Geschäftsführer das Darlehen selbst nicht zurückführen können. Das Darlehen ist mit einer Ausfallbürgschaft von Dritter Seite besichert. Aus diesem Grund hat die Emittentin die Forderung noch nicht abgeschrieben. Sollte jedoch auch der Ausfallbürge insolvent werden, müsste die Emittentin die Forderung zur Gänze ausbuchen, somit eine Forderung in Höhe von EUR 10.200,00, dies entspricht fast 30% des gesamten Stammkapitals der Emittentin. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen Annahmen und Aussagen, insbesondere jene des Business-Planes der Emittentin, handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen der Geschäftsführung der TiH GmbH. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren könnte dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise erheblich nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER KAPITALSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit ihrer Kapitalausstattung und der Finanzkraft ihrer Gesellschafter.

Die Emittentin wurde am 02.09.2013 als Start-up Unternehmen gegründet und am 24.09.2013 in das Firmenbuch eingetragen. Die ursprüngliche Kapitalausstattung der Emittentin belief sich auf EUR 10.000,00, die von den Gesellschaftern zur Hälfte bar einbezahlt wurde. Die Generalversammlung der Gesellschaft hat am 21.03.2014 eine Kapitalerhöhung auf EUR 35.000,00 beschlossen, die von den Gesellschaftern zur Gänze einbezahlt wurden.

Der Emissionsbetrag der Anleihe in Höhe von bis zu EUR 10.000.000,00 übersteigt jedoch das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 35.000,00 bei weitem. Im Falle einer Kündigung der Anleihe kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigt sein.

Sämtliche Gesellschafter der Emittentin sind natürliche Personen, die lediglich über eine private Kapitalausstattung verfügen und daher kaum Kapitalzuschüsse oder Gesellschafterdarlehen zur

Verfügung stellen können, weshalb die Gesellschafter der Emittentin im Falle einer Kündigung der Anleihe keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen können. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass im Fall der Platzierung der Anleihe ihr Verschuldungsgrad in hohem Ausmaße ansteigt.

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 35.000,00, ihr Eigenkapital (Stammkapital minus Bilanzverlust) beträgt zum 30.06.2014 EUR 29.871,55. Im Fall der erfolgreichen Platzierung der Anleihe wird der Verschuldungsgrad der Emittentin, je nach platziertem Volumen, in hohem Ausmaß ansteigen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe beeinträchtigen.

ZENTRALE ANGABEN ZU DEN ZENTRALEN RISIKEN, DIE DEN WERTPAPIEREN EIGEN SIND.

Anleger sind dem Risiko einer unzutreffenden Anlageentscheidung ausgesetzt.

Die Entscheidung eines Anlegers, die Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebensumständen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen orientieren und seine Anlageerwartungen und die langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals berücksichtigen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, die Teilschuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausgestaltung nicht zu verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen zu können. Aus diesem Grund sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Die Zahlstelle ist kein österreichisches Kreditinstitut und unterliegt somit nicht der unmittelbaren Aufsicht der FMA.

Die Emittentin hat die S.S.I.F. Blue Rock Financial Services S. A. als Zahlstelle bestellt. Die S.S.I.F. Blue Rock Financial Services S. A. ist eine nach rumänischem Recht ordnungsgemäß errichtete, bestehende und dem rumänischen Aufsichtsregime unterliegende Wertpapierfirma, die ihre Dienstleistungen aufgrund einer Notifizierung ordnungsgemäß in Österreich erbringen darf. Allerdings unterliegt sie damit nicht der unmittelbaren Aufsicht der FMA. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleihegläubiger im Fall der Insolvenz der Zahlstelle mögliche Forderungen gegen die Zahlstelle nach rumänischem Recht geltend machen müssen, was einen zeitlichen, finanziellen und administrativen Aufwand erfordern kann, der weit über jenem liegt, der bei einer österreichischen Zahlstelle erforderlich wäre.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko der Nachrangigkeit der Anleihe gegenüber anderen von der Emittentin aufgenommenen Finanzierungen ausgesetzt.

Im Rahmen von Immobilienakquisitionen ist möglich, dass die Emittentin eine Finanzierung über eine Kreditaufnahme bei einem Kreditinstitut sucht. Dabei verlangen Kreditinstitute üblicherweise als Sicherheit Hypotheken, also sachenrechtliche Sicherungsrechte, auf den Liegenschaften, deren Erwerb finanziert werden soll. Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte Gläubiger der Emittentin. Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind daher gegenüber besicherten Gläubigern der Emittentin strukturell nachrangig, weil besicherte Gläubiger einen bevorrechteten Zugriff auf Vermögenswerte haben, an denen ihnen ein (sachenrechtliches) Sicherungsrecht zusteht.

Die Teilschuldverschreibungen stehen untereinander im Rang gleich und gehen im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin werden daher sämtliche anderen Forderungen anderer Gläubiger vor den Forderungen der Anleihegläubiger und anderen nachrangigen Gläubigern aus den zum Liquidationserlösen befriedigt. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleihegläubiger nicht das gesamte eingesetzte Kapital zurückerhalten oder dieses zur Gänze verlieren.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.

Der Emittentin steht es frei, neben der TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 weitere Teilschuldverschreibungen zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen bei einem Kreditinstitut aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen haben, erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung von Kuponzahlungen und/oder können die Mittel, aus denen die Tilgung der Teilschuldverschreibungen im Falle der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, keine Zinsen zu erhalten.

Gemäß den Anleihebedingungen müssen Zinsen von der Emittentin nur dann ausbezahlt werden, wenn (i) eine Dividende (Ausschüttung eines Bilanzgewinns) oder eine andere Ausschüttung an die Gesellschafter beschlossen wird oder (ii) andere Nachrangige Verbindlichkeiten oder Gesellschafterdarlehen (wie nachstehend definiert) getilgt werden oder (iii) Zinsen auf Gesellschafterdarlehen gezahlt werden. "Nachrangige Verbindlichkeiten" und "Gesellschafterdarlehen" sind solche, deren Tilgung oder Zinszahlung durch die Emittentin einer Zustimmung durch die Generalversammlung der Emittentin bedürfen. Es ist daher möglich, dass Anleger keine Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erhalten. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Anleger unterliegen im Hinblick auf die Emittentin dem Kreditrisiko.

Die Bonität der Emittentin hat einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Teilschuldverschreibungen der Emittentin. Verschlechtert sich die Bonität der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Wert der Teilschuldverschreibungen und in der Folge zu Verlusten bei Anlegern führen, welche die Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit veräußern.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann diese unter Umständen die Verpflichtungen aus der Emission der Teilschuldverschreibungen nicht mehr erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann somit zum Ausfall von Zinszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung für Kreditinstitute oder sonstigen Sicherungseinrichtungen oder Garantien.

Die Emittentin und/oder die Zahlstelle können Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenskonflikten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern kommen.

Die Interessen der Emittentin und jene der Anleihegläubiger sind verschieden. Weitere Fremdkapitalemissionen der Emittentin können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen haben. Die Emittentin ist auch berechtigt, Geschäfte abzuschließen, die die Teilschuldverschreibungen direkt oder indirekt betreffen. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf die Preisentwicklung der Teilschuldverschreibungen haben. Die Emittentin trifft keine grundsätzliche Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen zu beeinflussen. Anleihegläubiger sollten sich stets selbst über die Entwicklung der Marktpreise informieren.

Anleger erhalten Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.

Die TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 wird in Euro begeben und auch die auf die Teilschuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird in Euro berechnet und ausbezahlt. Aus diesem Grund besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Teilschuldverschreibungen nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern können.

Dritte können Ratings der Emittentin erstellen, auch ohne Wissen der Emittentin, die sich negativ auf den Preis der Teilschuldverschreibungen auswirken oder ein unzutreffendes Bild der Teilschuldverschreibungen geben können.

Die Zustimmung der Emittentin ist zur Erstellung von Ratings nicht erforderlich. Es ist daher möglich, dass Dritte ein Rating der Emittentin erstellen, von dem die Emittentin nichts weiß. Derartige Ratings können mangels Kontakt des Raterstellers mit der Emittentin unrichtig sein. Credit Ratings berücksichtigen auch nicht notwendigerweise alle Risiken und stellen keine Empfehlungen in Bezug auf den Kauf oder das Halten der Teilschuldverschreibungen dar, und sie können jederzeit geändert, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass sich derartige Ratings negativ auf den Kurs der Teilschuldverschreibungen auswirken oder ein unzutreffendes Bild der Teilschuldverschreibungen geben können.

Anleger sind dem Risiko der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit auf die Emittentin ausgesetzt.

Die Teilschuldverschreibungen gewähren nicht die Rechte eines Gesellschafters, insbesondere nicht das Recht zur Teilnahme an der oder der Stimmabgabe in der Generalversammlung der Emittentin. Somit haben die Inhaber der Anleihe keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Die Emittentin kann daher ihre Geschäfte auch entgegen der Interessen der Anleihegläubiger führen. Die Anleihegläubiger unterliegen damit dem Risiko, dass sie eine ihren Interessen widersprechende Unternehmensführung durch die Emittentin nicht verhindern oder beeinflussen können.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder zum Handel in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden. In diesem Fall kann es unmöglich sein, die Anleihen zu verkaufen.

Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der Billigung dieses Prospekts, jedoch innerhalb einiger Monate nach Billigung dieses Prospekts, entweder einen Antrag auf Zulassung

der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) zu stellen, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird. Sollte es weder zu einer Zulassung noch zu einer Einbeziehung kommen, kann nicht gewährleistet werden, dass die Anleihe zu einem aus Sicht des Anlegers fairen Marktpreis verkauft werden können. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Es kann auch sein, dass die von einem verkaufenden Anleger erzielten Preise nicht dem Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechen und die Teilschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleihegläubiger für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Teilschuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt. Insbesondere dürfen Anleihegläubiger nicht darauf vertrauen, die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können.

Anleger sind dem Risiko des Funktionierens des Clearingsystems ausgesetzt.

Anleger sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig. Die Sammelurkunde, welche die Teilschuldverschreibungen verbrieft, wird von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank verwahrt. Wertpapierkäufe und -verkäufe erfolgen somit nicht durch Übergabe physischer Urkunden, sondern werden über Clearingsysteme abgewickelt, und die Anleihegläubiger sind hinsichtlich der Übertragung der Teilschuldverschreibungen und des Erhalts von Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen auf das Funktionieren der entsprechenden Prozesse angewiesen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung dafür, dass eine tatsächliche Einbuchung der Wertpapiere im Wertpapierdepot des Anlegers nach deren Erwerb oder eine entsprechende Ausbuchung im Fall des Verkaufs erfolgt, und wird durch die Zahlung an die Anleger über die Clearingsysteme oder an deren Order von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen befreit. Es besteht daher das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht, nicht innerhalb der vom Anleger erwarteten Zeit oder erst verspätet durchgeführt werden und der Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleidet.

Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihre Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einerseits einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung der Emittentin, und andererseits auch auf den wirtschaftlichen Wert der Teilschuldverschreibungen haben sowie die von den Anlegern erzielten Renditen auf das mit der Zeichnung der Teilschuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern.

Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht er-

setzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Teilschuldverschreibungen eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.

Bei der Zeichnung, dem späteren Kauf oder Verkauf und bei der Verwahrung der Teilschuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Teilschuldverschreibungen über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

Anleihegläubiger können gegenüber anderen Gläubigern der Emittentin aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsvereinbarungen schlechter gestellt sein.

Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den Anleihebedingungen. Anleihegläubiger müssen bedenken, dass ihnen keine darüber hinausgehenden Rechte zustehen. Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko, dass die Emittentin mit anderen, ebenfalls nachrangigen, Gläubigern abweichende Finanzierungsvereinbarungen geschlossen hat oder schließen kann, die Bestimmungen enthalten, die für diese anderen Gläubiger vorteilhafter sind. Dies können etwa kürzere Laufzeiten, vorteilhaftere vorzeitige Kündigungsrechte, höhere Verzinsungen oder ähnliche Bestimmungen sein. Diese Aspekte können in der Folge zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Anlage verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Teilschuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Teilschuldverschreibungen bezahlten Zinsen, ist die reale Rendite der Teilschuldverschreibungen negativ.

Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen.

Laufende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen können unter dem Zinssatz eines allenfalls aufgenommenen Kredits liegen. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Teilschuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Teilschuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder –ausfall der Emittentin, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen. Von kreditfinanzierten Ankäufen der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich abzuraten.

Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.

Die Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, wie es zum Datum des Prospekts in Geltung steht. Es können keine Zusicherungen hinsichtlich der Auswirkungen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des auf die Emittentin anwendbaren Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Prospekts gegeben werden und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass diese Entscheidungen und/oder Änderungen negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleger haben.

Anleger unterliegen dem Risiko der Rechtswidrigkeit des Anleihenerwerbs.

Der Kauf der Teilschuldverschreibungen durch potenzielle Anleger kann gegen Gesetze verstoßen. Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Teilschuldverschreibungen durch potenzielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Potenzielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Teilschuldverschreibungen nicht auf die Emittentin verlassen.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass andere Anleihegläubiger ihre Teilschuldverschreibungen kündigen.

Die Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko, dass andere Anleihegläubiger ihre Teilschuldverschreibungen kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen verlangen, falls

- die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht binnen 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt;
- die Emittentin eine sonstige Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder den Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung länger als 30 Tage fort dauert;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wird und – sofern der Antrag von dritter Seite erfolgte – ein solcher Antrag nicht binnen 60 Tagen zurückgezogen oder aus anderen Gründen als mangels kostendeckenden Vermögens (oder dem jeweiligen Äquivalent einer anderen Rechtsordnung) abgewiesen wird;
- die Emittentin in Liquidation tritt, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder wesentliche Teile ihres Vermögens veräußert oder anderweitig abgibt;

Dadurch kann es bei der Emittentin zu Liquiditätsengpässen kommen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nicht gekündigten Teilschuldverschreibungen beeinträchtigt werden kann.

Anleger unterliegen dem Risiko wechselseitiger Risikoverstärkung.

Nachteilige Folgen, die sich aus Konzentrationen oder Wechselwirkungen gleichartiger oder verschiedenartiger in diesem Prospekt beschriebener Risikofaktoren ergeben, könnten zu einer wechselseitigen Verstärkung ihrer jeweiligen negativen Auswirkungen führen (Konzentrationsrisiko). Das Konzentrationsrisiko kann insbesondere andere in diesem Prospekt beschriebene Risiken verstärken und einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Emittentin haben. Dadurch kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt werden, ihren Verpflichtungen aus der Anleihe nachzukommen.

Die Anleihen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.

Forderungen der Anleger aus der Anleihe gegen die Emittentin sind nicht Gegenstand der Einlagensicherung der Banken. Anleger sind daher dem Insolvenzrisiko der Emittentin und damit dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Anleihe nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Anleger unterliegen dem Risiko der beschränkten Geltendmachung ihrer Rechte.

Anleger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen. Das österreichische Recht (KuratorenG, RGBI 1874/49 und Kuratoren-ErgänzungsG, RGBI 1877/111) sieht in verschiedenen Fällen, insbesondere im Falle der Insolvenz der Emittentin vor, dass Anleger ihre Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen nicht individuell, sondern nur über einen gerichtlich bestellten Kurator ausüben können, der für alle Anleger auftritt. Dies kann die Durchsetzung der individuellen Interessen einzelner Anleger behindern.

Anleger unterliegen ohne Beratung dem Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen für sie nicht geeignet sein können.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, ein Kreditinstitut, einen Finanz-, Investment- oder Steuerberater. Das Fehlen solcher Beratungen kann wesentliche nachteilige Folgen für den Anleiheinhaber nach sich ziehen. Diese können vor allem darin liegen, dass die Eigenschaften der erworbenen Teilschuldverschreibungen mit der individuellen Situation oder mit den individuellen Anlagebedürfnissen des Anlegers nicht im Einklang stehen.

BERATUNG

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, ein Kreditinstitut, einen Finanz-, Investment- oder Steuerberater. Anleger die die Anleihen und die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, oder gar beabsichtigen, den Erwerb der Anleihen durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, sollten zuvor jedenfalls fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Anleihen über die konkrete Kostenbelastung betreffend Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten zu informieren.

TEIL 1: REGISTRIERUNGSFORMULAR FÜR SCHULDTITEL

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1 Für die Angaben in diesem Prospekt verantwortliche Personen

Die TiH GmbH mit dem Sitz in Amstetten und der Geschäftsanschrift Wienerstraße 26, 3300 Amstetten, eingetragen im Firmenbuch unter FN 402576 z, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

1.2 Erklärung der verantwortlichen Personen

Die TiH GmbH hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den historischen Finanzinformationen abdeckenden Zeitraum zuständig war (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft zu einer Berufsvereinigung

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) wurde von der Maurer & Maurer Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GesmbH mit dem Sitz in Amstetten und der Geschäftsanschrift Preinsbacher Straße 59, 3300 Amstetten, eingetragen im Firmenbuch zu FN 178755a, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Maurer & Maurer Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GesmbH ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (WT-Code: 802027).

2.2 Änderung des Abschlussprüfers

Nicht anwendbar. Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) ist der erste geprüfte Jahresabschluss seit der Gründung der Emittentin am 02.09.2013. Eine Abberufung, Wiederbestellung oder Mandatsniederlegung des Abschlussprüfers ist bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts zu keiner Zeit erfolgt.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

3.1 Ausgewählte historische Finanzinformationen

Die in den nachfolgenden Tabellen enthaltenen ausgewählten Finanzinformationen der Emittenten sollten insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen Angaben in diesem Prospekt gelesen werden.

Die ausgewählten Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) und stellen lediglich die Finanz- und Vermögens-

lage der Emittentin nach Gründung und ohne Aufnahme der ordentlichen Geschäftstätigkeit dar, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Projekts noch nicht aufgenommen wurde:

Bilanz	
(in EUR)	zum 31.12.2013
Aktiva	
Anlagevermögen	0,00
Umlaufvermögen	9.926,21
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Aktiva	9.926,21
Passiva	
Eigenkapital	2.944,96
Rückstellungen	1.900,00
Verbindlichkeiten	5.081,25
Summe Passiva	9.926,21

(Quelle: Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013)

Die Bilanz der Emittentin weist auf der Aktivseite Umlaufvermögen in Höhe von EUR 9.926,21 auf. Bei diesem Wert handelt es sich im Wesentlichen um ein Darlehen gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer der Emittentin in Höhe von EUR 8.220,49 zum Bilanzstichtag. Dieses Darlehen mit endfälliger Verzinsung hat sich nach dem Bilanzstichtag auf einen Betrag von EUR 10.200,00 erhöht und ist bis spätestens 30.06.2019 zurückzuzahlen. Der ehemalige Geschäftsführer der Emittentin ist zwar insolvent, auf die Forderung der Emittentin hat dies aber keinen Einfluss, weil die Forderung mit einer Ausfallbürgschaft von Dritter Seite besichert ist.

Die in der Bilanz mit einem Betrag von EUR 5.081,25 ausgewiesenen Verbindlichkeiten stellen Darlehen von drei an der Geschäftstätigkeit der Emittentin interessierten potentiellen Anlegern dar. Die Emittentin hat von diesen drei potentiellen Anlegern EUR 1.018,75, EUR 2.037,50 sowie EUR 2.025,00 aus dem Titel des Darlehensvertrages angenommen. Die Darlehensbeträge werden in erster Linie zur Vorbereitung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der erfolgreichen Platzierung gegenständlicher Anleihe dienen, an welcher die genannten Darlehensgeber maßgeblich interessiert sind.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ergibt in dem im Jahresabschluss zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) angegebenen Zeitraum folgendes Bild:

Gewinn- und Verlustrechnung	02.09.2013 bis 31.12.2013
(in EUR)	
Umsatzerlöse	0,00
Betriebsergebnis	- 1.900,00
Finanzergebnis	- 155,04
Geschäftsergebnis	- 2.055,04
Bilanzverlust	2.055,04

(Quelle: Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013)

Das negative Betriebsergebnis in Höhe von EUR 1.900,00 ergibt sich ausschließlich aus Aufwendungen für Steuerberatungsleistungen, die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) sowie Aufwendungen für Leistungen des Abschlussprüfers der Emittentin.

Seit dem Datum der nicht geprüften Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.06.2014 sind der Emittentin keine Ereignisse bekannt, die zu einer wesentlichen Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage führen könnten.

3.2 Finanzinformationen für Zwischenberichtszeiträume

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen stammen aus dem nicht geprüften Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.06.2014 und stellen lediglich die Finanz- und Vermögenslage der Emittentin nach Gründung und ohne Aufnahme der ordentlichen Geschäftstätigkeit dar, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Projekts noch nicht aufgenommen wurde:

Bilanz	
(in EUR)	zum 30.06.2014
Aktiva	
Anlagevermögen	0,00
Umlaufvermögen	32.582,16
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Aktiva	32.582,16
Passiva	
Eigenkapital	29.871,55
Rückstellungen	1.900,00
Verbindlichkeiten	5.810,61
Summe Passiva	37.582,16

(Quelle: Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.06.2014)

Gewinn- und Verlustrechnung	01.01.2014 bis 30.06.2014
(in EUR)	
Umsatzerlöse	0,00
Betriebsergebnis	- 3.043,06
Finanzergebnis	- 3.073,23
Geschäftsergebnis	- 3.073,41
Bilanzverlust	3.073,41

(Quelle: Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.06.2014)

In der Periode vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2014 stieg das Stammkapital von bisher EUR 5.000,00 auf EUR 35.000,00, und das Eigenkapital von bisher EUR 2.944,96 auf EUR 29.871,55 an. Der Grund dafür lag in der am 21.03.2014 beschlossenen Kapitalerhöhung, wodurch das Grundkapital auf EUR 35.000,00 erhöht wurde. Die Kapitalerhöhung wurde zur Gänze in bar einbezahlt.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich von EUR 5.081,25 auf EUR 5.810,61. Diese Erhöhung ergab sich aus einer Darlehenszuzahlung von EUR 800,00 und einer Umsatzsteuerverbindlichkeit von EUR 10,16 sowie der Zahlung von Zinsen in der Höhe von EUR 81,25.

Mangels Aufnahme der Geschäftstätigkeit betragen die Umsatzerlöse im ersten Halbjahr 2014 noch immer Null. Der Bilanzverlust ist im ersten Halbjahr 2014 von EUR 2.055,04 auf EUR 3.073,41 gestiegen. Diese Erhöhung basiert auf Eingangsrechnungen für laufende Kosten, Gebühren und Lizenzaufwendungen.

4. RISIKOFAKTOREN

Siehe dazu das Kapitel "Risikofaktoren" (Seite 29).

5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Manuel Röska, Dietmar Helm und Bernhard Radinger haben die Emittentin am 02.09.2013 mit einem zur Hälfte eingezahlten Stammkapital von EUR 10.000,00 gegründet. Die Emittentin wurde am 24.09.2013 in das Firmenbuch eingetragen, wobei Alexander Haider einen Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage von EUR 7.000,00 entspricht und Manuel Röska, Dietmar Helm und Bernhard Radinger jeweils einen Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage von 1.000,00 entspricht, übernommen hatten. Alle Geschäftsanteile waren im Zeitpunkt der Gründung jeweils zur Hälfte einbezahlt.

Der Geschäftsanteil von Alexander Haider in der Höhe von EUR 7.000,00 wurde mit Abtretungsvertrag vom 16.12.2013 im Ausmaß von jeweils EUR 2.330,00 an Manuel Röska und Dietmar Helm sowie im Ausmaß von EUR 2.340,00 an Bernhard Radinger übertragen. Weiters haben die Gesellschafter in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 21.03.2014 eine Kapitalerhöhung auf EUR 35.000,00 beschlossen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr EUR 35.000,00, das von den Gesellschaftern zur Gänze einbezahlt wurde. Daraus ergibt sich die folgende Gesellschafterstruktur:

Gesellschafter	Geschäftsanteil (Nominale)	Anteil in Prozent
Manuel Röska	EUR 11.655,00	33,30%
Dietmar Helm	EUR 11.655,00	33,30%
Bernhard Radinger	EUR 11.690,00	33,40%
Summe	EUR 35.000,00	100,00%

Manuel Röska, geboren am 28.10.1980, leitet gemeinsam mit Dietmar Helm die Helm & Röska Versicherungsmakler OG mit dem Sitz in 3262 Wang und der Geschäftsanschrift Oberer Markt 13, 3262 Wang, Niederösterreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 409283 m. Im Jahr 1999 gründete Manuel Röska auch die Manuel Röska Versicherungsagentur. Manuel Röska hat sowohl die Prüfung zum staatlich geprüften Versicherungsfachmann im Jahr 2001 als auch zum staatlich geprüften Vermögensberater im Jahr 2005 mit Auszeichnung abgelegt.

Dietmar Helm, geboren am 11.08.1977, ist als Versicherungsmakler und gewerblicher Vermögensberater tätig und leitet gemeinsam mit Manuel Röska die Helm & Röska Versicherungs-

makler OG. Nach dem Abschluss der Handelsakademie in Waidhofen/Ybbs war er zunächst als Bankberater bei der UniCredit Bank Austria AG tätig und in weiterer Folge als Vertriebsleiter für die Bereiche Mitarbeiterführung und Schulung für ein österreichisches Versicherungsunternehmen aktiv.

Bernhard Radinger, geboren am 12.05.1982, ist seit 2013 als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der br conTrust GmbH mit dem Sitz in Nöchling und der Geschäftsanschrift Schulstraße 14, 3691 Nöchling, Niederösterreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 408041 k, tätig. Die br conTrust GmbH ist in der Unternehmensberatung im Bereich Abfall- und Umweltmanagement im Bauwesen tätig. Bernhard Radinger gilt als Spezialist für Abfallmanagement, Umweltmanagement sowie Entsorgungssysteme für das Bauwesen und zählt zahlreiche nationale und internationale Unternehmen zu seinen Kunden. Seit 2011 ist Bernhard Radinger auch als selbstständiger Unternehmensberater tätig. Nach einer Fachausbildung im Bauwesen war er von 2004 bis März 2011 bei der HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. als Labor- und Werksleiter, sowie als Konzernabteilungsleiter für Abfall- und Umweltmanagement beschäftigt und wurde in weiterer Folge zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt (bis März 2011).

5.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Emittentin ist die TiH GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht. Eine kommerzielle Bezeichnung der TiH GmbH hat sich aufgrund des erst geplanten Neueintritts in den niederösterreichischen Immobilienmarkt noch nicht entwickelt. Die Emittentin beabsichtigt, neben TiH GmbH auch die kommerziellen Namen "TiH" und "Trust in Homes" am Markt zu etablieren.

5.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die TiH GmbH mit Sitz in der politischen Gemeinde Amstetten und der Geschäftsanschrift Wienerstraße 26, 3300 Amstetten, ist im Firmenbuch der Republik Österreich unter der Registrierungsnummer FN 402576 z eingetragen. Registergericht ist das Landesgericht St. Pölten.

5.1.3 Datum der Gründung und Existenzdauer der Gesellschaft

Die Emittentin wurde am 02.09.2013 gegründet und am 24.09.2013 im Firmenbuch eingetragen. Die Emittentin wurde gemäß Punkt Fünftens Absatz 1 ihrer Satzung auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin sowie Kontaktinformation

Die TiH GmbH mit Sitz in der politischen Gemeinde Amstetten und der Geschäftsanschrift Wienerstraße 26, 3300 Amstetten, ist im Firmenbuch der Republik Österreich unter der Registrierungsnummer FN 402576 z eingetragen. (Die Verlegung des Sitzes der Emittentin von Persenbeug nach Amstetten wurde bereits von der Generalversammlung beschlossen, die Eintragung im Firmenbuch wird jedoch erst im Lauf des November 2014 erfolgen. Im Firmenbuch ist derzeit noch Persenbeug als Sitz und Dr. Hamon-Gasse 2, 3680 Persenbeug als Geschäftsanschrift eingetragen.) Die Emittentin wurde in Österreich gegründet. Die Emittentin ist telefonisch unter +43-7412-55168 sowie per E-Mail unter kontakt@tih.co.at erreichbar.

5.1.5 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Manuel Röska, Dietmar Helm und Bernhard Radinger haben die Emittentin am 02.09.2013 mit einem zur Hälfte eingezahlten Stammkapital von EUR 10.000,00 gegründet. Die Emittentin wurde am 24.09.2013 in das Firmenbuch eingetragen, wobei Alexander Haider einen Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage von EUR 7.000,00 entspricht und Manuel Röska, Dietmar Helm und Bernhard Radinger jeweils einen Geschäftsanteil, der einer Stammeinlage von 1.000,00 entspricht, übernommen hatten. Alle Geschäftsanteile waren im Zeitpunkt der Gründung jeweils zur Hälfte einbezahlt.

Der Geschäftsanteil von Alexander Haider in der Höhe von EUR 7.000,00 wurde mit Abtretungsvertrag vom 16.12.2013 im Ausmaß von jeweils EUR 2.330,00 an Manuel Röska und Dietmar Helm sowie im Ausmaß von EUR 2.340,00 an Bernhard Radinger übertragen. Weiters haben die Gesellschafter in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 21.03.2014 eine Kapitalerhöhung auf EUR 35.000,00 beschlossen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr EUR 35.000,00, das von den Gesellschaftern zur Gänze einbezahlt wurde.

Die Emittentin hat bisher keine ordentliche Geschäftstätigkeit aufgenommen.

5.2 Investitionen

5.2.1 Beschreibung der wichtigsten Investitionen seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses

Seit der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) hat die Emittentin keine Investition getätigt.

Die Emittentin ist zwar bereits in erste Gespräche mit potenziellen Verkaufsinteressenten getreten und hat Liegenschaftsbesichtigungen in der Region Amstetten und Umgebung (3262 Wang, 3322 Viehdorf, 3691 Nöchling und 3240 Mank) durchgeführt, jedoch bisher keine Investition getätigt und sich auch zu keiner Investition verpflichtet.

5.2.2 Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen, die bereits fest beschlossen sind

Derzeit sind noch keine künftigen Investitionen fest beschlossen.

Die Emittentin beabsichtigt, unmittelbar nach Billigung dieses Prospekts die Teilschuldverschreibungen öffentlich anzubieten. Erst wenn eine entsprechende Anzahl von Anlegern die Teilschuldverschreibungen gezeichnet haben und der Emittentin die entsprechenden Mittel zugeflossen sind, wird die Emittentin in der Lage sein, die ordentliche Geschäftstätigkeit aufzunehmen.

Die Emittentin rechnet damit, dass im Jahr 2014 keine oder zumindest keine größeren Immobilienprojekte realisiert werden können.

Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2015 hat die Emittentin den Kauf und die Entwicklung von bis zu 10 Eigentumswohnungen im Raum Niederösterreich geplant. Der Erwerb und die Entwicklung dieser Objekte wird auf Basis einer ersten Investitionsplanung der Emittentin ein Investitionsvolumen von ca. EUR 800.000,00 (Euro achthunderttausend) erfordern.

Für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 ist die Umsetzung erster Neubauprojekte geplant. Diese werden von der Emittentin mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen von etwa EUR 2.000.000,00 (Euro zwei Millionen) im Geschäftsjahr 2016 und EUR 4.000.000,00 (Euro vier Millionen) im Geschäftsjahr 2017 veranschlagt.

Ob die von der Emittentin geplanten Immobilienprojekte innerhalb der oben genannten Zeiträume tatsächlich verwirklicht werden, wird maßgeblich vom Erfolg der Emission der Teilschuldverschreibungen abhängen.

5.2.3 Angaben über Finanzierungsquellen für künftige Investitionen

Investitionen der Emittentin werden im Wesentlichen aus dem Bruttoemissionserlös der Emission in der Höhe von bis zu EUR 10.000.000,00 sowie nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit, aus Gesellschafterzuschüssen oder Gesellschaftendarlehen sowie der projektspezifischen Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1 Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1 Beschreibung der Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt, im Bereich der Immobilienentwicklung und Immobilienverwertung tätig zu werden. Die Geschäftstätigkeit der Immobilienentwicklung besteht im Wesentlichen darin, Immobilien zu erwerben, diese Immobilien zu entwickeln und in der Folge zu veräußern. Das Geschäftsmodell der Emittentin wird daher im Wesentlichen aus dem Ankauf, der Renovierung und Aufbereitung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen, Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten sowie dem anschließenden Verkauf und/oder die Vermietung dieser Immobilien bestehen. Zusätzlich überlegt die Emittentin auch im Bereich der Haus- und Liegenschaftsverwaltung tätig zu werden.

Geografisch beabsichtigt die Emittentin im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit sich insbesondere auf den Immobilienmarkt in der nach Westen und/oder nach Süden ausgerichteten Peripherie des Bundeslandes Wien, insbesondere in Niederösterreich, zu konzentrieren. Je nachdem, wie rasch und in welchem Umfang das Geschäftsmodell der Emittentin umgesetzt werden kann, wird für die Zukunft, allerdings erst in einigen Jahren, erwogen, auch in andere Märkte, wie etwa ganz Österreich, zu expandieren.

Die Emittentin wird daher insbesondere in der Anfangsphase der Geschäftstätigkeit ausschließlich im Bundesland Niederösterreich tätig werden. Auch im Falle einer Expansion in andere geografische Märkte (wie etwa ganz Österreich) wird der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin weiterhin im Bundesland Niederösterreich liegen.

Die Emittentin geht davon aus, dass insbesondere im ländlichen Bereich Niederösterreichs hohes Entwicklungspotenzial und die Erreichung einer im Vergleich zu anderen Regionen Österreichs hohe Rendite möglich ist. Eine den Erwartungen der Emittentin entsprechende Rendite wäre nach Ansicht der Emittentin in großen Ballungszentren, wie etwa in den Landeshauptstäd-

ten St. Pölten, Graz, Linz oder Salzburg, sowie in der Bundeshauptstadt Wien, bei der derzeitigen und nach Ansicht der Emittentin auch zukünftigen Marktlage nicht erreichbar.

Künftige Geschäftsfelder der Emittentin (Segmente)

Der Tätigkeitsbereich der Emittentin kann im Wesentlichen in vier Geschäftsfelder eingeteilt werden:

- **Segment 1:** Ankauf, Entwicklung von Immobilien und langfristiges Halten von Immobilienobjekten im Eigenbestand.
- **Segment 2:** Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf als Vorsorgewohnung oder an Eigennutzer.
- **Segment 3:** Ankauf von geeigneten Grundstücken und Neubau von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftslokalen und anschließende Verwertung oder langfristiges Halten der Immobilienobjekte im Eigenbestand.
- **Segment 4:** Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf im Rahmen von Immobilienbeteiligungsmodellen (Beteiligungen an Gesellschaften, die Immobilien halten und entwickeln).

Ankauf, Entwicklung von Immobilien und langfristiges Halten von Immobilienobjekten im Eigenbestand

Die Emittentin beabsichtigt in diesem Segment im mittleren und unteren Preissegment tätig zu werden, diese Immobilien zu entwickeln und anschließend zu vermieten und langfristig im Immobilienportfolio zu halten.

Die Emittentin strebt daher in einem ersten Schritt bevorzugt den Erwerb von Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment mit einem Flächenausmaß zwischen 30 und 70 Quadratmeter an. Im Bereich der Entwicklung von Geschäftsräumlichkeiten wird sich die Emittentin am Wohnungseigentumsmarkt orientieren und in maßgeschneiderte Entwicklungsprojekte investieren. Abhängig vom konkreten Potenzial der jeweiligen Immobilie werden auch Wohnungseigentumsobjekte im höheren Preissegment erworben und entwickelt.

Die Ankaufsentscheidung von Immobilienobjekten wird von der Emittentin stets auf Basis eines Bewertungsgutachtens und der zu erwartenden Rendite entschieden werden.

Die Emittentin beabsichtigt, als Kunden im Bereich der Vermietung von Wohnungseigentumsobjekten überwiegend alleinstehende Personen (Einpersonenhaushalte), junge Familien oder Studenten anzusprechen, insbesondere also eine Zielgruppe, für die ein kostengünstiges Immobilienobjekt ein maßgebliches Kriterium für den Abschluss eines Mietvertrages darstellt.

Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf als Vorsorgewohnung oder an Eigennutzer

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin in diesem Segment besteht darin, Anlageobjekte (Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten) zu erwerben, zu entwickeln und anschließend weiter zu veräußern.

Sofern sich die Immobilie auf Basis des jeweiligen Bewertungsgutachtens als Anlageobjekt private oder institutionelle Investoren oder als Eigentumswohnung für Interessenten eignet, wird die Emittentin versuchen, diese gewinnbringend zu veräußern. Dies wird von der Emittentin insbesondere auch aus Gründen einer dynamischen Entwicklung ihres zukünftigen Immobilienportfolios angestrebt.

Zwischen dem Ankauf und der Entwicklung der Immobilie sowie dem Verkauf als Anlage- oder Eigentumswohnung erzielt die Emittentin auch Gewinne aus der zwischenzeitlichen Vermietung des jeweiligen Objekts.

Ankauf von geeigneten Grundstücken und Neubau von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftslokalen und anschließende Verwertung oder langfristiges Halten der Objekte im Eigenbestand

Die Emittentin beabsichtigt, neben der klassischen Immobilienentwicklung in den Segmenten 1 und 2 zusätzlich auch im Neubau von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftsräumlichkeiten tätig zu sein.

Im Rahmen des Neubaus von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftslokalen strebt die Emittentin das Prinzip der Vorverwertung an, wonach Neubauobjekte erst bei Erreichen einer jeweils zu definierenden Schwelle der vor Baubeginn erfolgten Verwertung (in der Regel zwischen 10% und 30%) realisiert werden.

Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf im Rahmen von Immobilienbeteiligungsmodellen (Beteiligungen an Gesellschaften, die Immobilien halten und entwickeln)

Die Emittentin beabsichtigt in diesem Segment Erträge durch den Verkauf von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen an Immobiliengesellschaften und durch Mieteinnahmen während der Zeit zwischen Ankauf und Verkauf sowie das Entgelt für die Übernahme des Projektmanagements für die Beteiligungsgesellschaft für die Beteiligungsdauer zu erzielen.

Durch dieses Geschäftssegment werden auch Anlegern Investitionsmöglichkeiten geboten, die Kapital für den Kauf einer Wohnung oder eines Geschäftslokals nicht zur Verfügung haben (etwa Kleinanleger) oder ihr Anlageportfolio durch Aufnahme von Anteilen an einer Beteiligungsgesellschaft und die damit verbundene Risikostreuung ergänzen möchten.

6.1.2 Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Nicht anwendbar, weil die Emittentin noch keine ordentliche Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit beabsichtigt die Emittentin, im Bereich der Immobilienentwicklung und Immobilienverwertung tätig zu werden.

6.2 Wichtigste Märkte

Geografischer Markt

Im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit beabsichtigt die Emittentin sich insbesondere auf den Immobilienmarkt in der nach Westen und Süden ausgerichteten Peripherie des Bundeslandes Wien zu fokussieren, insbesondere in Niederösterreich. Die Emittentin nimmt an, dass in dieser Region

hoher Wohnbedarf besteht und die Nachfrage das Angebot übersteigt, sodass aus diesem Grund in diesen Regionen Erträge erzielbar sind, die über jenen liegen, die etwa in Landeshauptstädten erzielbar sind.

Insbesondere in der Anfangsphase der Geschäftstätigkeit, somit voraussichtlich in den ersten ein bis zwei Jahren der Geschäftstätigkeit, wird sich die Emittentin jedoch ausschließlich auf das Bundesland Niederösterreich konzentrieren, um auf dem Immobilienmarkt überhaupt Fuß zu fassen und etwaige Expansionspläne vorbereiten zu können. Auch im Falle einer etwaigen Expansion in andere Märkte, wie etwa ganz Österreich, wird der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin weiter im Bundesland Niederösterreich liegen.

Markt nach Art der Tätigkeit

Die Emittentin wird bevorzugt Wohnungsobjekte im unteren und mittleren Preissegment mit einem Flächenausmaß zwischen 30 und 70 Quadratmeter abdecken. Im Bereich der Entwicklung von Geschäftsräumlichkeiten wird sich die Emittentin verbundenen am Wohnungseigentumsmarkt orientieren und in maßgeschneiderte Entwicklungsprojekte investieren.

Abhängig vom konkreten Potential der jeweiligen Immobilie werden natürlich auch Wohnungseigentumsobjekte im höheren Preissegment erworben, entwickelt und gewinnbringend genutzt.

6.3 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zur Wettbewerbsposition

Nicht anwendbar, weil es nach dem Wissen der Emittentin keine publizierten Statistiken für Unternehmen gibt, die sich auf die Immobilienentwicklung und Immobilienverwertung in der von der Emittentin geplanten Weise insbesondere im Bundesland Niederösterreich spezialisiert haben.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1 Allgemeines

Die Emittentin ist als Start-up Unternehmen nicht Teil einer übergeordneten Gruppe. Auch ist die Emittentin weder direkt noch indirekt an anderen Gesellschaften (Tochter- oder Enkelgesellschaften) als Holding beteiligt. Auch ist die Emittentin an keinen Projektgesellschaften beteiligt.

8. TRENDINFORMATIONEN

8.1 Erklärung hinsichtlich wesentlich nachteiliger Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Seit dem Datum der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) sowie dem Datum der Erstellung des Business-Plans am 24.03.2014 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

8.2 Bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Nach Einschätzung der Geschäftsführung der Emittentin hält die wirtschaftlich unsichere Lage auf dem niederösterreichischen Immobilienmarkt auch im Jahr 2014 an.

9. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Es werden weder Gewinnprognosen noch Gewinnschätzungen abgegeben.

10. VERWALTUNGS- GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

10.1 Namen und Geschäftsadressen der Geschäftsführung

Gemäß Punkt 7. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin hat die Emittentin einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt selbstständig, sofern nicht durch Generalversammlung- oder schriftlichen Gesellschafterbeschluss eine andere Vertretungsbefugnis festgelegt wird. Eine solcher die Vertretungsbefugnis abweichend regelnder Generalversammlung- oder schriftlicher Gesellschafterbeschluss wurde bisher nicht gefasst.

Zum einzelvertretungsbefugten Geschäftsführer wurde gemäß Punkt Fünftens Absatz 3 der Satzung Herr Dietmar Helm, geboren am 11.08.1977, wohnhaft in Ahorn gasse 7, 3691 Nöchling, bestellt. Der Geschäftsführer der Emittentin ist auch unter der Geschäftsadresse der Emittentin (Wiener Straße 26, 3300 Amstetten) erreichbar.

Die Emittentin hat keinen Aufsichtsrat.

10.2 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management/Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen des Geschäftsführers gegenüber dem Emittenten sowie seinen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

11. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

11.1 Prüfungsausschuss

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs 1 UGB und nicht am Kapitalmarkt notiert. Ein Aufsichtsrat ist nicht eingerichtet. Eine verpflichtende Bildung eines Prüfungsausschusses ist nicht gegeben. Auf die Bildung eines freiwilligen Prüfungsausschusses wurde bisher verzichtet.

11.2 Corporate-Governance Regelung

Die Einhaltung der Österreichischen Corporate Governance Regelungen sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern erlangen nur bei freiwilliger Selbstverpflichtung Geltung. Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs 1 UGB und nicht am Kapitalmarkt notiert. Ein Aufsichtsrat ist nicht eingerichtet. Es blieb aus diesem Grund bisher eine öffentliche Erklärung seitens der Emittentin aus, sich dem Österreichischen Corporate Governance Kodex zu unterwerfen.

Die Emittentin legt unabhängig davon höchste Priorität auf Transparenz und Sorgfältigkeit in ihrem laufenden Geschäftsgebaren und in der Wahrnehmung ihrer obliegenden Offenlegungspflichten. Auf Grund des angestrebten sehr raschen Wachstums der Organisation und der internen Strukturen der Emittentin wird zukünftig ein eigener Compliance-Bereich aufgebaut, der neben der Implementierung auch die Überwachung und Einhaltung von Corporate Governance Regelungen nach österreichischen Vorgaben zur Aufgabe haben wird.

12. GESELLSCHAFTER

12.1 Sofern dem Emittenten bekannt, Angabe, ob an dem Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Die Gesellschafterstruktur sieht aus wie folgt:

Gesellschafter	Geschäftsanteil (Nominale)	Anteil in Prozent
Manuel Röska	EUR 11.655,00	33,30%
Dietmar Helm	EUR 11.655,00	33,30%
Bernhard Radinger	EUR 11.690,00	33,40%
Summe	EUR 35.000,00	100,00%

Es wurden keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer Kontrolle ergriffen, die über die gesetzlich normierten Regelungen hinausgehen.

12.2 Sofern dem Emittenten bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte

Nach Kenntnis der Emittentin liegen keine derartigen Vereinbarungen vor.

13. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

13.1 Historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen sind dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) zu entnehmen, der diesem Prospekt als Anlage 3 beigefügt ist.

13.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) liegt in geprüfter Form vor und ist diesem Prospekt als Anlage 3 beigefügt.

13.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

13.3.1 Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) wurde von der Maurer & Maurer Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GesmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Ohne den Prüfungsvermerk einzuschränken, hat die Maurer & Maurer Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GesmbH darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der Gesellschaft vom Erfolg der beabsichtigten Anleiheemission sowie der Verfügbarkeit geeigneter Immobilien abhängig ist. Ebenso besteht das Risiko, dass die mit der Geschäftstätigkeit oder den Anleihen verbundenen Kosten und Ansprüche der Anleger auf Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals im Falle berechtigter Kündigungen bei einer negativen Entwicklung des Immobilienportfolios bzw des daraus generierten Cash-Flow nicht (rechtzeitig) gedeckt bzw befriedigt werden können.

13.3.2 Sonstige von den Abschlussprüfern geprüfte Informationen

Nicht anwendbar.

13.3.3 Finanzdaten, die nicht dem geprüften Jahresabschluss entnommen wurden

Die Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.06.2014, die diesem Prospekt als Anlage 4 beigefügt sind, und an anderen Stellen in diesem Prospekt zitiert sind, sind nicht geprüft.

13.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten Finanzinformationen sind dem Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) entnommen.

13.5 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.06.2014, die diesem Prospekt als Anlage 4 beigefügt sind, und an anderen Stellen in diesem Prospekt zitiert sind, sind nicht geprüft.

13.6 Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist in keine Gerichts- oder Schiedsverfahren involviert.

Der Geschäftsführer der Emittentin wurde im Zusammenhang mit dem Verdacht eines Verstoßes gegen die Prospektpflicht gemäß § 15 KMG im August 2014 einvernommen, das Strafverfahren wurde jedoch rechtskräftig eingestellt, weil weder ein Vorsatz (subjektive Tatseite) noch eine Tathandlung (objektive Tatseite) erwiesen wurden.

13.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

Seit dem Datum der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) sowie dem Datum der Erstellung des Business-Plans am 24.03.2014 sind die folgenden wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten: die Gesellschafter haben in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 21.03.2014 eine Kapitalerhöhung auf EUR 35.000,00 beschlossen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr EUR 35.000,00, das von den Gesellschaftern zur Gänze einbezahlt wurde.

14. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

14.1 Grundkapital, Geschäftsanteile

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00, das von den Gesellschaftern zur Gänze einbezahlt wurde.

Die Gesellschafterstruktur sieht aus wie folgt:

Gesellschafter	Geschäftsanteil (Nominale)	Anteil in Prozent
Manuel Röska	EUR 11.655,00	33,30%
Dietmar Helm	EUR 11.655,00	33,30%
Bernhard Radinger	EUR 11.690,00	33,40%
Summe	EUR 35.000,00	100,00%

Gemäß Punkt 11. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin sind die Geschäftsanteile teilbar und übertragbar.

14.2 Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft

Die Emittentin ist zu FN 402576 z im Firmenbuch eingetragen. Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht St. Pölten. Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in Punkt 3. des Gesellschaftsvertrages der Emittentin enthalten und lautet:

- Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Veräußerung sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen, Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten.
- Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen.

15. WICHTIGE VERTRÄGE

Die in der Bilanz der Emittentin zum 31.12.2013 (Rumpfgeschäftsjahr) mit einem Betrag von EUR 5.081,25 ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Emittentin stellen Darlehen von drei an der Geschäftstätigkeit der Emittentin interessierten potenziellen Anlegern dar. Die Darlehensverträge wurden mündlich abgeschlossen.

Die Emittentin hat von diesen drei potentiellen Anlegern EUR 1.018,75, EUR 2.037,50 sowie EUR 2.025,00 aus dem Titel des Darlehensvertrages angenommen.

Die Darlehensbeträge werden in erster Linie zur Vorbereitung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und der erfolgreichen Platzierung gegenständlicher Anleihe dienen, an welcher die genannten Darlehensgeber maßgeblich interessiert sind.

16. ANGABEN VON SEITEN DRITTER

Es werden keine Angaben von Dritter Seite gemacht.

17. EINSEHBARE DOKUMENTE

Am Geschäftssitz der Emittentin (Wienerstraße 26, 3300 Amstetten) können zu den üblichen Geschäftszeiten folgende Dokumente kostenlos eingesehen bzw. abgerufen werden:

- Anleihebedingungen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Gesellschaftsvertrag
- Jahresabschluss zum 31.12.2013
- Zwischeninformationen zum 30.06.2014
- Prospekt

Diese Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Emittentin unter "www.tih.co.at", Unterseite "Investieren" abrufbar.

TEIL 2: WERTPAPIERBESCHREIBUNG FÜR SCHULDTITEL

2. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Es wird auf die Ausführungen in Teil 1., Kapitel 1. dieses Prospekts verwiesen.

3. RISIKOFAKTOREN

Es wird auf die Ausführungen auf Seite 29 dieses Prospekts verwiesen.

4. WICHTIGE ANGABEN

4.1 Interessen von Personen, die an der Emission beteiligt sind

Die Emittentin hat das Interesse, am Kapitalmarkt zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen, um diese der in diesem Prospekt beschriebenen Verwendung zuzuführen.

Die S.S.I.F. Blue Rock Financial Services S. A. hat das Interesse, durch die Übernahme der Position als Zahlstelle entsprechende Einnahmen zu generieren.

Die Emittentin trägt die Gesamtkosten der Emission, die mit rund 2 % des Emissionsvolumens geschätzt werden.

Nach Ansicht der Emittentin bestehen darüber hinaus keine Interessenskonflikte.

4.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin nimmt an, dass der Bruttoemissionserlös der Emission bis zu EUR 10.000.000,00 betragen wird. Die Emittentin trägt die Gesamtkosten der Emission, die mit rund 2% des Emissionsvolumens geschätzt werden. Daher nimmt die Emittentin an, dass der Nettoemissionserlös der Emission bis zu EUR 9.800.000,00 betragen wird.

Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen für die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, somit den Erwerb und die Entwicklung von Liegenschaften zu verwenden.

5. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSEN- DEN WERTPAPIERE

5.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden Wertpapiere, einschließlich der ISIN

Die TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 wird von der Emittentin in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich begeben. Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 ist durch bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000,00 verbrieft.

Die ISIN lautet AT0000A10B73.

Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der Billigung dieses Prospekts, jedoch innerhalb einiger Monate nach Billigung dieses Prospekts, entweder einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) zu stellen, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01.04.2014 (einschließlich) und ist unbegrenzt (Perpetual Bond).

5.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Teilschuldverschreibungen werden nach österreichischem Recht begeben. Erfüllungsort ist Wien.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht mit der örtlichen Zuständigkeit für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das gesetzliche Recht der Anleihegläubiger (insbesondere Verbraucher), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

Ist nach den Bestimmungen des KuratorenG für die Anleihegläubiger ein Kurator zu bestellen, können Rechtsstreitigkeiten durch oder gegen den Kurator nur vor jenem Landesgericht ausgetragen werden, das den Kurator bestellt hat. Das ist nach § 2 KuratorenG aufgrund des Sitzes der Emittentin derzeit das Landesgericht St. Pölten.

5.3 Inhaberpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um auf den Inhaber lautende (in einer Sammelurkunde, gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbriefte) Anleihen.

Die Teilschuldverschreibungen werden jeweils zur Gänze in einer Sammelurkunde (§ 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr 424/1969 idgF), die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt (die "**Sammelurkunde**"), verbrieft. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung und Ausfolgung von Anleihen besteht nicht. Den Inhabern der Anleihen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Österreich ausschließlich gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen

der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank und außerhalb Österreichs gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, Belgien, (alle gemeinsam auch die "**Clearingsysteme**") übertragen werden können.

5.4 Währung der Wertpapieremission

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Euro.

5.5 Rang der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen stehen untereinander im Rang gleich und gehen im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen im Rang den Ansprüchen aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger nach, so dass Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin nicht zuerst vollständig erfüllt sind.

5.6 Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind

Die Inhaber der Anleihen haben das Recht auf Zahlung der gemäß den Anleihebedingungen vorgesehenen Zinszahlungen. Ferner haben die Inhaber der Anleihen das Recht auf Rückzahlung zum Nennwert der Anleihen, sofern die Anleihen gemäß den Bestimmungen der Anleihebedingungen gekündigt werden.

Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Teilschuldverschreibungen im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Punkt 8. der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mittels Brief an die Zahlstelle mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung mittels Bekanntmachung gemäß Punkt 13. der Anleihebedingungen erfolgt. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener anteiliger Zinsen zu verlangen, falls

- a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht binnen 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt;

- b) die Emittentin eine sonstige Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder den Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung länger als 30 Tage fort dauert;
- c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wird und – sofern der Antrag von dritter Seite erfolgte – ein solcher Antrag nicht binnen 60 Tagen zurückgezogen oder aus anderen Gründen als mangels kostendeckenden Vermögens (oder dem jeweiligen Äquivalent einer anderen Rechtsordnung) abgewiesen wird;
- d) die Emittentin in Liquidation tritt, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder wesentliche Teile ihres Vermögens veräußert oder anderweitig abgibt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass von der Emittentin gemäß den Anleihebedingungen Zinsen nur dann ausbezahlt werden müssen, wenn (i) eine Dividende (Ausschüttung eines Bilanzgewinns) oder eine andere Ausschüttung an die Gesellschafter beschlossen wird oder (ii) andere nachrangige Verbindlichkeiten oder Gesellschafterdarlehen (wie nachstehend definiert) getilgt werden oder (iii) Zinsen auf Gesellschafterdarlehen gezahlt werden. "**Nachrangige Verbindlichkeiten**" und "**Gesellschafterdarlehen**" im Sinne dieser Bestimmung sind solche, deren Tilgung oder Zinszahlung durch die Emittentin einer Zustimmung durch die Generalversammlung der Emittentin bedürfen.

Da es sich bei der Anleihe um einen sog "Perpetual Bond" handelt, wird – außer im Fall der Kündigung – das Kapital niemals zurückbezahlt.

Des Weiteren wird auf die Punkte 8. und 9. der Anleihebedingungen, welche diesem Prospekt als Anlage 1 beigefügt sind, verwiesen.

5.7 Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Teilschuldverschreibungen werden ab 01.04.2014 mit jährlich 5,00 % vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 01.04. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein Zinszahlungstag), erstmals am 01.04.2015. Die Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Die Zinsen werden auf der Grundlage Actual / Actual gemäß ICMA-Regelung berechnet. Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr. Dies gilt auch für den Fall der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach dem Valutatag.

Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearingsysteme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder deren Order in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit, sofern die Zahlungen jeweils an die Anleihegläubiger weitergeleitet wurden.

Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen ist rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag auf

dem Bankkonto des jeweiligen Anleihegläubigers einlangt. Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so haben die Anleihegläubiger erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

5.8 Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Tilgung einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Bei den Anleihen handelt sich um einen sogenannten "Perpetual Bond", somit um eine Ewige Anleihe" und das eingesetzte Kapital wird somit – außer im Fall der Kündigung – nie fällig und zurückgezahlt.

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden (die "Steuern"), zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die Emittentin, sofern nicht einer der in Punkt 8.2 der Anleihebedingungen genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, zusätzliche Beträge (die "Zusätzlichen Beträge") derart zu leisten, dass die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

5.9 Angabe der Rendite

Die Emittentin stellt Anlegern keine Kosten in Rechnung.

Die Rendite bestimmt sich nach der Behaltdauer der Teilschuldverschreibungen und dem Zeitpunkt der Zeichnung. Zeichnet ein Anleger eine Anleihe während eines Zinsjahrs, so berechnet sich die Rendite nach der folgenden Formel: Rendite = Nominalbetrag multipliziert mit dem Zinssatz (5,00%), dividiert durch die tatsächliche Anzahl an Tagen in einem Zinsjahr, multipliziert mit der tatsächlichen Anzahl jener Tage, während der ein Anleger die Teilschuldverschreibungen gehalten hat. Hält ein Anleger die Teilschuldverschreibungen durchgehend während eines ganzen Zinsjahres, so beträgt die Rendite 5,00% p.a. Dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zinsen zu zahlen. Werden für ein Zinsjahr keine Zinsen bezahlt, beträgt die Rendite Null. Etwaige Provisionen oder Depotgebühren von Kreditinstituten sowie Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

5.10 Vertretung der Inhaber der Anleihen

Die Anleihebedingungen regeln keine besondere Form der Vertretung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen. In bestimmten Fällen kann zur Vertretung der Gläubiger von Gericht ein gemeinsamer Kurator gemäß dem Kuratorenengesetz, RGBI 1874/49 bestellt werden.

Die Zahlstelle handelt nicht als Treuhänderin oder in ähnlicher Eigenschaft für die Anleihegläu-

biger.

5.11 Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Emission bilden

Grundlage für die Begebung der gegenständlichen Anleihe ist ein Generalversammlungsbeschluss der Emittentin vom 31.03.2014. Weitere Grundlagen für die Begebung der gegenständlichen Anleihe bestehen nicht.

5.12 Erwarteter Emissionstermin

Die Teilschuldverschreibungen werden als Daueremission begeben, das bedeutet, dass die Emittentin ständig Teilschuldverschreibungen ausgeben wird. Die Teilschuldverschreibungen waren erstmals am 01.04.2014 zahlbar, danach jeweils am 01. eines jeden Monats.

5.13 Übertragbarkeit der Anleihen

Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Österreich ausschließlich gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank und außerhalb Österreichs gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, Belgien, (alle gemeinsam auch die "**Clearingsysteme**") übertragen werden können.

Die Teilschuldverschreibungen sind frei übertragbar.

5.14 Steuern

Einbehalt von Steuern gemäß den Anleihebedingungen

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden (die "**Steuern**"), zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die Emittentin, sofern nicht einer der nachstehend genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, zusätzliche Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") derart zu leisten, dass die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, solche Zusätzlichen Beträge auf Kapital und Zinsen aufgrund von Steuern zu zahlen, wenn

diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind, oder

ein Anleihegläubiger, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Anleihegläubiger ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder

diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden, oder

diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Punkt 13. der Anleihebedingungen wirksam wird, oder

diese nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden, oder

diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären, oder

diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder

diese von einer Zahlstelle aufgrund der vom Rat der Europäischen Union am 03.06.2003 erlassenen Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge, die die Beschlüsse der ECOFIN-Versammlung vom 27.11.2000 umsetzen, einbehalten oder abgezogen wurden, oder aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung dieser Richtlinien erlassen wurden, oder

diese von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können, oder

ihnen ein Anleihegläubiger nicht unterläge, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

Ertragssteuer in Österreich

Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich ("**unbeschränkte Einkommensteuerpflicht**"). Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, werden nur mit bestimmten Inlandseinkünften besteuert ("**beschränkte Einkommensteuerpflicht**").

Juristische Personen werden mit ihrem gesamten Welteinkommen in Österreich besteuert, wenn sie in Österreich ihren Sitz und/oder den Ort ihrer Geschäftsleitung haben ("**unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht**"). Andernfalls unterliegen sie nur mit bestimmten Inlandseinkünften der österreichischen Körperschaftsteuer ("**beschränkte Körperschaftsteuerpflicht**").

Allgemeines zur steuerlichen Situation in Österreich

Die dargestellte steuerrechtliche Beurteilung basiert auf der derzeitigen Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis sowie der aktuellen höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Zukünftig

tige Änderungen der Gesetzeslage (auch mit rückwirkender Geltung), der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis können nicht ausgeschlossen werden.

Die Folgen aus einer Änderung (auch rückwirkend) der Gesetzeslage, der steuerlichen Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung sind ausschließlich Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der dargestellten steuerlichen Konsequenzen kann daher nicht übernommen werden. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf umfassende Behandlung aller steuerlichen Aspekte, die für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen von Bedeutung sein können, und geht insbesondere nicht auf die individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers ein. Es wird empfohlen, dass der Anleger zur Klärung der steuerlichen Grundlagen und Auswirkungen dieser Veranlagung auf seine individuelle Steuersituation einen steuerlichen Berater seines Vertrauens konsultiert.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen ist je nach Typ des Anlegers unterschiedlich.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen ist je nach Typ des Anlegers unterschiedlich. Im Folgenden wird zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen, die in Österreich beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterschieden. Auf Sonderfälle wird nicht eingegangen.

Es wird daher potenziellen Käufern der Teilschuldverschreibungen ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen die eigenen Berater zu konsultieren und eine eigenständige Beurteilung der steuerlichen Aspekte des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und einer allfälligen sonstigen Verfügung über die Teilschuldverschreibungen durchzuführen. Die Besteuerung der Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen kann je nach Typ des Investors unterschiedlich sein. Im Folgenden kann daher - wie oben erwähnt - nur eine grundsätzliche Darstellung erfolgen. Die Darstellung geht davon aus, dass die Teilschuldverschreibungen öffentlich, dh einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis, angeboten werden.

Ertragsteuerliche Rahmenbedingungen in Österreich

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Einkommensteuer in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Ebenso unterliegen Körperschaften, die in Österreich ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, grundsätzlich mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, unterliegen nur mit bestimmten inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

In Österreich ansässige Investoren

Grundsätzlich stellen - seit dem Inkrafttreten des BBG 2011 sowie dem Abgabenänderungsgesetz 2011 - sowohl die laufenden Zinszahlungen als auch realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung, der Einlösung und der sonstigen Abschichtung von Teilschuldverschreibungen

Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Bei realisierten Wertsteigerungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen einerseits dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und andererseits den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen, als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusetzen. Anschaffungsnebenkosten dürfen nicht angesetzt werden, wenn eine Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 25% erfolgt und das Wirtschaftsgut (dh die Teilschuldverschreibung) im Privatvermögen gehalten wird. Sowohl von den laufenden Zinszahlungen als auch von realisierten Wertsteigerungen werden bei Zufluss über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle von dieser 25% Kapitalertragsteuer ("KESt") einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt. Auszahlende Stelle ist bei Einkünften aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinszahlungen) jenes Kreditinstitut bzw die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts, das dem Investor die Kapitalerträge aus den Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit (oder anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung der Teilschuldverschreibung) auszahlt oder gutschreibt. Bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen ist Abzugsverpflichteter die inländische depotführende Stelle oder wenn eine solche nicht vorliegt, die inländische auszahlende Stelle, soweit es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder um ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt und die auszahlende Stelle in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und die Erlöse aus realisierten Wertsteigerungen gutschreibt. Der Abzug der KESt erfolgt grundsätzlich unabhängig vom Steuerstatus des Investors (beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht), sofern die Auszahlung der Erträge durch eine inländische auszahlende Stelle erfolgt. Für Auszahlungen an bestimmte Investoren kann ein KESt-Abzug unterbleiben.

Grundsätzlich gelten auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Teilschuldverschreibungen aus dem Depot des Steuerpflichtigen als Veräußerung. Werden diesbezüglich bestimmte Meldepflichten erfüllt, führt dies jedoch nicht in allen Fällen zur Besteuerung. Darüber hinaus kommt es bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen ins Ausland (bzw bei Eintritt eines sonstigen Umstandes, der zu einem Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts führt) zu einer Veräußerungsfiktion (Wegzugsbesteuerung) hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen. Bei Wegzug in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder bestimmte EWR-Staaten besteht die Möglichkeit eines Steueraufschubs.

Natürliche Personen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Einkünften hieraus, zu denen neben den laufenden Zinszahlungen auch realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Teilschuldverschreibungen zählen, der Einkommensteuer. Werden diese Einkünfte über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt, unterliegen sie der KESt im Ausmaß von 25%. Dieser KESt-Abzug entfaltet grundsätzlich Endbesteuerungswirkung, das heißt, dass über den Abzug von KESt hinaus keine weitere Erklärungs-pflicht besteht. Erfolgt die Auszahlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen über eine ausländische auszahlende Stelle an eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, so unterliegen sämtliche zugeflossenen Kapitaleinkünfte beim Investor im Veranlagungsweg der Einkommensteuer zum besonderen Steuersatz von 25%. Sie sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Investors weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen.

Der Abzug von Aufwendungen oder Werbungskosten, die mit im Privatvermögen von natürlichen Personen gehaltenen Teilschuldverschreibungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Ein Verlustausgleich ist im außerbetrieblichen Bereich nur eingeschränkt mit gewissen Kapitaleinkünften möglich. Durch das BBG 2012 wird per 01.01.2013 eine zwingende Verlustausgleichsregelung dergestalt eingeführt, wonach die inländische depotführende Stelle verpflichtet ist, einen (laufenden) Verlustausgleich nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG sowie § 93 Abs 6 EStG für sämtliche Depots des Steuerpflichtigen durchzuführen. Für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2012 galt eine Sonderbestimmung, wonach die depotführende Stelle den Verlustausgleich nachträglich bis zum 30.04.2013 durchzuführen hat. Darüber hinaus sieht das EStG weiterhin eine Verlustausgleichsoption im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Investors, etwa für Depots bei verschiedenen Kreditinstituten, vor. Ein Verlustvortrag ist im privaten Bereich nicht möglich.

Halten in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen, so unterliegen auch in diesem Fall die Einkünfte hieraus (dh laufende Zinszahlungen und realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Teilschuldverschreibungen) der Einkommensteuer. Bei Auszahlung über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle kommt es - wie oben beschrieben - zum Abzug der KEST in Höhe von 25%.

Endbesteuerungswirkung entfaltet dieser KEST-Abzug nur hinsichtlich der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (dh der laufenden Zinszahlungen), nicht jedoch für die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen, die in der Einkommensteuererklärung des Investors angegeben werden müssen, nichtsdestotrotz aber einem Sondersteuersatz von 25% unterliegen (sofern nicht ein Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der Erzielung von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten liegt). Werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Ausland bezogen (ausländische depotführende bzw. auszahlende Stelle), dann sind diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung des Investors anzugeben und unterliegen ebenso dem Sondersteuersatz von 25%. Der Ausgleich von Verlusten ist im betrieblichen Bereich insoweit möglich, als Teilwertabschreibungen sowie Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Teilschuldverschreibungen vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von sondersteuersatzpflichtigen Wirtschaftsgütern im Sinn des § 27 Abs 3 (und 4) EStG sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen sind. Ein verbleibender Verlust kann zur Hälfte mit den übrigen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden. Ein verbleibender Überhang geht in den Verlustvortrag ein.

Ist der Durchschnittssteuersatz des Steuerpflichtigen nach dem progressiven Einkommensteuertarif geringer als 25%, kann der Investor die Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs 5 EStG ausüben. In diesem Fall werden sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen mit dessen individuellen progressiven Einkommensteuersatz besteuert, die einbehaltene KEST auf die Einkommensteuer angerechnet und der übersteigende Betrag rückerstattet. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen sinngemäß.

Körperschaften

Werden die Teilschuldverschreibungen von einer im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Teilschuldverschreibungen der Körperschaftsteuer von 25%.

Inländische Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen unterliegen einer KEST von 25%, die keine Endbesteuerungswirkung entfaltet und auf die eigene Körperschaftsteuerschuld der Kapitalgesellschaft angerechnet wird. Bei Abgabe einer Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5

EStG durch die empfangende Kapitalgesellschaft unterbleibt der KESt-Abzug bereits an der Quelle. Für Kapitalgesellschaften als Investor gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Ein Verlust aus Einkünften aus Kapitalvermögen kann auch mit anderen Einkünften der Kapitalgesellschaft ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag in spätere Veranlagungszeiträume ist nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig. Ebenso besteht für Kapitalgesellschaften kein Abzugsverbot für Aufwendungen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen.

Österreichische (nicht gemeinnützige) Privatstiftungen, die die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 KStG erfüllen und die Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen mit den laufenden Zinszahlungen als auch mit den realisierten Wertsteigerungen aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Teilschuldverschreibungen der Zwischenbesteuerung von 25%. Dabei gelten grundsätzlich die Ausführungen zur Behandlung von Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen von natürlichen Personen sinngemäß. Die Ausführungen zum Verlustausgleich gelten mit der Besonderheit, dass dieser im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung von der Privatstiftung stets selbst vorzunehmen ist. Die Zwischensteuerpflicht entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden.

Übersteigen die KESt-pflichtigen Zuwendungen die zwischensteuerpflichtigen Erträge ist im Ausmaß des Differenzbetrags eine Gutschrift der Zwischensteuer möglich, sofern eine Deckung im Evidenzkonto der Privatstiftung gegeben ist.

Nicht in Österreich ansässige Investoren

Für Investoren, die in Österreich mangels Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung – bzw bei denen die Erträge nicht einer Betriebsstätte in Österreich zurechenbar sind – nur beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen grundsätzlich gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG nicht der Besteuerung in Österreich. Der KESt-Abzug entfällt, wenn sich die Teilschuldverschreibungen auf dem Depot eines österreichischen Kreditinstituts befinden und die Ausländereigenschaft der auszahlenden Stelle nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Sind die Erträge einer österreichischen Betriebsstätte zurechenbar, gelten die Ausführungen unter der Überschrift "In Österreich ansässige Investoren" sinngemäß. Im Falle einer ausländischen depotführenden und kuponanzahlenden Stelle wird keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten. Im Übrigen sind ertragsteuerliche Konsequenzen im Ausland individuell zu klären.

EU-Quellensteuer

Das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen die Erhebung einer EU-Quellensteuer (die "**EU-Zinsrichtlinie**") vor. Der EU-Quellensteuer unterliegen unter anderem Zinsen aus Anleihen, die eine österreichische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten) zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht. EU-Quellensteuer ist insbesondere für Zinszahlungen auf Teilschuldverschreibungen einzubehalten und beträgt 35%.

Die Einbehaltung der EU-Quellensteuer kann jedoch dadurch vermieden werden, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuStG seines ausländischen Wohnsitzfinanzamtes vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen

Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird in Österreich für ab dem 01.08.2008 verwirklichte Tatbestände nicht mehr erhoben. An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer trat mit 01.08.2008 das Schenkungsmeldegesetz. Demnach besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Meldeverpflichtung besteht dann, wenn der Geschenkgeber und/oder der Erwerber im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der gemeine Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der gemeine Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen im Sinn des Stiftungseingangssteuergesetzes von der Anzeigepflicht ausgenommen. Die Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des gemeinen Wertes des geschenkten Vermögens geahndet wird.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Bei juristischen Personen sind Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen für Zuwendungen von Todes wegen, vor allem von Bankeinlagen, öffentlich platzierten Anleihen und Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften (wenn der Zuwendende weniger als 1% am gesamten Nennkapital der Gesellschaft beteiligt war). Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 2,5%, in speziellen Fällen erhöht er sich jedoch auf 25%. Als Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangssteuer ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, heranzuziehen.

Anleihebedingungen

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind nach den Anleihebedingungen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Es wird auf Punkt 8. der Anleihebedingungen verwiesen.

Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Vielmehr wird die Kapitalertragsteuer im Fall der Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer von der jeweiligen Depotbank einbehalten.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Dieses Angebot unterliegt ausschließlich den Anleihebedingungen, die diesem Prospekt als Anlage 1 beigelegt sind.

5.1.2 Gesamtsumme der Emission

Die Anleihe hat einen Gesamtnennwert von bis zu EUR 10.000.000,00 und ist jederzeit aufstockbar (wobei im Fall einer Aufstockung unverzüglich ein Nachtrag erstellt, veröffentlicht und bei der FMA zur Billigung eingereicht werden wird). Die Anleihe ist in bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 eingeteilt.

5.1.3 Frist – einschließlich etwaiger Änderungen während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Begebung der Teilschuldverschreibung erfolgt als Daueremission. Die Teilschuldverschreibung ist erstmals am 01.04.2014 zahlbar, danach jeweils am 01. eines jeden Monats.

Anleger, die Anleihen zeichnen wollen, müssen ihre Zeichnungsanträge ab dem Erstvalutatag bei der Emittentin stellen. Die eingelangten Zeichnungsanträge werden bei der Emittentin gesammelt. Durch die Annahme der Zeichnungsanträge durch die Emittentin kommt ein Vertrag über die Anleihen zustande. Die Teilschuldverschreibungen sind jeweils am 01.04. eines jeden Jahres, oder – wenn sie während eines Zinsjahres gezeichnet werden – jeweils am 01. eines jeden Monats (jeweils ein "**weiterer Valutatag**") zahlbar.

5.1.4 Reduzierung der Zeichnungen

Die Zuteilungen erfolgen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungen. Die Zahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt erst Zug um Zug gegen Lieferung ab dem Erstvalutatag oder einem weiteren Valutatag. Grundsätzlich werden Zeichnungsaufträge erfüllt, jedoch behält sich die Emittentin das Recht vor, ohne Angabe von Gründen Zeichnungsaufträge zu kürzen oder Zeichnungsaufträge nicht anzunehmen.

5.1.5 Mindest- und Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung ergibt sich aus der Stückelung der Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Abgesehen davon gibt es weder einen Mindest- noch einen Höchstbetrag der Zeichnung.

5.1.6 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Teilschuldverschreibungen werden jeweils zur Gänze in einer Sammelurkunde, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt, verbrieft. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung und

Ausfolgung von Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Nach Erhalt und Annahme des Zeichnungsscheines bestätigt die Emittentin dem Anleihegläubiger die Annahme.

Die Zahlungseingänge werden über ein eigens eingerichtetes Treuhandkonto abgewickelt. Der Treuhänder überweist die eingegangenen Beträge an die Zahlstelle, welche in weiterer Folge den Nominalbetrag der Sammelurkunde erhöht und im Anschluss daran die Beträge auf das Treuhandkonto rücküberweist. Die Zuweisung des Anteils an der Sammelurkunde an die Depotbank des Anleihegläubigers erfolgt durch die Emittentin, welche hierüber die Anleihegläubiger verständigt.

5.1.7 Offenlegung der Ergebnisse des Angebots

Die Anzahl der zu emittierenden Teilschuldverschreibungen wird ab dem Erstvalutatag, dies war der 01.04.2014, voraussichtlich am oder um den Ersten eines jeden Monats gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots auf der Internetseite der Emittentin "www.tih.co.at" veröffentlicht. Die Zeichner werden zudem über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Teilschuldverschreibungen informiert.

Jene veröffentlichungspflichtigen Informationen, welche erst nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts zur Verfügung stehen und die geeignet sind, die Bewertung der Anleihe zu beeinflussen, werden gemäß § 10 Abs 3 KMG durch Bekanntgabe in im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Hinterlegung bei der OeKB sowie auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

5.1.8 Vorzugs- und Zeichnungsrechte

Ein bevorrechtetes Bezugsrecht besteht bei Anleihen nicht.

5.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1 Kategorien der potenziellen Investoren

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen institutionellen und nicht institutionellen Anlegern anzubieten. Es wurde keine gesonderte Tranche für institutionelle Anleger vorbehalten.

5.2.2 Meldung des zugeteilten Betrags

Die Ergebnisse des Angebots werden laufend am oder um den fünften Tag eines jeden Monats auf der Internetseite der Emittentin auf "www.tih.co.at" veröffentlicht. Die Zeichner werden überdies über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Teilschuldverschreibungen informiert.

5.3 Preisfestsetzung

Der Emissionskurs (Ausgabekurs) wurde mit 100% des Nennbetrags festgesetzt. Die Emittentin stellt Anlegern keine Kosten in Rechnung.

5.4 Platzierung und Übernahme (*Underwriting*)

5.4.1 Koordinator des Angebotes

Es handelt sich um eine Selbstemission.

5.4.2 Zahl- und Depotstellen

Zahlstelle ist die S.S.I.F. Blue Rock Financial Services S. A.

Depotstelle ist die OeKB, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich. Die Sammelurkunde wird von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt.

Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Österreich ausschließlich gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank und außerhalb Österreichs gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, Belgien, übertragen werden können.

5.4.3 Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission zu übernehmen

Nicht anwendbar, weil es sich um eine Selbstemission handelt. Es sind keine Kreditinstitute oder sonstige Dritte in die Emission involviert, die die Emission zur Gänze oder teilweise übernehmen.

5.4.4. Zeitpunkt des Abschlusses des Emissionsübernahmevertrags

Nicht anwendbar, weil es aufgrund der Selbstemission keinen Emissionsübernahmevertrag gibt.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

6.1 Zulassung zum Handel

Die Emittentin beabsichtigt, nicht unmittelbar nach der Billigung dieses Prospekts, jedoch innerhalb einiger Monate nach Billigung dieses Prospekts, entweder einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) oder einen Antrag auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) zu stellen, jedoch wird keine Zusicherung abgegeben, dass eine solche Zulassung oder eine solche Einbeziehung auch tatsächlich erfolgen wird.

Im Fall eines Antrags auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen an einem geregelten Markt in der Europäischen Union (außerhalb Europas) wird ein entsprechender Nachtrag zum Prospekt erstellt werden.

6.2 Bestehende Börsenotierungen von Anleihen

Es bestehen von der Emittentin keine Börsenotierungen von Anleihen.

6.3 Intermediäre im Sekundärhandel

Es bestehen keine bindenden Zusagen, als Intermediäre im Sekundärhandel tätig zu sein und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 An der Emission beteiligte Berater

Nicht anwendbar.

7.2 Weitere geprüfte Informationen

Nicht anwendbar.

7.3 Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Nicht anwendbar.

7.4 Angaben von Seiten Dritter

Nicht anwendbar.

7.5 Angabe von Ratings

Nicht anwendbar.

TEIL 3: ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre in Österreich ab dem Bankarbeitstag, welcher der Billigung und Veröffentlichung des Prospekts folgt. Ab diesem Zeitpunkt können Finanzintermediäre spätere Weiterveräußerungen oder endgültige Platzierungen vornehmen. Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Emittentin erklärt, die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, denen die Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt wurde, zu übernehmen. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin keine Haftung. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts ist - abgesehen von den unten stehenden Verkaufsbeschränkungen - an keine sonstigen Bedingungen gebunden, kann jedoch jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wobei ein Widerruf der Zustimmung oder eine Einschränkung der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Angebotsfrist beginnt voraussichtlich am oder um den 18.11.2014 und endet am 16.11.2015, dem Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts (vorbehaltlich allfälliger Nachträge). An diesem Tag endet auch die ausdrückliche Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung.

Der Prospekt darf nur im Rahmen eines öffentlichen Angebotes an private und qualifizierte Investoren in Österreich, sowie im Rahmen einer Privatplatzierung in jenen Staaten, in denen dies zulässig ist, unter Berufung auf die kapitalmarktrechtlichen Ausnahmetatbestände für qualifizierte Investoren in Europa verwendet werden. Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der Zustimmung über die Prospektverwendung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten. Darüber hinaus ist die Zustimmung an keine weiteren Voraussetzungen oder Bedingungen gebunden.

DIE BERECHTIGTEN FINANZINTERMEDIÄRE HABEN ANLEGER ZUM ZEITPUNKT DER ANGEBOTSVORLAGE ÜBER DIE ANGEBOTSBEDINGUNGEN ZU UNTERRICHTEN.

JEDER DEN PROSPEKT VERWENDENDE FINANZINTERMEDIÄR HAT AUF SEINER INTERNETSEITE ANZUGEBEN, DASS ER DEN PROSPEKT MIT ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND GEMÄß DEN BEDINGUNGEN VERWENDET, AN DIE DIE ZUSTIMMUNG GEBUNDEN IST.

ANLAGE 1: ANLEIHEBEDINGUNGEN

TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 | ISIN AT0000A10B73

1. Emission und Emissionskurs (Ausgabekurs)

1.1 Die TiH GmbH, Wienerstraße 26, 3300 Amstetten, FN 402576z, Landes- als Handelsgericht Sankt Pölten, (die "**Emittentin**") begibt gemäß diesen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") eine Anleihe im Gesamtnennwert von bis zu EUR 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen), die in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte fix verzinsliche Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**" oder die "**Anleihe**") im Nennbetrag von je EUR 1.000 je Stück eingeteilt ist. Die Anleihe trägt die Bezeichnung TiH Substanz I nachrangige Anleihe.

1.2 Der Erstausgabekurs (Emissionskurs) beträgt 100 % des Nennbetrags. Die Teilschuldverschreibungen werden als Daueremissionen begeben. Die Teilschuldverschreibung ist erstmals am 01.04.2014 ("**Erstvalutatag**") zahlbar. Danach ist die Teilschuldverschreibung jeweils am 01. eines jeden Monats (jeweils ein "**weiterer Valutatag**") zahlbar. Die Emittentin ist berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

2. Form, Nennwert, Stückelung, Mindestzeichnung, Sammelverwahrung

2.1 Die Anleihe hat einen Gesamtnennwert von bis zu EUR 10.000.000 (der "**Gesamtnennwert**") und ist jederzeit aufstockbar. Die Anleihe ist in bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

2.2 Die Stückelung beträgt EUR 1.000,00.

2.3 Die Teilschuldverschreibungen werden jeweils zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde (§ 24 lit b) Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 idgF), die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin und die die Kontrollunterschrift der Zahlstelle trägt (die "**Sammelurkunde**"), verbrieft. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung und Ausfolgung von Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Österreich ausschließlich gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank und außerhalb Österreichs gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, Belgien, (alle gemeinsam auch die "**Clearingsysteme**") übertragen werden können.

3. Status

3.1 Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die nachrangig zu allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind.

3.2 Die Teilschuldverschreibungen stehen untereinander im Rang gleich und gehen im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach,

soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen im Rang den Ansprüchen aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger nach, so dass Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin nicht zuerst vollständig erfüllt sind.

3.3 Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen mögliche Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern mit ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

3.4 Zinsen müssen von der Emittentin nur dann ausbezahlt werden, wenn (i) eine Dividende (Ausschüttung eines Bilanzgewinns) oder eine andere Ausschüttung an die Gesellschafter beschlossen wird oder (ii) andere Nachrangige Verbindlichkeiten oder Gesellschafterdarlehen (wie nachstehend definiert) getilgt werden oder (iii) Zinsen auf Gesellschafterdarlehen gezahlt werden. "**Nachrangige Verbindlichkeiten**" und "**Gesellschafterdarlehen**" im Sinne dieser Bestimmung sind solche, deren Tilgung oder Zinszahlung durch die Emittentin einer Zustimmung durch die Generalversammlung der Emittentin bedürfen.

3.5 Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

4. Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01.04.2014. Die Teilschuldverschreibungen haben vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes 9. eine unbegrenzte Laufzeit.

5. Zinsen

5.1 Die Teilschuldverschreibungen werden ab 01.04.2014 mit jährlich 5,00 % vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 01.04. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein Zinszahlungstag), erstmals am 01.04.2015. Die Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

5.2 Die Zinsen werden auf der Grundlage Actual / Actual gemäß ICMA-Regelung berechnet. Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr. Dies gilt auch für den Fall der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach dem Valutatag.

5.3 Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearingsysteme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder deren Order in Höhe

der geleisteten Zahlung von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit, sofern die Zahlungen jeweils an die Anleihegläubiger weitergeleitet wurden. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen ist rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag auf dem Bankkonto des jeweiligen Anleihegläubigers einlangt. Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so haben die Anleihegläubiger erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. "**Bankarbeitstag**" in dem in diesen Anleihebedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem Kreditinstitute in Wien, Österreich, zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind.

5.4 Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.4 dieser Anleihebedingungen nicht vorliegen (Zinsrückstände); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen nachzuzahlen, sobald und soweit die Voraussetzungen hierfür gemäß Punkt 3.4 dieser Anleihebedingungen erfüllt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem am längsten zurückliegenden Zinszahlungstag. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen und Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen. Liegen hingegen die Voraussetzungen zur Zahlung von Zinsen gemäß Punkt 3.4 vor, und werden die Zinsen nicht am jeweiligen Zinszahlungstag bezahlt, haben die Anleihegläubiger neben dem Anspruch auf Zinszahlung auch den Anspruch auf die Zahlung von Zinseszinsen, die im Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Zinsen und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zinszahlung aufgelaufen sind. Die Emittentin wird auf Nachrangige Verbindlichkeiten und Gesellschafterdarlehen keine Zinsen zahlen, solange Zinsrückstände bestehen oder dadurch entstehen würden.

6. Rückzahlung

6.1 Es handelt sich um einen sogenannten "Perpetual Bond", somit um eine Ewige Anleihe" und das eingesetzte Kapital wird somit nie zurückgezahlt.

7. Zahlstelle

7.1 Als Zahlstelle wurde gemäß separatem Zahlstellenabkommen die S.S.I.F. Blue Rock Financial Services S. A. bestimmt.

7.2 Die Emittentin ist berechtigt, die Zahlstelle in ihrer Funktion als Zahlstelle abzurufen und ein anderes österreichweit und international tätiges Kreditinstitut als Zahlstelle zu benennen, sofern die neue Zahlstelle sämtliche aus dem Zahlstellenabkommen resultierenden Verpflichtungen übernimmt. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten.

7.3 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

7.4 Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle (die "**Depotbanken**").

8. Steuern

8.1 Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden (die "**Steuern**"), zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die Emittentin, sofern nicht einer der in Punkt 8.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, zusätzliche Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") derart zu leisten, dass die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

8.2 Die Emittentin ist zur Zahlung der Zusätzlichen Beträge aufgrund von Steuern gemäß Punkt 8.1 nicht verpflichtet, wenn

- (a) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind, oder
- (b) ein Anleihegläubiger, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Anleihegläubiger ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder
- (c) diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden, oder
- (d) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Punkt 13. der Anleihebedingungen wirksam wird, oder
- (e) diese nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden, oder
- (f) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären, oder
- (g) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder
- (h) diese von einer Zahlstelle aufgrund der vom Rat der Europäischen Union am 03.06.2003 erlassenen Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge, die die Beschlüsse der ECOFIN-Versammlung vom 27.11.2000 umsetzen, einbehalten oder abgezogen wurden, oder aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung dieser Richtlinien erlassen wurden, oder

- (i) diese von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können, oder
- (j) ihnen ein Anleihegläubiger nicht unterläge, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

8.3 Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Teilschuldverschreibungen im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß diesem Punkt 8. der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mittels Brief an die Zahlstelle mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung mittels Bekanntmachung gemäß Punkt 13. der Anleihebedingungen erfolgt. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

8.4 Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht in einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorangeht.

9. Kündigung der Anleihe

9.1 Abgesehen von den in den Punkten 8.3 und 9.2 genannten Fällen ist weder die Emittentin noch Anleihegläubiger berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

9.2 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener anteiliger Zinsen zu verlangen, falls

- a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht binnen 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt;
- b) die Emittentin eine sonstige Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen oder den Anleihebedingungen verletzt und die Verletzung länger als 30 Tage fort dauert;
- c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wird und – sofern der Antrag von dritter Seite erfolgte – ein solcher Antrag nicht binnen 60 Tagen zurückgezogen oder aus anderen Gründen als mangels kostendeckenden Vermögens (oder dem jeweiligen Äquivalent einer anderen Rechtsordnung) abgewiesen wird;
- d) die Emittentin in Liquidation tritt, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder wesentliche Teile ihres Vermögens veräußert oder anderweitig abgibt;

9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Umstand, der das Kündigungsrecht begründet, vor

Ausübung des Kündigungsrechtes weggefallen ist.

9.4 Eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen nach Punkt 9.2. ist schriftlich in deutscher Sprache unter Anführung des geltend gemachten Kündigungsgrundes und Beifügung eines Nachweises, dass der Kündigende zum Zeitpunkt der Erklärung der Kündigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist, gegenüber der Emittentin zu erklären.

10. Verjährung

10.1 Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

11. Börsenotierung

Eine Antragstellung auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in der Europäischen Union (jedoch außerhalb Österreichs) wird angestrebt, kann aber nicht zugesagt werden.

12. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf von Teilschuldverschreibungen

12.1 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass diese mit den Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden. In diesem Fall erhöht sich der Gesamtnennwert der Anleihe um den Nennwert der neu emittierten Teilschuldverschreibungen und die neu emittierten Teilschuldverschreibungen fallen unter den Begriff "Teilschuldverschreibungen". Weder besteht eine Verpflichtung der Emittentin, diese weiteren Serien zu emittieren, noch ein Anspruch der Anleihegläubiger, Teilschuldverschreibungen aus solchen Serien zu beziehen.

12.2 Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

13. Bekanntmachungen

13.1 Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellen, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung einzelner Anleihegläubiger bedarf es nicht.

14. Teilnichtigkeit

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Für sämtliche Rechtsverhältnisse Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht). Erfüllungsort ist Wien.

15.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht mit der örtlichen Zuständigkeit für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

15.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe und/oder mit diesen Anleihebedingungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das gesetzliche Recht der Anleihegläubiger (insbesondere Verbraucher), Verfahren vor einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichgültig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

ANLAGE 2: BUSINESS-PLAN

1. Allgemeines

Die Emittentin wurde am 02.09.2013 mit einem zur Hälfte eingezahlten Stammkapital von EUR 10.000,00 gegründet und am 24.09.2013 in das Firmenbuch eingetragen.

Die Gesellschafter haben in der Generalversammlung der Gesellschaft vom 21.03.2014 eine Kapitalerhöhung auf EUR 35.000,00 beschlossen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr EUR 35.000,00, das von den Gesellschaftern zur Gänze einbezahlt wurde.

Die Emittentin besitzt derzeit noch keine Immobilien und hat Projekte bisher lediglich in der Planungsphase erfolgreich umgesetzt.

Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die in ihrem derzeitigen Geschäftsfeld weniger als drei Jahre tätig ist und als Start-up Unternehmen gemäß Art 23 iVm Anhang XIX der Prospekt-VO unter den Begriff der "Specialist issuers" fällt. Der gemäß Art 23 iVm Anhang XIX der Prospekt-VO sowie Punkt 3.12.2 des Rundschreibens der FMA erforderliche Business-Plan zum Geschäftsmodell der Emittentin wurde in diesem Prospekt in Anlage 2 aufgenommen.

2. Business Plan

a)	Zielgruppe der Emission.
	<p>Privatinvestoren</p> <p>Die geplante Emission der TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 richtet sich primär an Privatanleger (kleine und mittlere Investoren) mit eingeschränktem Investitionskapital.</p> <p>Auf Grund des Werdegangs der Gesellschafter der TiH GmbH und der dadurch vorhanden Kompetenzen und Kontakte in den Bereichen Bauwesen, Finanzvertrieb und Vermögensberatung haben die Gesellschafter beschlossen diese Synergien zu nützen, um auch Kleinanlegern über die Zeichnung der TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 den Bereich des Immobilieninvestments zugänglich zu machen.</p> <p>Institutionelle Anleger</p> <p>Aufgrund des Anlagekonzepts und der Vielschichtigkeit der beabsichtigten Geschäftstätigkeit der Emittentin ist es erklärtes Ziel, auch institutionelle Anleger anzusprechen. Eine Zeichnung der TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 stellt nach Ansicht der Emittentin eine renditestarke Ergänzung jedes Anlageportfolios dar.</p>
b)	Managementteam.
	<p>Geschäftsführung/Vertrieb/Marketing</p> <p>Herr Dietmar Helm, geboren am 11.08.1977, ist als Versicherungsmakler und gewerblicher Vermögensberater tätig und leitet gemeinsam mit Manuel Röska die Helm & Röska Versicherungsmakler OG. Nach dem Abschluss der Handelsakademie Waidhofen/Ybbs war er zunächst als Bankberater bei der UniCredit Bank Austria AG tätig und in weiterer</p>

	<p>Folge als Vertriebsleiter für die Bereiche Mitarbeiterführung und Schulung für ein österreichisches Versicherungsunternehmen aktiv.</p> <p>Dietmar Helm wurde gemäß Punkt Fünftens Absatz 3 der Satzung zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer der Emittentin bestellt. Als Geschäftsführer der Emittentin ist Dietmar Helm maßgeblich für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks der Emittentin verantwortlich. Dementsprechend wird Dietmar Helm federführend im Bereich des Projektmanagements für Investitionsentscheidungen der Emittentin verantwortlich sein. Neben der Geschäftsführung wird Herr Dietmar Helm insbesondere auch im Vertrieb und Marketing für die Emittentin tätig sein.</p> <p>Vertrieb/Marketing</p> <p>Herr Manuel Röska, geboren am 28.10.1980, leitet gemeinsam mit Dietmar Helm die Helm & Röska Versicherungsmakler OG mit dem Sitz in 3262 Wang und der Geschäftsanschrift Oberer Markt 13, 3262 Wang, Niederösterreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 409283 m. Im Jahr 1999 gründete Manuel Röska auch die Manuel Röska Versicherungsagentur. Manuel Röska hat sowohl die Prüfung zum staatlich geprüften Versicherungsfachmann im Jahr 2001, als auch zum staatlich geprüften Vermögensberater im Jahr 2005 mit Auszeichnung abgeschlossen.</p> <p>Herr Manuel Röska wird gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Emittentin, Herrn Dietmar Helm, den Vertrieb und das Marketing der Emittentin leiten.</p> <p>Finanzen/Verwaltung</p> <p>Herr Bernhard Radinger, geboren am 12.05.1982, ist seit 2013 als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der br conTrust GmbH mit dem Sitz in Nöchling und der Geschäftsanschrift Schulstraße 14, 3691 Nöchling, Niederösterreich, eingetragen im Firmenbuch unter FN 408041 k, tätig. Die br conTrust GmbH ist in der Unternehmensberatung im Bereich Abfall- und Umweltmanagement im Bauwesen tätig. Bernhard Radinger gilt als Spezialist für Abfallmanagement, Umweltmanagement sowie Entsorgungssysteme für das Bauwesen und zählt zahlreiche nationale und internationale Unternehmen zu seinem Kunden. Seit 2011 ist Bernhard Radinger auch selbstständig als Unternehmensberater tätig. Nach einer Facharbeiterausbildung im Baugewerbe war er von 2004 bis März 2011 bei der HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. als Labor- und Werksleiter beschäftigt und wurde in weiterer Folge zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt (bis März 2011).</p> <p>Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung im Projektmanagement und der Unternehmensberatung wird Herr Bernhard Radinger gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Emittentin, Dietmar Helm, für die Projektplanung und Investitionsentscheidungen zuständig sein. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Geschäftsführer der br conTrust GmbH wird Herr Bernhard Radinger den Bereich Finanzen/Verwaltung der Emittentin leiten.</p>
c)	Entstehungsgeschichte der Geschäftsidee.
	<p>Auf Grund des Werdegangs der Gesellschafter der TiH GmbH und der dadurch vorhandenen Kompetenzen und Kontakte in den Bereichen Bauwesen, Finanzvertrieb und Vermögensberatung haben die Gesellschafter beschlossen diese Synergien zu nützen, um auch Kleinanlegern über die Zeichnung der TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 ein Immobili-</p>

	eninvestment zugänglich zu machen.
d)	Geschäftsmodell inkl. der Geschäftsfelder und Produkte.
	<p>Die Emittentin beabsichtigt, im Bereich der Immobilienentwicklung und Immobilienverwertung tätig zu werden. Die Geschäftstätigkeit der Immobilienentwicklung besteht im Wesentlichen darin, Immobilien zu erwerben, diese Immobilien zu entwickeln und in der Folge zu veräußern. Das Geschäftsmodell der Emittentin wird daher im Wesentlichen aus dem Ankauf, der Renovierung und Aufbereitung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen, Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten sowie dem anschließenden Verkauf und/oder die Vermietung dieser Immobilien bestehen. Zusätzlich überlegt die Emittentin auch im Bereich der Haus- und Liegenschaftsverwaltung tätig zu werden.</p> <p>Geografisch beabsichtigt die Emittentin im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit sich insbesondere auf den Immobilienmarkt in der nach Westen und/oder nach Süden ausgerichteten Peripherie des Bundeslandes Wien, insbesondere in Niederösterreich, zu konzentrieren. Je nachdem, wie rasch und in welchem Umfang das Geschäftsmodell der Emittentin umgesetzt werden kann, wird für die Zukunft, allerdings erst in einigen Jahren, erwogen, auch in andere Märkte, wie etwa ganz Österreich, zu expandieren.</p> <p>Die Emittentin wird daher insbesondere in der Anfangsphase der Geschäftstätigkeit ausschließlich im Bundesland Niederösterreich tätig werden. Auch im Falle einer Expansion in andere geografische Märkte (wie etwa ganz Österreich) wird der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin weiterhin im Bundesland Niederösterreich liegen.</p> <p>Die Emittentin geht davon aus, dass insbesondere im ländlichen Bereich Niederösterreichs hohes Entwicklungspotenzial und die Erreichung einer im Vergleich zu anderen Regionen Österreichs hohe Rendite möglich ist. Eine den Erwartungen der Emittentin entsprechende Rendite wäre nach Ansicht der Emittentin in großen Ballungszentren, wie etwa in den Landeshauptstädten St. Pölten, Graz, Linz oder Salzburg, sowie in der Bundeshauptstadt Wien, bei der derzeitigen und nach Ansicht der Emittentin auch zukünftigen Marktlage nicht erreichbar.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt lediglich in jenem Teil Niederösterreichs tätig zu werden, der sich insbesondere durch steigende Einwohnerzahlen, hohe Wirtschaftskraft und eine gut ausgebaute Infrastruktur auszeichnet. Wesentliches Kriterium für die räumliche Tätigkeit der Emittentin sind einerseits eine bereits ausgebaute Infrastruktur, wie etwa eines Autobahnanschlusses, insbesondere im Bereich der Westautobahn (A1) und der Südbahn (A2), bestehender Bahnhöfe des Regionalverkehrs oder Busverbindungen zu größeren Ballungszentren in der Umgebung der von der Emittentin zukünftig gehaltenen Immobilienobjekte. Peripherieregionen, die entweder über keine Infrastrukturanbindung an große regionale und internationale Verkehrsachsen verfügen oder kein Bevölkerungswachstum aufweisen, werden von der Emittentin nicht bearbeitet werden. In diesem Zusammenhang hat die Emittentin bereits erste Objekte für den Aufbau eines Immobilien-Portfolios in der Region Amstetten und Umgebung (3262 Wang, 3322 Viehdorf, 3332 Nöchling und 3240 Mank) besichtigt.</p> <p>Künftige Geschäftsfelder der Emittentin (Segmente)</p> <p>Der Tätigkeitsbereich der Emittentin kann im Wesentlichen in vier Geschäftsfelder einge-</p>

teilt werden:

- **Segment 1:** Ankauf, Entwicklung von Immobilien und langfristiges Halten von Immobilienobjekten im Eigenbestand.
- **Segment 2:** Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf als Vorsorgewohnung oder an Eigennutzer.
- **Segment 3:** Ankauf von geeigneten Grundstücken und Neubau von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftslokalen und anschließende Verwertung oder langfristiges Halten der Immobilienobjekte im Eigenbestand.
- **Segment 4:** Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf im Rahmen von Immobilienbeteiligungsmodellen (Beteiligungen an Gesellschaften, die Immobilien halten und entwickeln).

Ankauf, Entwicklung von Immobilien und langfristiges Halten von Immobilienobjekten im Eigenbestand

Die Emittentin beabsichtigt in diesem Segment im mittleren und unteren Preissegment tätig zu werden, diese Immobilien zu entwickeln und anschließend zu vermieten und langfristig im Immobilienportfolio zu halten.

Die Emittentin strebt daher in einem ersten Schritt bevorzugt den Erwerb von Wohnungen im unteren und mittleren Preissegment mit einem Flächenausmaß zwischen 30 und 70 Quadratmeter an. Im Bereich der Entwicklung von Geschäftsräumlichkeiten wird sich die Emittentin am Wohnungseigentumsmarkt orientieren und in maßgeschneiderte Entwicklungsprojekte investieren. Abhängig vom konkreten Potenzial der jeweiligen Immobilie werden auch Wohnungseigentumsobjekte im höheren Preissegment erworben und entwickelt.

Die Ankaufsentscheidung von Immobilienobjekten wird von der Emittentin stets auf Basis eines Bewertungsgutachtens und der zu erwartenden Rendite entschieden werden.

Die Emittentin beabsichtigt, als Kunden im Bereich der Vermietung von Wohnungseigentumsobjekten überwiegend alleinstehende Personen (Einpersonenhaushalte), junge Familien oder Studenten anzusprechen, insbesondere also eine Zielgruppe, für die ein kostengünstiges Immobilienobjekt ein maßgebliches Kriterium für den Abschluss eines Mietvertrages darstellt.

Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf als Vorsorgewohnung oder an Eigennutzer

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin in diesem Segment besteht darin, Anlageobjekte (Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten) zu erwerben, zu entwickeln und anschließend weiter zu veräußern.

Sofern sich die Immobilie auf Basis des jeweiligen Bewertungsgutachtens als Anlageobjekt private oder institutionelle Investoren oder als Eigentumswohnung für Interessenten eignet, wird die Emittentin versuchen, diese gewinnbringend zu veräußern. Dies wird von der Emittentin insbesondere auch aus Gründen einer dynamischen Entwicklung ihres zu-

	<p>künftigen Immobilienportfolios angestrebt.</p> <p>Zwischen dem Ankauf und der Entwicklung der Immobilie sowie dem Verkauf als Anlage- oder Eigentumswohnung erzielt die Emittentin auch Gewinne aus der zwischenzeitlichen Vermietung des jeweiligen Objekts.</p> <p>Ankauf von geeigneten Grundstücken und Neubau von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftslokalen und anschließende Verwertung oder langfristiges Halten der Objekte im Eigenbestand</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt, neben der klassischen Immobilienentwicklung in den Segmenten 1 und 2 zusätzlich auch im Neubau von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftsräumlichkeiten tätig zu sein.</p> <p>Im Rahmen des Neubaus von Wohnungseigentumsobjekten und Geschäftslokalen strebt die Emittentin das Prinzip der Vorverwertung an, wonach Neubauobjekte erst bei Erreichen einer jeweils zu definierenden Schwelle der vor Baubeginn erfolgten Verwertung (in der Regel zwischen 10% und 30%) realisiert werden.</p> <p>Ankauf, Entwicklung von Immobilien und Verkauf im Rahmen von Immobilienbeteiligungsmodellen (Beteiligungen an Gesellschaften, die Immobilien halten und entwickeln)</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt in diesem Segment Erträge durch den Verkauf von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen an Immobiliengesellschaften und durch Mieteinnahmen während der Zeit zwischen Ankauf und Verkauf sowie das Entgelt für die Übernahme des Projektmanagements für die Beteiligungsgesellschaft für die Beteiligungsdauer zu erzielen.</p> <p>Durch dieses Geschäftssegment werden auch Anlegern Investitionsmöglichkeiten geboten, die Kapital für den Kauf einer Wohnung oder eines Geschäftslokals nicht zur Verfügung haben (etwa Kleinanleger) oder ihr Anlageportfolio durch Aufnahme von Anteilen an einer Beteiligungsgesellschaft und die damit verbundene Risikostreuung ergänzen möchten.</p>
e)	<p>Unternehmensziele und -strategien.</p>
	<p>Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2015 hat die Emittentin den Kauf und die Entwicklung von bis zu 10 Eigentumswohnungen im Raum Niederösterreich geplant. Der Erwerb und die Entwicklung dieser Objekte wird auf Basis einer ersten Investitionsplanung der Emittentin ein Investitionsvolumen von ca. EUR 800.000,00 (Euro achthunderttausend) erfordern.</p> <p>Für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 ist die Umsetzung erster Neubauprojekte geplant. Diese werden von der Emittentin mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen von etwa EUR 2.000.000,00 (Euro zwei Millionen) im Geschäftsjahr 2016 und EUR 4.000.000,00 (Euro vier Millionen) im Geschäftsjahr 2017 veranschlagt.</p> <p>Ob die von der Emittentin geplanten Immobilienprojekte innerhalb der oben genannten Zeiträume tatsächlich verwirklicht werden, wird maßgeblich vom Erfolg der Emission der Teilschuldverschreibungen abhängen.</p>

f)	Marktumfeld (zB Kunden, Lieferanten, Konkurrenten, rechtliche Rahmenbedingungen).						
	<p>Nach Ansicht der Emittentin steigt die Anzahl an Single-Haushalten und der Bedarf an Wohnungen für Kleinfamilien, Zwei-Personen-Haushalte und Zweitwohnsitzen. Nach Einschätzung der Emittentin handelt es sich beim vorgenannten Geschäftsmodell um ein einzigartiges Geschäftsmodell in Österreich, zumal derzeit kein Immobilienentwickler auf dem angestrebten Markt der Immobilienentwicklung in der nach Westen und Süden ausgerichteten Peripherie des Bundeslandes Wien, in Niederösterreich im unteren und mittleren Preissegment tätig ist.</p> <p>Auch auf die von der Emittentin anzusprechende Zielgruppe hat sich nach Kenntnis der Emittentin bis dato keine andere österreichische Immobilienentwicklungsgesellschaft spezialisiert. Ungeachtet dessen wird die Emittentin in Wettbewerb mit sämtlichen am österreichischen Immobilienmarkt tätigen Unternehmen stehen.</p>						
g)	Vermögens- und Finanzierungsstruktur.						
	<p>Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00, das von den Gesellschaftern zur Gänze einbezahlt wurde. Auf dieses Stammkapital wurde von den Gesellschaftern folgende Beträge als Stammeinlagen übernommen:</p> <table data-bbox="272 965 1372 1144"> <tr> <td data-bbox="272 965 1037 1016">Manuel Röska</td> <td data-bbox="1037 965 1372 1016">EUR 11.655,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 1016 1037 1068">Dietmar Helm</td> <td data-bbox="1037 1016 1372 1068">EUR 11.655,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="272 1068 1037 1144">Bernhard Radinger</td> <td data-bbox="1037 1068 1372 1144">EUR 11.690,00</td> </tr> </table>	Manuel Röska	EUR 11.655,00	Dietmar Helm	EUR 11.655,00	Bernhard Radinger	EUR 11.690,00
Manuel Röska	EUR 11.655,00						
Dietmar Helm	EUR 11.655,00						
Bernhard Radinger	EUR 11.690,00						
h)	Organisationsstruktur.						
	<p>Geschäftsführung/Vertrieb/Marketing</p> <p>Herr Dietmar Helm, geboren am 11.08.1977, wurde gemäß Punkt Fünftens Absatz 3 der Satzung zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer der Emittentin bestellt. Als Geschäftsführer der Emittentin ist Dietmar Helm maßgeblich für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks der Emittentin verantwortlich.</p> <p>Dementsprechend wird Dietmar Helm federführend im Bereich des Projektmanagements für Investitionsentscheidungen der Emittentin verantwortlich sein. Neben der Geschäftsführung wird Herr Dietmar Helm insbesondere auch im Vertrieb und Marketing für die Emittentin tätig sein.</p> <p>Vertrieb/Marketing</p> <p>Herr Manuel Röska, geboren am 28.10.1980, wird gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Emittentin, Herrn Dietmar Helm, den Vertrieb und das Marketing der Emittentin leiten.</p> <p>Finanzen/Verwaltung</p> <p>Herr Bernhard Radinger, geboren am 12.05.1982, wird aufgrund seiner langjährigen</p>						

	<p>Erfahrung im Projektmanagement und der Unternehmensberatung gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Emittentin, Dietmar Helm, für Projektplanungen und Investitionsentscheidungen zuständig sein. Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Geschäftsführer der br conTrust GmbH wird Herr Bernhard Radinger überdies den Bereich Finanzen/Verwaltung der Emittentin leiten.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt derzeit keine zusätzlichen Mitarbeiter zu beschäftigen und die Organisationsstruktur möglichst schlank zu halten.</p>
i)	Milestones und Faktoren, von denen die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsmodells abhängen.
	<p>Die erfolgreiche Platzierung der TiH Substanz I nachrangige Anleihe 2014 und der anschließende Verkauf der Teilschuldverschreibungen sowie die Realisierung der geplanten Bau- und Sanierungsvorhaben stellen wesentlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Geschäftsmodells dar.</p> <p>Die Emittentin nimmt an, dass der Bruttoemissionserlös der Emission bis zu EUR 10.000.000,00 betragen wird. Die Emittentin trägt die Gesamtkosten der Emission, die mit rund 2% des Emissionsvolumens geschätzt werden. Daher nimmt die Emittentin an, dass der Nettoemissionserlös der Emission bis zu EUR 9.800.000,00 betragen wird.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen für die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, somit den Erwerb und die Entwicklung von Liegenschaften zu verwenden.</p>
j)	Angabe aus welchen Mitteln die Emittentin ihre Aufwendungen in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens bestreiten wird.
	<p>Die Aufwendungen der Emittentin werden im Wesentlichen aus dem Bruttoemissionserlös der Emission in Höhe von bis zu EUR 10.000.000,00 sowie nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit, aus Gesellschafterzuschüssen bzw. Gesellschafterdarlehen sowie der projektspezifischen Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren.</p>

ANLAGE 3: JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2013



Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der

**TiH GmbH
Persenbeug**

zum

31. Dezember 2013

PDF-Exemplar

vom

12. Juni 2014

Inhaltverzeichnis

BERICHT

	SEITE
<u>I. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG</u>	1
<u>II. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES</u>	2
<u>III. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES</u>	5
<u>1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss</u>	5
<u>2. Erteilte Auskünfte</u>	5
<u>3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB</u>	
<u>(Ausübung der Redepflicht)</u>	5
<u>IV. BESTÄTIGUNGSVERMERK</u>	6

ANLAGEN

- ANLAGE 1: Bilanz zum 31. Dezember 2013
- ANLAGE 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr vom 2. September bis 31. Dezember 2013
- ANLAGE 3: Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

BEILAGEN

- BEILAGE 1: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
RLG	Rechnungslegungsgesetz, BGBl. 1990/475
TEUR	tausend Euro
Tz	Textziffer
UGB	Unternehmensgesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer

---o---

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Eine in Prozentangaben nicht sinnvolle Darstellung von Veränderungen wird durch "x" bzw. „N/A“ gekennzeichnet.

BERICHT

An die Mitglieder der Geschäftsführung der

**TiH GmbH,
Persenbeug**

Tz 1 Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der

**TiH GmbH,
Persenbeug,**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

I. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

- Tz 2 Mit Umlaufbeschluss vom 25. April 2014 wurden wir zum Abschlussprüfer für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2013 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.
- Tz 3 Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB.
- Tz 4 Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Prüfung**.
- Tz 5 Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.
- Tz 6 Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.
- Tz 7 Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** April bis Juni 2014 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.
- Tz 8 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Stephan Maurer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.
- Tz 9 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag vom 25. April 2014, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage 1) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

II. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

<u>A. UMLAUFVERMÖGEN</u>	<u>EUR 9.926,21</u>
<u>I. Forderungen</u>	<u>EUR 8.220,84</u>
<u>1. Sonstige Forderungen</u>	<u>EUR 8.220,84</u>

Tz 10 Die Sonstigen Forderungen beinhalten mit einem Betrag von EUR 8.220,49 ein Darlehen gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer Herrn Alexander Haider. Dieses Darlehen mit endfälliger Verzinsung hat sich nach dem Bilanzstichtag auf einen Gesamtbetrag von EUR 10.200 erhöht und ist bis spätestens 30. Juni 2019 zurückzuzahlen. Als Besicherung wurde eine Ausfallsbürgschaft von Dritter Seite übergeben.

A. EIGENKAPITAL

EUR 2.944,96

- Tz 11 Bei Gründung der Gesellschaft hat sich das Stammkapital auf EUR 10.000,00 belaufen, wovon die Hälfte in bar einbezahlt waren.
- Tz 12 Mit Generalversammlungsbeschluss vom 21. März 2014 erfolgte die Volleinzahlung des Kapitals sowie eine (volleinbezahlte) Kapitalerhöhung auf EUR 35.000,00. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 4. Juni 2014.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR 1.900,00

Tz 13 Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzten sich folgendermaßen zusammen:

	<u>2013</u>
	EUR
Aufwand Wirtschaftsprüfung	1.200,00
Aufwand Steuerberatung und Jahresabschluss	700,00
	<u>1.900,00</u>

III. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

- Tz 14 Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.
- Tz 15 Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.
- Tz 16 Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

- Tz 17 Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

- Tz 18 Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Tz 19 Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

TiH GmbH, Persenbeug,

für das (Rumpf-)Geschäftsjahr vom 2. September bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende (Rumpf-)Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen

wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

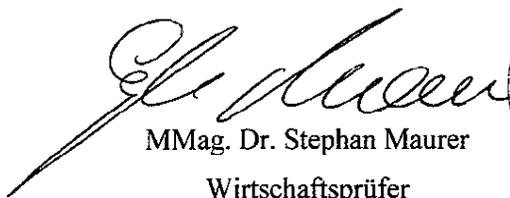
Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

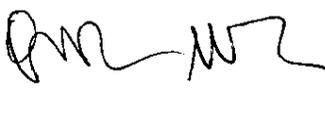
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der **TiH GmbH, Persenbeug**, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das (Rumpf-)Geschäftsjahr vom 2. September bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Entwicklung der Gesellschaft vom Erfolg der beabsichtigten Anleiheemission sowie der Verfügbarkeit geeigneter Immobilien abhängig ist. Ebenso besteht das Risiko, dass die mit der Geschäftstätigkeit oder den Anleihen verbundenen Kosten und Ansprüche der Anleger auf Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals im Falle berechtigter Kündigungen bei einer negativen Entwicklung des Immobilienportfolios bzw. des daraus generierten Cash-Flow nicht (rechtzeitig) gedeckt bzw. befriedigt werden können.

Amstetten, am 12. Juni 2014


MMag. Dr. Stephan Maurer
Wirtschaftsprüfer




Mag. Dr. Gerhard Maurer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

TIH GmbH Immobilien GmbH 3680 Persenbeug		BILANZ zum 31.12.2013 (in EUR)			
AKTIVA		2013		%Satz	
140	A. Umlaufvermögen				
151	I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
161	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2330	Forderung Haider A.	8.220,49		82,82	
2571	Forderung Kest	0,35			
		8.220,84	8.220,84	82,82	82,82
180	II. Kassa, Schecks, Bankguthaben				
2800	RK 28.423	1.705,37		17,18	
		1.705,37	1.705,37	17,18	100,00
			9.926,21		100,00
			9.926,21		100,00

TIH GmbH Immobilien GmbH 3680 Persenbeug		B I L A N Z zum 31.12.2013 (in EUR)				
P A S S I V A		2013			%-Satz	
200	A. Eigenkapital /Negatives Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)					
214	I. Stammkapital					
215	1. Nennkapital					
9180	Stammkapital	10.000,00			100,74	
		10.000,00			100,74	
216	2. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen					
9199	Nicht eingefordertes Stammkapital	5.000,00-			50,37-	
		5.000,00-	5.000,00		50,37-	50,37
233	II. Bilanzgewinn/Bilanzverlust					
2331	Jahresverlust					
9894	Jahresverlust	2.055,04-			20,70-	
		2.055,04-	2.055,04-	2.944,96	20,70-	20,70-
						29,67
240	B. Rückstellungen					
247	Sonstige Rückstellungen					
3030	Rückstellung f.Kosten d.Bilanzerst.	700,00			7,05	
3080	Rückstellung für Abschlußprüfung	1.200,00			12,09	
		1.900,00	1.900,00	1.900,00	19,14	19,14
250	C. Verbindlichkeiten					
260	Darlehen					
3701	König Stefan	1.018,75			10,26	
3702	Leutgeb Markus	2.037,50			20,53	
3703	Krenn Mirja	2.025,00			20,40	
		5.081,25	5.081,25	5.081,25	51,19	51,19
				9.926,21		100,00

TIH GmbH Immobilien GmbH 3680 Persenbeug		GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2013 (in EUR)					
ERFOLGSRECHNUNG		2013			% - Satz		
309	1. Haupterlöse						
319	1. Gesamterlöse						
346	1. Bruttogewinn/Bruttoverlust						
350	2. Sonstige betriebliche Aufwendungen						
355	Verwaltungsaufwand						
7750	Rechts- und Beratungskosten	1.200,00-					
7751	Steuerberatungskosten	700,00-					
		1.900,00-	1.900,00-				
358	3. Betriebsaufwand		1.900,00-	1.900,00-			
359	4. Betriebsergebnis			1.900,00-			
361	5. Wertpapiererträge						
8060	Zinsen von Banken	1,38					
		1,38	1,38				
366	6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
7760	Geldverkehrsspesen	75,17-					
8280	Zinsenaufwand	81,25-					
		156,42-	156,42-				
368	7. Finanzergebnis		155,04-	155,04-			
369	8. Geschäftsergebnis			2.055,04-			
376	9. Unternehmensergebnis			2.055,04-			
379	10. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag			2.055,04-			
390	11. Jahresgewinn			2.055,04-			
399	12. Bilanzgewinn/Bilanzverlust			2.055,04-			

Firma TiH GmbH
FN 402576z

ANHANG

für das Geschäftsjahr 2.9.2013 bis 31.12.2013

1. Allgemeine Angaben

Die TiH GmbH mit dem Sitz in Persenbeug ist im Sinne des § 221 UGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ist nach den Vorschriften des UGB aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung folgt den gesetzlichen Bestimmungen, insb. den §§ 224 und 231 UGB.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der Einzelbewertung eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen. Es wurden nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

3. Erläuterung der Bilanz

3. 1. Umlaufvermögen

Der Ansatz der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nominalwert.

Die nach § 225 Abs 3 und 4 sowie 226 Abs 5 UGB geforderten Angaben sind dem nachfolgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Gesamtbetrag	Davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	Davon Restlaufzeit über 1 Jahr	Davon wechselmäßig verbrieft	Davon Antizipationen	Davon Pauschalwert berichtigung
1. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.220,84	0,35	8.220,49	-	-	-
Gesamt	8.220,84	0,35	8.220,49	-	-	-

Gem § 239 Abs 1 Z 2 UGB wird darauf hingewiesen, dass in den Forderungen ein Betrag iHv € 8.220,49 enthalten ist, der auf ein Darlehen entfällt, welches Herrn Alexander Haider (im Jahr 2013 Geschäftsführer bis 15. Dezember) gewährt wurde.

3. 4. Rückstellungen

Rückstellungen waren für die Kosten der Erstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses zu bilden. Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet.

3. 5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Rückzahlungsbeträgen bewertet.

Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten zum 31.12.2013 stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	gesamt	Laufzeit		
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre
Darlehen (Anleiheverbindlichkeiten)	5.081,25	81,25	5.000,00	5.000,00
Gesamt	5.081,25	81,25	5.000,00	5.000,00

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten beziehen sich auf eine Anleihe, die erst im Jahr 2014 gezeichnet wird. Bei dieser Anleihe handelt es sich um eine nachrangige Verbindlichkeit, welche plangemäß nie rückgezahlt werden soll (perpetual bond) und bei welcher lediglich die Zinsen zur Auszahlung gelangen.

3.6. Eigenkapital

Im Jahr 2014 wurde das Stammkapital von € 10.000,00 auf € 35.000,00 erhöht, wobei das erhöhte Stammkapital zur Gänze einbezahlt wurde.

4. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß den Vorschriften des § 231 UGB; das Gesamtkostenverfahren wird angewandt.

5. Angaben zu den Organen und Mitarbeitern

Gemäß § 237a UGB werden bezüglich derivativer Finanzinstrumente folgende Angaben gemacht:

Derivative Finanzinstrumente werden nicht in Anspruch genommen.

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres: 0

Hinsichtlich der Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und der Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen wird von der Schutzklausel des § 241 Abs 4 UGB Gebrauch gemacht.

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2013 bis 15. Dezember von Herrn Alexander Haider und danach von Herrn Dietmar Helm wahrgenommen.

Persenbeug, 12. Juni 2014

Die Geschäftsführung

Dietmar Helm

BEILAGEN



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte weiterer Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere

Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vormahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr

übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

ANLAGE 4: ZWISCHENINFORMATIONEN ZUM 30.06.2014

TIH GmbH
Dr. Hamon-Gasse 2
3680 Persenbeug

Zwischenabschluß zum 30.6.2014
(in EUR)

A K T I V A		2014			% - Satz			2013			% - Satz		
140	A. Umlaufvermögen												
151	I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände												
161	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände												
2330	Forderung Haider A.	10.201,65			27,14			8.220,49			82,82		
2440	Verr.kto.Geschäftsführer	5.000,00			13,30								
2470	Vorsteuer	499,38			1,33								
2478	Vorsteuer gem. § 19	10,61			0,03								
2571	Forderung Kest	0,35						0,35					
		15.711,99	15.711,99		41,81	41,81		8.220,84	8.220,84		82,82	82,82	
180	II. Kassa, Schecks, Bankguthaben												
2700	Kassa	294,74			0,78								
2800	RK 28.423	21.575,43			57,41			1.705,37			17,18		
		21.870,17	21.870,17	37.582,16	58,19	58,19	100,00	1.705,37	1.705,37	9.926,21	17,18	17,18	100,00
				37.582,16			100,00			9.926,21			100,00

TIH GmbH Dr. Hamon-Gasse 2 3680 Persenbeug												Zwischenabschluß zum 30.6.2014 (in EUR)									
P A S S I V A		2014				% - Satz		2013				% - Satz									
200	A. Eigenkapital /Negatives Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag)																				
214	I. Stammkapital																				
215	1. Nennkapital																				
9180	Stammkapital	35.000,00				93,13				10.000,00					100,74						
		35.000,00				93,13				10.000,00					100,74						
216	2. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen																				
9199	Nicht eingefordertes Stammkapital		35.000,00				93,13			5.000,00-		5.000,00			50,37-						
										5.000,00-					50,37-						50,37
233	II. Bilanzgewinn/Bilanzverlust																				
2331	1. Jahresverlust																				
9894	Jahresverlust	3.073,41-				8,18-				2.055,04-					20,70-						
		3.073,41-				8,18-				2.055,04-					20,70-						
2332	2. Verlustvortrag																				
9898	Gewinn- u. Verlustvortrag	2.055,04-	5.128,45-		29.871,55	5,47-	13,65-	79,48		2.055,04-		2.944,96			20,70-						29,67
		2.055,04-				5,47-															
240	B. Rückstellungen																				
247	<u>Sonstige Rückstellungen</u>																				
3030	Rückstellung f.Kosten d. Bilanzerst.	700,00				1,86				700,00					7,05						
3080	Rückstellung für Abschlußprüfung	1.200,00			1.900,00	3,19	5,06	5,06		1.200,00		1.900,00			12,09						
		1.900,00	1.900,00		1.900,00	5,06	5,06	5,06		1.900,00		1.900,00			19,14						19,14
250	C. Verbindlichkeiten																				
260	1. Darlehen																				
3701	König Stefan	1.800,00				4,79				1.018,75					10,26						
3702	Leutgeb Markus	2.000,00				5,32				2.037,50					20,53						
3703	Krenn Mirja	2.000,00				5,32				2.025,00					20,40						
		5.800,00				15,43				5.081,25					51,19						
	ÜBERTRAG				31.771,55			84,54				4.844,96									48,81

TIH GmbH
Dr. Hamon-Gasse 2
 3680 Persenbeug

Zwischenabschluß zum 30.6.2014
 (in EUR)

P A S S I V A	2014						2013					
					%-Satz					%-Satz		
ÜBERTRAG			31.771,55			84,54			4.844,96		48,81	
282 2. Sonstige Verbindlichkeiten												
3478 Umsatzsteuer gem. § 19	10,61			0,03								
	10,61	5.810,61	5.810,61	0,03	15,46	15,46		5.081,25	5.081,25	51,19	51,19	
			37.582,16			100,00			9.926,21		100,00	

TIH GmbH
Dr. Hamon-Gasse 2
3680 Persenbeug

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 30.6.2014
(in EUR)

ERFOLGSRECHNUNG	2014			% -Satz			2013			% -Satz		
309 1. Haupterlöse												
319 1. Gesamterlöse												
346 1. Bruttogewinn/Bruttoverlust												
350 2. Sonstige betriebliche Aufwendungen												
351 a) <u>Betriebssteuern</u>												
7140 Gebühren und Beiträge	1.369,63-											
	1.369,63-											
353 b) <u>Allgemeiner Betriebsaufwand</u>												
7480 Lizenzgebühren	266,44-											
	266,44-											
355 c) <u>Verwaltungsaufwand</u>												
7600 Büromaterial	34,98-											
7680 Postgebühren	5,26-											
7750 Rechts- und Beratungskosten	455,08-						1.200,00-					
7751 Steuerberatungskosten	695,00-						700,00-					
	1.190,32-						1.900,00-					
356 d) <u>Vertriebsaufwand</u>												
7650 Werbung	216,67-											
	216,67-	3.043,06-						1.900,00-				
358 3. Betriebsaufwand		3.043,06-	3.043,06-					1.900,00-	1.900,00-			
359 4. Betriebsergebnis			3.043,06-						1.900,00-			
361 5. Wertpapiererträge												
8060 Zinsen von Banken	8,03						1,38					
	8,03	8,03					1,38	1,38				
366 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen												
7760 Geldverkehrsspesen	38,20-						75,17-					
8280 Zinsenaufwand							81,25-					
	38,20-	38,20-					156,42-	156,42-				
368 7. Finanzergebnis		30,17-	30,17-					155,04-	155,04-			
369 8. Geschäftsergebnis			3.073,23-						2.055,04-			
376 9. Unternehmensergebnis			3.073,23-						2.055,04-			
377 10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag												
8510 KEST	0,18-											
	0,18-	0,18-	0,18-									
ÜBERTRAG			3.073,41-						2.055,04-			

TIH Gmbh
 Dr. Hamon-Gasse 2
 3680 Persenbeug

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 30.6.2014
 (in EUR)

ERFOLGSRECHNUNG	2014			% - Satz			2013			% - Satz		
ÜBERTRAG			3.073,41-						2.055,04-			
379 11. Jahresüberschuß/Jahresfehl- betrag			3.073,41-						2.055,04-			
390 12. Jahresgewinn			3.073,41-						2.055,04-			
399 13. Bilanzgewinn/Bilanzverlust			3.073,41-						2.055,04-			

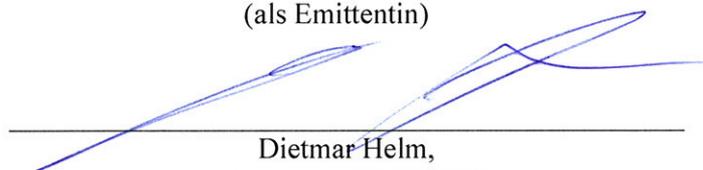
**ERKLÄRUNG GEMÄSS VO (EG) Nr 809/2004 vom 29.4.2004,
in der geltenden Fassung
UND
FERTIGUNG GEMÄSS KAPITALMARKTGESETZ
in der geltenden Fassung**

Die TiH GmbH als Emittentin ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Dieser Prospekt wird von der TiH GmbH als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 und gemäß § 11 Abs 1 Z 1 Kapitalmarktgesetz unterfertigt.

TiH GmbH

(als Emittentin)



Dietmar Helm,
geboren am 11.08.1977

Amstetten, im November 2014

Job Nr.: 2014-0518
Prospekt gebilligt

17. Nov. 2014

 **FINANZMARKTAUFSICHT**
Abt. 114, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5